

PROSPEKT
BLACKROCK GLOBAL FUNDS

BLACKROCK®

30. JUNI 2016

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorstellung der BlackRock Global Funds	2
Wichtige Hinweise	5
Vertrieb	5
Leitung und Verwaltung	7
Anfragen	7
Verwaltungsrat	8
Glossar	9
Verwaltung der Fonds	12
Risiken	14
Besondere Risikoerwägungen	18
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	33
Anlageziele und Anlagepolitik	39
Anteilklassen und -formen	54
Handel mit Fondsanteilen	56
Preise der Anteile	57
Zeichnung der Anteile	57
Rücknahme der Anteile	59
Umtausch der Anteile	59
Ausschüttungen	61
Berechnung der Ausschüttungen	63
Gebühren und Aufwendungen	65
Besteuerung	66
Versammlungen und Berichte	69
Anhang A - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	71
Anhang B - Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	78
Anhang C - Allgemeine Angaben	86
Anhang D - Vertriebsberechtigungen	95
Anhang E - Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen	100
Anhang F - Aufstellung der Verwahrbeauftragten	108
Anhang G - Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	110
Anhang H - Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich	112
Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens	117

Vorstellung der BlackRock Global Funds

Rechtsform

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in Form einer Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV). Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 6317 eingetragen. Die Gesellschaft wurde von der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung zugelassen und unterliegt deren Aufsicht gemäß diesem Gesetz. Die Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF bedeutet nicht, dass die CSSF die Gesellschaft empfiehlt oder für sie bürgt, und die CSSF ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die CSSF eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die CSSF haftet weder für die Wertentwicklung noch für die Nichterfüllung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde verschiedentlich geändert und neu formuliert. Die letzten Änderungen vom 27. Mai 2011 traten am 31. Mai 2011 in Kraft und wurden am 24. Juni 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds und umfasst mehrere Teilfonds mit getrennter Haftung. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht eine getrennte Haftung, und die Gesellschaft haftet nicht als Ganze gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds. Jeder Teilfonds setzt sich aus einem getrennten Anlageportfolio zusammen, das gemäß den hierin für jeden Teilfonds genannten Anlagezielen verwaltet und investiert wird. Basierend auf den Angaben in diesem Prospekt sowie den hierin genannten Dokumenten, die wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Anlageklassen an, die jeweils die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen.

Verwaltung

Die Gesellschaft wird von der BlackRock Luxembourg S.A. verwaltet, einer 1988 gegründeten Aktiengesellschaft (Société Anonyme) mit der Registrierungsnummer B 27689. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Fondsangebot

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Renten-, Aktien- oder Mischfonds
1. ASEAN Leaders Fund	USD	E
2. Asia Pacific Equity Income Fund	USD	E
3. Asian Dragon Fund	USD	E
4. Asian Growth Leaders Fund	USD	E
5. Asian Local Bond Fund	USD	B
6. Asian Multi-Asset Growth Fund	USD	M
7. Asian Tiger Bond Fund	USD	B
8. China Fund	USD	E
9. Continental European Flexible Fund	EUR	E
10. Emerging Europe Fund	EUR	E
11. Emerging Markets Bond Fund	USD	B
12. Emerging Markets Corporate Bond Fund	USD	B
13. Emerging Markets Equity Income Fund	USD	E
14. Emerging Markets Fund	USD	E
15. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	USD	B
16. Euro Bond Fund	EUR	B
17. Euro Corporate Bond Fund	EUR	B
18. Euro Reserve Fund	EUR	B
19. Euro Short Duration Bond Fund	EUR	B
20. Euro-Markets Fund	EUR	E
21. European Equity Income Fund	EUR	E
22. European Focus Fund	EUR	E
23. European Fund	EUR	E
24. European High Yield Bond Fund	EUR	B
25. European Special Situations Fund	EUR	E
26. European Value Fund	EUR	E

Fonds	Basiswahrung	Renten-, Aktien- oder Mischfonds
27. Fixed Income Global Opportunities Fund	USD	B
28. Flexible Multi-Asset Fund	EUR	M
29. Global Allocation Fund	USD	M
30. Global Corporate Bond Fund	USD	B
31. Global Dynamic Equity Fund	USD	E
32. Global Enhanced Equity Yield Fund	USD	E
33. Global Equity Income Fund	USD	E
34. Global Government Bond Fund	USD	B
35. Global High Yield Bond Fund	USD	B
36. Global Inflation Linked Bond Fund	USD	B
37. Global Long-Horizon Equity Fund*	USD	E
38. Global Multi-Asset Income Fund	USD	M
39. Global Opportunities Fund	USD	E
40. Global SmallCap Fund	USD	E
41. India Fund	USD	E
42. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Yen	E
43. Japan Flexible Equity Fund	Yen	E
44. Latin American Fund	USD	E
45. Natural Resources Growth & Income Fund	USD	E
46. New Energy Fund	USD	E
47. North American Equity Income Fund	USD	E
48. Pacific Equity Fund	USD	E
49. Renminbi Bond Fund	RMB	B
50. Strategic Global Bond Fund*	USD	B
51. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	CHF	E
52. United Kingdom Fund	GBP	E
53. US Basic Value Fund	USD	E
54. US Dollar Core Bond Fund	USD	B
55. US Dollar High Yield Bond Fund	USD	B
56. US Dollar Reserve Fund	USD	B
57. US Dollar Short Duration Bond Fund	USD	B
58. US Flexible Equity Fund	USD	E
59. US Government Mortgage Fund	USD	B
60. US Growth Fund	USD	E
61. US Small & MidCap Opportunities Fund	USD	E
62. World Agriculture Fund	USD	E
63. World Bond Fund	USD	B
64. World Energy Fund	USD	E
65. World Financials Fund	USD	E
66. World Gold Fund	USD	E
67. World Healthscience Fund	USD	E
68. World Mining Fund	USD	E
69. World Real Estate Securities Fund	USD	E
70. World Technology Fund	USD	E

* Dieser Fonds steht zum Erscheinungsdatum des Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Er kann jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung des Auflegungsdatums dieses Fonds ist anschließend beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Alle in diesem Prospekt genannten Bestimmungen für diesen Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des Fonds.

B Bond Fund

E Equity Fund

M Mixed Fund

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, durationsgesicherten Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund Status) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfügbar.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezüglich der Eignung der Anlage in den Fonds haben, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Kapitel „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Belangen korrekt und enthalten keine Auslassung, die die Richtigkeit dieser Informationen wahrscheinlich beeinträchtigen würde; der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft haben jede angemessene Sorgfalt walten lassen, um dies zu gewährleisten. Hierfür übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung.

Die Erstellung des vorliegenden Prospekts und seine Weitergabe an Anleger dient allein dem Zweck, eine Anlage in Anteilen der Fonds zu prüfen. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben (ausgenommen die Geldmarktnahen Fonds, die für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, nicht geeignet sein können) und die die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen.

Anleger, die eine Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten darüber hinaus Folgendes berücksichtigen:

- ▶ bestimmte in diesem Prospekt, den hierin erwähnten Dokumenten und den von der Gesellschaft als Ersatz für Emissionsprospekte herausgegebenen Broschüren enthaltene Angaben beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen, erkennbar an der Verwendung von Wörtern wie „anstreben“, „kann“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „weiterhin“, „anvisiert“ oder „glauben“ (oder deren verneinte Form) sowie Abwandlungen davon oder vergleichbare Wörter und beinhalten von der Gesellschaft prognostizierte bzw. angestrebte Anlageerträge. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind naturgemäß mit erheblichen wirtschaftlichen, marktspezifischen sowie anderen Risiken und Unsicherheiten behaftet, weshalb die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder die tatsächliche Wertentwicklung der Gesellschaft erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder erwarteten abweichen können, und
- ▶ keine der Angaben in diesem Prospekt sind als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Bilanzierungs- oder Anlageberatung zu verstehen.

Ein Antrag auf/eine Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Grundlage der in diesem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres-

bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen; diese Unterlagen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Änderungen im Hinblick auf diesen Prospekt können gegebenenfalls im Bericht und in den Abschlüssen enthalten sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für die jeweilige Anteilklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede verfügbare Anteilklasse finden sich unter <http://kiid.blackrock.com>.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen und der entsprechenden Rechtspraxis und unterliegen deren Änderungen. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und die Ausgabe von Anteilen sind unter keinen Umständen eine Gewährleistung dafür, dass sich die Umstände, die sich auf die in diesem Prospekt beschriebenen Umstände auswirken, seit dem Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes ist. Bei Abweichungen oder Zweideutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern die Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilhaber der Gesellschaft können ihre Anteilhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht zur Teilnahme an Anteilinhaberversammlungen, sofern ein Anteilhaber im eigenen Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft registriert ist. In den Fällen, in denen ein Anteilhaber Anlagen in die Gesellschaft über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen aber für Rechnung des Anteilhabers anlegt, ist es dem Anteilhaber unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilhaberrechte bezüglich der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Anteilhaberrechte bezüglich der Gesellschaft rechtlich beraten zu lassen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Einzelheiten über bestimmte Länder, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist, Anteile anzubieten, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anteilnehmer sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die

Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb zugelassen. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

ADRESSVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35 A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.
Park Avenue Plaza,
55 East 52nd Street,
New York, NY 10055,
USA

BlackRock Investment Management, LLC
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson,
20 Anson Road,
Singapur, 079912

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

Verwahrer

The Bank of New York Mellon (International) Limited, Zweigstelle
Luxemburg
2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

RQFII-Verwahrstelle

HSBC Bank (China) Company Limited
33th Floor, HSBC Building
Shanghai ifc, 8 Century Avenue
Pudong, Shanghai
China 200120

Fondsverwalter

The Bank of New York Mellon (International) Limited, Zweigstelle
Luxemburg
2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35 avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenvertreter

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich in Anhang C, Nr. 15.

Eingetragener Sitz

2-4, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Soweit nichts anderes angegeben ist, richten Sie Anfragen an die Gesellschaft bitte wie folgt an:

Schriftliche Anfragen:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
P.O. Box 1058,

L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Alle anderen Anfragen:

Telefon: + 44 207 743 3300,

Fax: + 44 207 743 1143.

E-mail: investor.services@blackrock.com

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Nicholas C. D. Hall

Mitglieder des Verwaltungsrats

Alexander Hocter-Duncan

Francine Keiser

Frank P. Le Feuvre

Geoffrey Radcliffe

Bruno Rovelli

Alexander Hocter-Duncan, Frank Le Feuvre, Geoffrey Radcliffe und Bruno Rovelli sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören), Nicholas Hall ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe. Francine Keiser ist unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von BlackRock Global Funds sind nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates.

Glossar

Gesetz von 2010

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden. Bei Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihrer Vermögenswerte außerhalb der Europäischen Union anlegen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch die Schließung jeweils relevanter lokaler Börsen berücksichtigen und gegebenenfalls als Nicht-Geschäftstage behandeln.

CDSC

bezeichnet den Rücknahmeabschlag (contingent deferred sales charge), wie im Kapitel „Rücknahmeabschlag“ beschrieben.

Chinesische A-Aktien

bezeichnen Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer für chinesische A-Aktien in der VRC.

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der Volksrepublik China oder ihre Nachfolgeorganisationen und ist die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der Volksrepublik China.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen und des Datums, ab dem sie verfügbar sind, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag außer solchen Tagen, die durch Festlegung des Verwaltungsrates keine Geschäftstage sind, wie im Kapitel „Nicht-Handelstage“ näher beschrieben, und die in eine Zeit der Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen fallen, bzw. jeder andere Tag, an dem gemäß Festlegung des Verwaltungsrats ein Fonds für den Handel geöffnet ist.

Verwaltungsrat

bezeichnet die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats und alle von Zeit zu Zeit ernannten Nachfolger dieser Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

bezeichnet Fonds oder Anteilklassen, für die Ausschüttungen im Ermessen des Verwaltungsrats erklärt werden können. Ausschüttungsanteile können auch als Anteile mit UK Reporting Fund Status behandelt werden. Eine Bestätigung für Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, sowie für Anteilklassen mit UK Reporting Status (wie nachstehend näher erläutert) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Mindestausschüttung

bezeichnet die jährlich festgesetzte Mindestausschüttungsrendite für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres, die nach Festlegung durch den Verwaltungsrat an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen (Y) ausgezahlt wird. Informationen über die aktuelle Mindestausschüttung sind unter www.blackrock.com erhältlich. In bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Fällen kann es erforderlich sein, die Mindestausschüttung im Jahresverlauf zu senken. Die Anteilinhaber werden in einem solchen Fall - wenn möglich im Voraus - benachrichtigt.

Durationsgesicherte Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen mit einer Zinsabsicherungsstrategie. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können durationsgesicherte Anteilklassen für Fonds und Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die durationsgesicherte Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Dividendenfonds

bezeichnen den Asia Pacific Equity Income Fund, den Emerging Markets Equity Income Fund, den European Equity Income Fund, den Global Equity Income Fund und den North American Equity Income Fund.

Euro

bezeichnet die einheitliche europäische Währungseinheit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und im Ermessen des Anlageberaters die Währungen der Länder, die vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion waren. Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts gehören folgende Länder der Europäischen Währungsunion an: Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien.

Europa bzw. europäisch

bezeichnet alle Länder Europas einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas sowie der Länder der ehemaligen Sowjetunion.

Fonds

bezeichnet einen von der Gesellschaft gegründeten und getrennt verwalteten Teilfonds mit einer oder mehreren Anteilklassen und diesen zurechenbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben wie nachstehend in diesem Prospekt beschrieben.

Hedged Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt wird. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können Hedged Anteilklassen für Fonds und Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die in Hongkong die Wertpapier- und Derivatemärkte sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers hinsichtlich Qualifikation und Eignung erfüllt. Siehe dazu den Abschnitt „Beschränkungen des Anteilbesitzes“.

Zinsgefälle

bezeichnet den Zinsunterschied zwischen zwei ähnlichen verzinslichen Vermögenswerten.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds von Zeit zu Zeit bestellte(n) Anlageberater, wie unter „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Investor Servicing

bezeichnet die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdienste durch vor Ort ansässige Gesellschaften oder Zweigstellen der BlackRock-Gruppe oder deren Gesellschaftssekretäre.

KIID

bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen, die gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilklasse veröffentlicht werden.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Merrill Lynch

bezeichnet Merrill Lynch International & Co., Inc. oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft.

ML-Gruppe

bezeichnet die zur Merrill-Lynch-Gruppe gehörenden Gesellschaften, deren Holdinggesellschaft Merrill Lynch & Co., Inc. ist, deren oberste Holdinggesellschaft wiederum die Bank of America Corporation ist.

Nettoinventarwert

bezeichnet für einen Fonds oder eine Anteilklasse den gemäß Anhang B, Nr. 12 bis 18 ermittelten Wert. Der Nettoinventarwert eines Fonds darf gemäß Anhang B Ziffer 18.3 angepasst werden.

Akkumulierungsanteile

bezeichnet Akkumulierungsanteile / Akkumulierungsanteilklassen, die keine Ausschüttungen vornehmen.

OTC-Derivate

bezeichnen abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

PNC-Gruppe

bezeichnet die PNC Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft The PNC Financial Services Group, Inc., ist.

VRC

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet diesen Verkaufsprospekt in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ergänzten Fassung.

QFII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Investor (Qualified Foreign Institutional Investor).

Geldmarktnahe Fonds

bezeichnet den Euro Reserve Fund und den US Dollar Reserve Fund. Der Euro Reserve Fund und der US Dollar Reserve Fund sind „kurzfristige Geldmarktfonds“ („Short Term Money Market Funds“) im Sinne der „Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Die Anlageziele sowohl des Euro Reserve Fund als auch des US Dollar Reserve Fund sind auf die Einhaltung dieser Klassifizierung ausgerichtet.

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung“, insbesondere gemäß einer Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, sowie die Festlegung der Personen, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.

RQFII

bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).

RQFII-Verwahrstelle

bezeichnet die HSBC Bank (China) Company Limited oder eine andere Person, die als Unterverwahrer des jeweiligen Fonds für im Rahmen der RQFII-Quote erworbene chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen bestellt wurde.

RQFII-Lizenz

bezeichnet eine von der chinesischen Regulierungsbehörde (CSRC) an Unternehmen aus bestimmten Ländern außerhalb der Volksrepublik China vergebene Lizenz, mit der diese RQFII-Quoten erwerben können.

RQFII-Lizenzinhaber

bezeichnet einen Inhaber einer RQFII-Lizenz.

RQFII-Quote

bezeichnet eine auf Renminbi lautende Investitionsquote, die RQFII-Lizenzinhabern von der SAFE für bestimmte Onshore-Wertpapiere aus der VRC zugeteilt wird.

SAFE

bezeichnet das staatliche Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange) der Volksrepublik China.

Anteil

bezeichnet einen Anteil einer Klasse, der einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mit den Rechten der entsprechenden Anteilklasse entspricht, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Anteilklasse

bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines bestimmten Fonds mit Rechten an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines solchen Fonds, wie im Kapitel „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

SFC

bezeichnet die Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde in Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong).

SICAV

bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*).

Stock Connect

bezeichnet die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hong Kong Stock Connect).

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong).

Tochtergesellschaft

bezeichnet die BlackRock India Equities (Mauritius) Limited, eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, über die der India Fund Wertpapieranlagen tätigen kann.

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweiligen Fassung.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

bezeichnet das im November 2009 von der Regierung des Vereinigten Königreichs verabschiedete Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der Regelung zu UK Reporting Funds hat ein Anleger von UK Reporting Funds für den seinem Anteilbesitz an einem UK Reporting Fund zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Die Regelung zu UK Reporting Funds gilt mit Wirkung zum 1. September 2010 für die Gesellschaft.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über einen UK Reporting Fund Status verfügen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar.

Verwaltung der Fonds

Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat BlackRock (Luxembourg) S.A. zur ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist direkt oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Vorsitzende

Francine Keiser

Mitglieder des Verwaltungsrats

Graham Bamping
Joanne Fitzgerald
Adrian Lawrence
Geoffrey Radcliffe
Leon Schwab

Joanne Fitzgerald, Adrian Lawrence, Geoffrey Radcliffe und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören).

Graham Bamping ist ehemaliger Mitarbeiter der Black Rock-Gruppe.

Francine Keiser ist eine unabhängige nicht geschäftsführende Vorsitzende.

BlackRock (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und gehört zur BlackRock-Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht CSSF.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen und dies fördern. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Regeln oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft in Einklang stehen und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anlegern und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie umfasst eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und legt die Personen fest, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind. Im Hinblick auf die interne

Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Bewertung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der sich für die Halteperiode eignet, die den Anlegern der OGAW-Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, empfohlen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungskomponenten, die auf der Wertentwicklung basieren, auf den dieselben Zeitraum verteilt wird. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungskomponenten sowie freiwillige Pensionsleistungen, die angemessen ausgewogen sind. Die feste Komponente steht für einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die Durchführung einer voll flexiblen Politik variabler Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente auszuzahlen. Die Vergütungspolitik ist auf die Mitarbeiterkategorien ausgelegt, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoverantwortliche, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung, die in das Vergütungsspektrum der Geschäftsleitung und Risikoverantwortlichen fallen, deren geschäftliche Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Nähere Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik und insbesondere eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, zu den Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht, sind auf den einzelnen Fondsseiten unter www.blackrock.com erhältlich (wählen Sie den entsprechenden Fonds im Abschnitt "Produkt" und anschließend "Alle Dokumente" aus). Eine Kopie in Papierform ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anlageberater und Unteranlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater geben Ratschläge und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset Allokation mit. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine wichtige operative Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde der BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist darüber hinaus als Investmentmanager für die Tochtergesellschaft tätig.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige ihrer Aufgaben auf die BlackRock Japan Co., Ltd., die BlackRock Asset Management North Asia Limited („BAMNA“) und die BlackRock Investment Management (Australia) Limited übertragen.

Die BlackRock (Singapore) Limited untersteht der Aufsicht der Monetary Authority von Singapur.

Die BAMNA untersteht der Aufsicht der SFC.

Die BlackRock Financial Management, Inc. und die BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht der Securities and Exchange Commission. Die BlackRock Financial Management, Inc. hat einige ihrer Aufgaben an die BlackRock Investment Management (Australia) Limited und BlackRock Investment Management (UK) Limited delegiert.

Die Untieranlageberater verfügen ebenfalls über Lizenzen und/oder werden beaufsichtigt (sofern zutreffend). Die BlackRock Japan Co., Ltd untersteht der Aufsicht durch die japanische Finanzaufsichtsbehörde (Japanese Financial Services Agency). Die BlackRock Investment Management (Australia) Limited verfügt über eine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission).

Die Anlageberater und ihre Untieranlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., der übergeordneten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe. Der Hauptaktionär der BlackRock Inc. ist die PNC Financial Services Group, Inc., bei der es sich um ein börsennotiertes US-Unternehmen handelt. Die Anlageberater und Untieranlageberater gehören zur BlackRock-Gruppe.

Risiken

Alle Finanzanlagen beinhalten das Risiko eines Kapitalverlusts. Eine Anlage in den Anteilen beinhaltet Überlegungen und Risikofaktoren, die Anleger vor einer Anlage berücksichtigen sollten. Zudem können Situationen auftreten, in denen es zu Interessenskonflikten zwischen der BlackRock-Gruppe und der Gesellschaft kommen kann. Näheres hierzu findet sich im Abschnitt „Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“.

Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und gegebenenfalls ihren professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Eine Anlage in den Anteilen sollte nur ein Bestandteil eines umfassenden Anlageprogramms sein, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in den Anteilen angesichts ihrer persönlichen Umstände und Finanzlage für sie in Frage kommt. Ferner sollten Anleger bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder jedes Fonds den Rat ihres Steuerberaters einholen. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die für alle Fonds geltenden Risikofaktoren aufgeführt, die zusätzlich zu den an anderer Stelle im Prospekt erläuterten Umständen vor einer Anlage in den Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Die Tabelle im Kapitel „Besondere Risikoerwägungen“ gibt deshalb einen Überblick über die Risiken, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des entsprechenden Fonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Verwaltungsrat als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind. Auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und/oder der Fonds können sich hingegen auch andere Risiken und Unsicherheiten auswirken, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die er als unwesentlich einschätzt.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung jedes einzelnen Fonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds bzw. einer Anlage erreicht wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann fallen aber auch steigen, und ein Anleger erhält unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Die Erträge aus den Anteilen können schwanken. Änderungen der Wechselkurse können unter anderem dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder fällt. Die Höhe und Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds insgesamt eine positive Wertentwicklung erzielen. Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die Anlegern als Basis für die Beurteilung der Wertentwicklung dienen kann.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf den Ertrag der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Regelungen oder ihrer Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Rückerstattung für diese Steuern, so dass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die in dem Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrates auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können jeweils Änderungen unterworfen sein. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vermarktet wird oder angelegt ist, könnte Auswirkungen haben auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen bzw. Änderungen hinsichtlich der Rendite nach Steuern für die Anteilinhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht für den Derivatekontrakt bzw. den Kontrahenten des Derivatekontrakts bzw. für den Markt oder die Märkte, an denen sich das oder die zugrunde liegende(n) Engagement(s) des Derivats befinden, anwendbar ist.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuerbefreiungen für Anteilinhaber sind von der individuellen Situation der Anteilinhaber abhängig. Die Informationen in dem Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anleger werden dringend aufgefordert, im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z.B. in Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft die Anlageberater und der Verwahrer in Bezug auf eine von der

Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung oder sonstige der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds in Bezug auf Steuern oder sonstige Abgaben entstandene Kosten gegenüber den Anteilhabern keine Rechenschaft ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistung dieser Zahlungen oder Übernahme dieser Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken (insoweit als sich kein bestes Verfahren etabliert hat) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Fonds getroffen wird.

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass einige Anteilklassen Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen auszahlen. Dies kann dazu führen, dass Anteilhaber höhere Ausschüttungen erhalten und dadurch eine höhere Einkommensteuer zahlen müssen. Außerdem kann die Auszahlung von Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen unter Umständen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus dem Kapitalvermögen und nicht aus dem Vermögenseinkommen zahlt. Dies ist auch der Fall, wenn Dividenden ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse ergibt. Diese Ausschüttungen können jedoch je nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung trotzdem als Einkommen der Anteilhaber angesehen werden, so dass Anteilhaber möglicherweise in Bezug auf die Ausschüttungen der Besteuerung in Höhe ihrer Einkommensteuergrenze unterliegen. Anteilhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden sich erwartungsgemäß im Zuge der fortschreitenden (Weiter-) Entwicklung in der VRC ändern und weiterentwickeln. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass im Vergleich zu entwickelteren Märkten weniger Orientierungshilfen bei der Planung zur Verfügung stehen und die Steuergesetze und -vorschriften weniger einheitlich ausgelegt werden. Darüber hinaus können sich neue Steuergesetze und -vorschriften sowie deren neue Auslegungen rückwirkend auswirken. Die Anwendung und Durchsetzung von Steuervorschriften der VRC könnten sich in erheblichem Maße negativ auf die Gesellschaft und ihre Anleger auswirken, insbesondere im Hinblick auf Veräußerungsgewinne von nicht-ansässigen Personen erhobene Quellensteuern. Die Gesellschaft sieht derzeit keine buchhalterischen Rückstellungen für diese steuerlichen Unwägbarkeiten vor.

In ähnlicher Weise unterliegen auch die Steuergesetze und -vorschriften in Indien Veränderungen und Unsicherheiten. Anleger werden in diesem Zusammenhang besonders auf das Kapitel „**Die Tochtergesellschaft, Risikoerwägungen – India Fund**“ im Anhang C dieses Prospekts hingewiesen.

Anteilhaber sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende

Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Anteilklasse – Risiko des Übergreifens von Verlusten

Der Verwaltungsrat verfolgt die Absicht, dass alle im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstandenen Gewinne/Verluste oder Aufwendungen entsprechend von dieser Anteilklasse getragen werden. Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen Transaktionen einer Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, führen dazu, dass der in der Basiswährung ausgedrückte Wert der Vermögenswerte steigt bzw. fällt. Zur Steuerung und Absicherung des Währungsrisikos können die Fonds Techniken und Instrumente, darunter Derivate, einsetzen. Allerdings ist es unter Umständen nicht möglich bzw. praktikabel, das Währungsrisiko eines Fondsportfolios bzw. eines in einem Portfolio enthaltenen bestimmten Wertpapiers vollständig abzusichern. Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht anderweitig bestimmt, ist der Anlageberater ferner nicht verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Änderungen der Wechselkurse können sich daher auf die Anlagen in den Fonds auswirken.

Währungsrisiko – Eigene Währung des Anlegers

Ein Anleger kann sich für eine Anlage in eine Anteilklasse entscheiden, die auf eine Währung lautet, die sich von der Währung unterscheidet, auf die die Mehrheit der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlegers lauten (die „Währung des Anlegers“). In diesem Fall unterliegt der Anleger neben den anderen in vorliegendem Prospekt beschriebenen Währungsrisiken sowie weiteren Risiken in Verbindung mit einer Anlage in den entsprechenden Fonds einem Währungsrisiko in Form potenzieller Kapitalverluste, die sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Anlegers und der Währung der Anteilklasse ergeben, in die dieser Anleger investiert.

Hedged Anteilklassen

Zwar wird ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anteilinhaber der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinflusst werden, was sich wiederum auf die Volatilität der Hedged Anteilklasse auswirken kann.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen werden den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Weltweite Finanzmarktkrise und staatliche Intervention

Seit 2007 haben die Finanzmärkte eine weltweit tief greifende Störung und erhebliche Instabilität erlebt, was zu staatlichen Eingriffen geführt hat. In vielen Ländern haben die Aufsichtsbehörden eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Notmaßnahmen ergriffen oder ins Auge gefasst. Umfang und Anwendungsbereich staatlicher und aufsichtsrechtlicher Eingriffe sind zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit selbst den effizienten Betrieb der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageberaters auswirken werden, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen.

Es ist unklar, ob derzeitige oder künftige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Die Anlageberater können nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden oder welche Auswirkungen diese oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft auf einen Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die weltweiten Wertpapiermärkte haben werden. Die Anlageberater beobachten die Situation wie gehabt aufmerksam. Instabilität an den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Interventionen können die Schwankungen der Fonds verstärken und auch das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Derivate – Allgemein

Entsprechend den in Anhang A beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds derivative Instrumente zur effektiven Portfolioverwaltung nutzen oder um Markt-, Zins- oder Währungsrisiken abzusichern. Einige Fonds können Derivatestrategien zu Anlagezwecken anwenden, wie im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" beschrieben.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu entnehmen.

Durch den Einsatz von Derivaten können Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abwickelt, um das Risiko eines Glattstellungsausfalls, um mangelnde Liquidität der Derivate, eine unvollständige Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Einige Derivate sind gehebelt. Anlageverluste der Fonds können sich dadurch multiplizieren oder erhöhen.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Sicherheiten als Ersteinschuss (Initial Margin) und/oder Nachschuss (Variation Margin) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Einschüsse bzw. Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des entsprechenden Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann Sicherheiten zur Deckung der aus dem Derivat resultierenden Variation Margin stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatekontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und der Anfangseinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, so dass das Marktrisiko der Transaktionen gehebelt sein kann. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Gehebelte Derivatepositionen können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Zwar nehmen die Fonds keine Kredite zum Zwecke der Hebelung auf. Sie können jedoch in Übereinstimmung mit den in Anhang A dieses Prospekts genannten Beschränkungen über Derivate synthetische Short-Positionen aufbauen, um ihr Risiko zu steuern. Bestimmte Fonds können über Derivate (synthetische Long-Positionen) wie z.B. Terminkontrakte einschließlich Devisenterminkontrakte Long-Positionen aufbauen.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen,

oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatekontraktes nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang A dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für rechtlich nicht durchsetzbar erklärt. Sofern derivative Instrumente wie hier beschrieben eingesetzt werden, kann dies das Gesamtrisiko des Fonds erhöhen. Deshalb wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ermöglicht, das Risiko aus den Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu messen. Um das Gesamtrisiko jedes Fonds zu ermitteln und sicherzustellen, dass jeder Fonds die in Anhang A aufgeführten Anlagebeschränkungen einhält, wendet die Verwaltungsgesellschaft den „Commitment-Ansatz“ oder die „Value at Risk“ (VaR)-Methode an. Welche der beiden Methoden bei einem Fonds verwendet wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds. Näheres zu den bei den einzelnen Fonds verwendeten Methoden enthält das Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen der einzelnen Fonds unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie dem aktuellen Risikomanagementprogramm zu entnehmen, das auf Anfrage beim zuständigen Investor Servicing Team erhältlich ist.

Wertpapierleihe

Die Fonds dürfen Wertpapierleihegeschäfte tätigen. Fonds, die Wertpapierleihegeschäfte abschließen, sind einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihegeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können für einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten verliehen werden. Der Zahlungsausfall des Kontrahenten verbunden mit einem Wertverlust der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann den Wert des Fonds beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere vollständig besichert sind. In dem Maße, in dem eine Wertpapierleihe jedoch nicht vollständig besichert ist (z.B. infolge von Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihegeschäfte ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden.

Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivate-Kontrakten mindert der jeweilige Fonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen, und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko bezüglich des Verwahrers

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden dem Verwahrer zur Verwahrung überlassen, wie in Anhang C Ziffer 11. näher erläutert. Gemäß der OGAW-Richtlinie sorgt der Verwahrer bei der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (a) für die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert sind, das in den Büchern des Verwahrers eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an den Verwahrer geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses. In den Büchern des Verwahrers sind die Vermögenswerte der Gesellschaft als dieser gehörend zu identifizieren.

Die vom Verwahrer gehaltenen Wertpapiere sind getrennt von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerte des Verwahrers gemäß geltenden Rechtsvorschriften zu verwahren, was das Risiko verringert, aber nicht gänzlich ausschließt, dass die Vermögenswerte im Falle der Insolvenz des Verwahrers nicht zurückgegeben werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Verwahrer nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz des Verwahrers umfänglich nachzukommen. Zudem werden die beim Verwahrer gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von dessen eigenen Barbeständen oder den Barbeständen anderer Kunden des Verwahrers gehalten, sodass ein Fonds im Fall der Insolvenz des Verwahrers unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Der Verwahrer verwahrt möglicherweise nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann hierzu ein Netz aus Unterverwahrern nutzen, die nicht zwangsläufig zur selben Unternehmensgruppe wie der Verwahrer gehören. Anleger sind daher unter Umständen dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrer in Fällen ausgesetzt, in denen der Verwahrer nicht haftet.

Ein Fonds kann an Märkten anlegen, an denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nur unzureichend entwickelt sind. Die an solchen Märkten gehandelten und bei solchen Unterverwahrern verwahrten Vermögenswerte des Fonds können einem Risiko in den Fällen ausgesetzt sein, in denen der Verwahrer gegebenenfalls nicht haftet.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds mit zwischen ihren Fonds getrennter Haftung. Gemäß Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur

Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Markthebel

Der Fonds wird keine Fremdmittel zum Kauf zusätzlicher Anlagen aufnehmen. Aber durch den Einsatz von Derivaten können Markthebel entstehen (das Bruttoengagement aus synthetischen Long- und Short-Positionen kann höher als das Nettovermögen sein). Der Anlageverwalter versucht, absolute Renditen mit Relative-Value-Positionen auf unterschiedliche Märkte („dieser Markt wird sich besser entwickeln als der andere Markt“) sowie mit Positionen auf die Entwicklung eines Marktes („dieser Markt steigt oder fällt“) zu generieren. Die Höhe des Markthebels hängt von der Korrelation der Positionen ab. Je höher die Korrelation, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des möglichen Markthebels.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten und vereinbart gleichzeitig den Rückkauf des Wertpapiers an einem bestimmten Datum und zu einem festgelegten Preis. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis entspricht den Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt den Kaufpreis in der Regel um einen Betrag, der den für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts vereinbarten Marktzinssatz widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einem Kontrahenten, welcher die Verpflichtung eingeht, das Wertpapier zu einem vereinbarten Wiederverkaufspreis an einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko, dass ihm im Falle eines Ausfalls seitens des Verkäufers dahingehend ein Verlust entsteht, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit den vom Fonds im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pensionsgeschäft gehaltenen anderen Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen unter Umständen geringer sind als der Rückkaufpreis. Ein Fonds kann die Wertpapiere, welche Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, bis zum Ende der Laufzeit dieses umgekehrten Pensionsgeschäfts oder bis zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht verkaufen.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Besondere Risikoerwägungen

Neben den allgemeinen, oben beschriebenen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmten Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen. In den nachstehenden Tabellen sind die für jeden einzelnen Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

Besondere Risikoerwägungen

Nr.	FONDS	Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds
1.	ASEAN Leaders Fund					X	X			
2.	Asia Pacific Equity Income Fund	X				X	X			
3.	Asian Dragon Fund					X	X			
4.	Asian Growth Leaders Fund					X	X			
5.	Asian Local Bond Fund		X	X						
6.	Asian Multi-Asset Growth Fund		X	X		X	X			
7.	Asian Tiger Bond Fund		X	X						
8.	China Fund					X	X			
9.	Continental European Flexible Fund					X	X			
10.	Emerging Europe Fund					X	X			
11.	Emerging Markets Bond Fund	X	X	X						
12.	Emerging Markets Corporate Bond Fund		X	X						
13.	Emerging Markets Equity Income Fund	X				X	X			
14.	Emerging Markets Fund					X	X			
15.	Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X						
16.	Euro Bond Fund		X							
17.	Euro Corporate Bond Fund		X							
18.	Euro Reserve Fund		X							
19.	Euro Short Duration Bond Fund		X							
20.	Euro-Markets Fund					X	X			
21.	European Equity Income Fund	X				X	X			
22.	European Focus Fund					X	X			
23.	European Fund					X	X			
24.	European High Yield Bond Fund		X	X	X					
25.	European Special Situations Fund					X	X			
26.	European Value Fund					X	X			
27.	Fixed Income Global Opportunities Fund		X	X	X			X		
28.	Flexible Multi-Asset Fund		X				X			
29.	Global Allocation Fund		X	X		X	X			
30.	Global Corporate Bond Fund		X							
31.	Global Dynamic Equity Fund					X	X			
32.	Global Enhanced Equity Yield Fund	X				X	X			
33.	Global Equity Income Fund	X				X	X			
34.	Global Government Bond Fund		X		X					
35.	Global High Yield Bond Fund		X	X	X					
36.	Global Inflation Linked Bond Fund		X		X					
37.	Global Long-Horizon Equity Fund					X	X		X	
38.	Global Multi-Asset Income Fund	X	X				X			
39.	Global Opportunities Fund					X	X			
40.	Global SmallCap Fund					X	X			
41.	India Fund					X	X			
42.	Japan Small & MidCap Opportunities Fund					X	X			

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds
43. Japan Flexible Equity Fund					X	X			
44. Latin American Fund					X	X			
45. Natural Resources Growth & Income Fund	X				X	X			
46. New Energy Fund					X	X			
47. North American Equity Income Fund	X					X			
48. Pacific Equity Fund					X	X			
49. Renminbi Bond Fund		X	X						
50. Strategic Global Bond Fund		X	X	X		X	X		X
51. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund					X	X			
52. United Kingdom Fund					X	X			
53. US Basic Value Fund						X			
54. US Dollar Core Bond Fund		X		X					
55. US Dollar High Yield Bond Fund		X	X	X					
56. US Dollar Reserve Fund		X							
57. US Dollar Short Duration Bond Fund		X		X					
58. US Flexible Equity Fund						X			
59. US Government Mortgage Fund	X	X		X			X		
60. US Growth Fund						X			
61. US Small & MidCap Opportunities Fund					X	X			
62. World Agriculture Fund					X	X			
63. World Bond Fund		X		X					
64. World Energy Fund					X	X			
65. World Financials Fund					X	X			
66. World Gold Fund					X	X			
67. World Healthscience Fund					X	X			
68. World Mining Fund					X	X			
69. World Real Estate Securities Fund					X	X			
70. World Technology Fund					X	X			

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)							
	Aufstrebende Märkte	Schuldtitelstaatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Derivate	Umschlagshäufigkeit
1. ASEAN Leaders Fund	X			X				
2. Asia Pacific Equity Income Fund	X			X				
3. Asian Dragon Fund	X			X				
4. Asian Growth Leaders Fund	X			X	X			
5. Asian Local Bond Fund	X	X	X	X			X	
6. Asian Multi-Asset Growth Fund	X	X	X	X			X	
7. Asian Tiger Bond Fund	X	X	X	X			X	
8. China Fund	X			X				
9. Continental European Flexible Fund	X			X				
10. Emerging Europe Fund	X			X				
11. Emerging Markets Bond Fund	X	X	X	X			X	
12. Emerging Markets Corporate Bond Fund	X		X	X			X	
13. Emerging Markets Equity Income Fund	X			X				
14. Emerging Markets Fund	X			X				
15. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X	X			X	
16. Euro Bond Fund		X	X				X	
17. Euro Corporate Bond Fund		X	X	X			X	
18. Euro Reserve Fund		X	X				X	
19. Euro Short Duration Bond Fund		X	X				X	
20. Euro-Markets Fund								
21. European Equity Income Fund	X			X				
22. European Focus Fund	X			X				
23. European Fund	X			X				
24. European High Yield Bond Fund		X	X				X	
25. European Special Situations Fund	X			X				
26. European Value Fund	X			X				
27. Fixed Income Global Opportunities Fund	X	X	X	X			X	
28. Flexible Multi-Asset Fund		X	X				X	
29. Global Allocation Fund	X	X	X	X		X	X	
30. Global Corporate Bond Fund	X	X	X	X			X	
31. Global Dynamic Equity Fund	X			X			X	
32. Global Enhanced Equity Yield Fund	X			X			X	
33. Global Equity Income Fund	X			X			X	
34. Global Government Bond Fund		X	X				X	
35. Global High Yield Bond Fund		X	X				X	
36. Global Inflation Linked Bond Fund	X	X	X	X			X	
37. Global Long-Horizon Equity Fund	X			X			X	
38. Global Multi-Asset Income Fund	X	X	X	X			X	
39. Global Opportunities Fund	X			X			X	
40. Global SmallCap Fund	X			X			X	
41. India Fund	X			X				

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)							
	Aufstrebende Märkte	Schuldtitelstaatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Derivate	Umschlagshäufigkeit
42. Japan Small & MidCap Opportunities Fund								
43. Japan Flexible Equity Fund								
44. Latin American Fund	X			X				
45. Natural Resources Growth & Income Fund	X			X	X	X	X	
46. New Energy Fund	X			X	X			
47. North American Equity Income Fund								
48. Pacific Equity Fund	X			X			X	
49. Renminbi Bond Fund	X	X	X	X			X	
50. Strategic Global Bond Fund	X	X	X	X			X	
51. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund								
52. United Kingdom Fund								
53. US Basic Value Fund								
54. US Dollar Core Bond Fund		X	X				X	X
55. US Dollar High Yield Bond Fund		X	X				X	
56. US Dollar Reserve Fund		X	X				X	
57. US Dollar Short Duration Bond Fund		X	X				X	
58. US Flexible Equity Fund								
59. US Government Mortgage Fund		X	X				X	
60. US Growth Fund								
61. US Small & MidCap Opportunities Fund								
62. World Agriculture Fund	X			X	X	X		
63. World Bond Fund	X	X	X				X	
64. World Energy Fund	X			X	X	X		
65. World Financials Fund	X			X	X			
66. World Gold Fund	X			X	X	X		
67. World Healthscience Fund	X			X	X		X	
68. World Mining Fund	X			X	X	X		
69. World Real Estate Securities Fund					X			
70. World Technology Fund	X			X	X			

Besondere Risiken

Risiken für das Kapitalwachstum

Einige der Fonds bzw. bestimmte Anteilklassen (beispielsweise Ausschüttungsanteile (S), Ausschüttungsanteile (Y) und Ausschüttungsanteile (R)) können Ausschüttungen sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen und realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen vornehmen. Darüber hinaus können einige Fonds bestimmte Anlagestrategien zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Damit ergeben sich zwar möglicherweise höhere Erträge für etwaige Ausschüttungen, gleichzeitig können sich jedoch das Kapital und das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum verringern und Kapitalverluste können steigen. Dies ist beispielsweise in den folgenden Fällen möglich:

- ▶ wenn Wertpapiermärkte, in die der Fonds anlegt, so stark rückläufig sind, dass der Fonds Netto-Kapitalverluste aufweist;
- ▶ wenn Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen ausgezahlt werden, werden Gebühren und Aufwendungen aus realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen oder anfänglich gezeichnetem Kapital gezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen auf dieser Grundlage kann sich das Kapitalwachstum oder das Kapital des Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse verringern. Siehe hierzu auch den nachstehenden Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ oder
- ▶ wenn Ausschüttungen ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung zwar höher sein kann, doch profitiert das Kapital der entsprechenden Anteilklasse nicht von dem Zinsgefälle. Sofern die Nettoerträge aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse den Anteil des Zinsgefälles einer Ausschüttung nicht vollständig kompensieren, führt dieser Fehlbetrag zu einem Kapitalverlust. Diese Risiken für das Kapitalwachstum sind besonders relevant für Ausschüttungsanteile (R), da bei dieser Anteilklasse ein wesentlicher Anteil einer Dividendenausschüttung aus dem Kapital vorgenommen werden kann, da die Dividende auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags zuzüglich eines Zinsgefälles berechnet wird. Daher steht das Kapital, das über eine Dividende ausgeschüttet wird, nicht für künftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.
- ▶ wenn die jährlich berechneten Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile (Y) niedriger sind als die Mindestausschüttung, könnte dadurch ein Fehlbetrag entstehen, der aus dem Kapital entnommen werden müsste und damit das Kapital des Fonds verringern würde. Bei dieser Anteilklasse ist das Risiko für das Kapitalwachstum besonders relevant, da die jährlichen Ausschüttungen mindestens der Mindestausschüttung entsprechen müssen und bei einem Fehlbetrag ein wesentlicher Teil der Ausschüttung aus dem Kapital des Fonds entnommen werden könnte. Dieses über die Ausschüttung an die Anteilinhaber ausgeschüttete Kapital steht dann nicht mehr für zukünftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität. In bestimmten Marktsituationen kann dies die Liquidität einer Anlage in solchen Wertpapieren beeinträchtigen, was deren Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten nicht erstklassiger Schuldtitel können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind nicht erstklassige Schuldtitel in der Regel stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, so dass eine negative Konjunktorentwicklung stärkere Auswirkungen auf nicht erstklassige Schuldverschreibungen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat.

Mit Vermögenswerten unterlegte Wertpapiere („ABS-Anleihen“)

ABS (Asset-backed Security), ist der Oberbegriff für einen von einem Unternehmen oder einem anderen Emittenten (einschließlich öffentlicher oder kommunaler Stellen) begebenen Schuldtitel, der mit den Einnahmen aus einem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten im Allgemeinen Kredit-, Leasing- oder sonstige Forderungen wie etwa aus Kreditkarten, Kfz-Krediten und Studentendarlehen. Ein mit Vermögenswerten unterlegtes Wertpapier wird in der Regel in verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen abhängig vom Risiko der zugrunde liegenden Wertpapiere, das anhand ihrer Kreditqualität und Laufzeit beurteilt wird, mit fester oder variabler Verzinsung begeben. Je höher das Risiko der jeweiligen Klasse, umso höher der vom ABS zu zahlende Zins.

Verglichen mit anderen festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen mit höheren Kredit-, Liquiditäts-

und Zinsrisiken behaftet sein. ABS und MBS unterliegen zudem häufig einem Prolongationsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht fristgerecht beglichen werden) sowie einem Vorfälligkeitsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren vorzeitig abgelöst werden); diese Risiken können sich erheblich auf den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsströme aus den Wertpapieren und damit nachteilig auf den Ertrag aus den Wertpapieren auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst werden wie Möglichkeit und Häufigkeit der Ausübung einer optionalen Tilgung bzw. einer vorzeitigen Zwangstilgung, das vorherrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den Zeitpunkt der Verwertung und das Ausmaß der Rotation der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Spezifische Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben:

Mit ABS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

Hinsichtlich jener Fonds, die in ABS-Anleihen anlegen, wird zwar der Wert der ABS-Anleihen im Rahmen einer Senkung des Zinsniveaus typischerweise steigen und umgekehrt bei einem Anstieg des Zinsniveaus der Wert der ABS-Anleihen fallen und sich der Wert einer ABS-Anleihe und der Wert des hiermit verbundenen zugrunde liegenden Vermögenswerts in der Regel in die gleiche Richtung bewegen, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt.

Die ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, können Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen; in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte ABS-Anleihen sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Betrags des Vermögenswerts, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall kann der Fonds die ABS-Anleihe vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Betrags des Vermögenswerts den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, so dass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

ABS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit (extension risk) unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Tilgung der jeweiligen Forderungen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. ABS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Wie andere Schuldverschreibungen sind auch ABS-Anleihen sowohl von der tatsächlichen als auch von der wahrgenommenen Bonität [des Emittenten] abhängig. Die Liquidität von ABS-Anleihen kann durch die Performance oder die wahrgenommene Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Die Liquidität von Anlagen

in ABS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis von ABS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

ABS-Anleihen können mit einem Leverage verbunden sein, der die Volatilität des Werts des Wertpapiers erhöht.

Hinweise zu bestimmten Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann:

Asset-Backed Commercial Paper („ABCP-Anleihen“)

Eine ABCP-Anleihe ist ein kurzfristiges Anlageinstrument mit einer Laufzeit von üblicherweise 90 bis 180 Tagen. Das Wertpapier selbst wird in aller Regel von einer Bank oder einem Finanzinstitut begeben. Die Schuldtitel sind mit physischen Vermögenswerten wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterlegt und werden im Allgemeinen bei kurzfristigem Finanzierungsbedarf eingesetzt.

Eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe kann ihre Liquidität erweitern, indem sie Forderungen an eine Bank oder eine Emissionsgesellschaft (conduit) verkauft, welche im Gegenzug ein Commercial Paper an den Fonds ausgibt. Diesem Commercial Paper sind die erwarteten Zahlungseinkünfte aus den Forderungen unterlegt. Mit Beitreibung der Forderungen wird die Bank bzw. die Emissionsgesellschaft die Mittel erwartungsgemäß weitergeben.

Collateralised Debt Obligation („CDO“)

Ein CDO ist im Allgemeinen ein Wertpapier, das über ein Investment-Grade-Rating verfügt und mit einem Pool von Anleihen, Darlehen und sonstigen Vermögenswerten (die jeweils nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind) unterlegt ist. CDOs sind nicht auf eine Kategorie von Schuldinstrumenten festgelegt, beziehen sich jedoch häufig auf Darlehen oder Anleihen. CDOs werden in unterschiedlichen Klassen begeben, die sich auf unterschiedliche Schuldtitel- und Kreditrisiken beziehen. Die einzelnen Klassen haben jeweils unterschiedliche Laufzeiten und sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Credit Linked Note („CLN“)

Ein CLN ist ein Wertpapier, das einen Credit Default Swap als Komponente enthält, mit dem der Emittent spezifische Kreditrisiken auf den Fonds übertragen kann.

CLNs werden über eine Zweckgesellschaft oder einen Trust geschaffen, welcher mit Wertpapieren besichert ist, die mit

einem Rating der ersten Kategorie einer anerkannten Ratingagentur ausgestattet sind. Der Fonds erwirbt Wertpapiere von einem Trust, der während der Laufzeit des Schuldtitels einen festen oder variablen Kupon zahlt. Bei Fälligkeit erhält der Fonds den Nennwert, es sei denn, der zugrunde liegende Darlehensnehmer fällt aus oder der Schuldner geht in Konkurs. In diesem Fall erhält der Fonds einen Betrag in Höhe der Erlösrate (recovery rate). Der Trust schließt einen Default Swap mit einem sog. Deal-Arrangeur ab. Bei Ausfall zahlt der Trust dem Dealer den Nennwert abzüglich der Erlösrate im Austausch gegen eine jährliche Gebühr, die an den Fonds in Form einer höheren Rendite auf die Schuldtitel weitergegeben wird.

Im Rahmen dieser Struktur ist der Kupon bzw. der Preis des Schuldtitels an die Wertentwicklung einer Referenzforderung gekoppelt. Sie ermöglicht den Darlehensnehmern eine Absicherung des Kreditrisikos und bietet dem Fonds als Ausgleich für das Risiko eines bestimmten Kreditereignisses eine erhöhte Rendite auf den Schuldtitel.

Synthetische Collateralised Debt Obligation („synthetischer CDO“)

Ein synthetischer CDO ist ein CDO, der in Credit Default Swaps („CDS“ – siehe unten) oder sonstige unbare Vermögenswerte anlegt, um sich an einem Portfolio von festverzinslichen Vermögenswerten zu beteiligen. Synthetische CDOs sind üblicherweise in Kreditklassen aufgeteilt, basierend auf der Höhe des jeweils übernommenen Kreditrisikos. Die ersten Anlagen in den CDO erfolgen durch die niedrigeren Klassen, während für die Senior-Klassen ggf. keine Anfangsinvestition erforderlich ist.

Alle Klassen erhalten periodische Zahlungen aus den Zahlungsströmen der Credit Default Swaps. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in dem festverzinslichen Portfolio tragen der synthetische CDO und die Anleger (einschließlich des Fonds) die Verluste, und zwar von der Klasse mit dem niedrigsten Rating an aufwärts.

Zwar bieten synthetische CDOs ggf. extrem hohe Renditen für die Anleger (wie den Fonds), es besteht jedoch auch ein Verlustrisiko in Höhe der anfänglichen Anlagen, sofern mehrere Kreditereignisse im Referenzportfolio eintreten.

Ein CDS ist ein Swap, bei dem das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen den Parteien übertragen wird. Der Käufer eines CDS erhält eine Kreditabsicherung (d.h. er kauft Schutz), während der Verkäufer des Swaps die Bonität des Produkts garantiert. Dabei wird das Ausfallrisiko von dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers auf den Verkäufer des CDS übertragen. CDSs werden als eine Form von OTC-Derivaten angesehen.

Whole Business Securitisation („WBS“):

Whole Business Securitisation ist definiert als eine Form der ABS-Finanzierung, bei der Betriebsvermögen (d.h. langfristige Vermögenswerte, die zur Verwendung im Betrieb und nicht zum Weiterverkauf erworben werden, einschließlich Grundbesitz, Fabrikanlagen, Betriebseinrichtungen und immaterielle Vermögenswerte) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Zweckgesellschaft (ein Konstrukt, dessen Geschäftstätigkeit auf den Erwerb und

die Finanzierung von bestimmten Vermögenswerten beschränkt ist, in der Regel ein Tochterunternehmen mit einer Vermögensstruktur und Rechtsform, durch die die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft auch im Falle des Konkurses der Muttergesellschaft gesichert sind) am Anleihemarkt finanziert wird, und bei der die Betriebsgesellschaft die vollständige Kontrolle über die verbrieften Vermögenswerte behält. Im Falle eines Ausfalls wird die Kontrolle dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen für die restliche Zeit der Finanzierung übergeben.

Mortgage-Backed Securities („MBS-Anleihen“)

Eine MBS-Anleihe bezeichnet einen Schuldtitel, der durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen und/oder privaten Hypothekendarlehen besichert oder unterlegt ist. Diese Art Wertpapiere wird üblicherweise zur Umleitung von Zins- und Kapitalzahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an Anleger genutzt. MBS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Hypothekendarlehen verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige MBS-Anleihe gezahlten Erträge.

Spezifische Arten von MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben.

Mit MBS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

MBS-Anleihen können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Dies ist das Risiko einer vorzeitigen Refinanzierung oder anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung des Kapitalbetrags einer Hypothek durch den Schuldner einer MBS-Anleihe in einer Phase von sinkenden Zinssätzen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung für bestimmte Arten von MBS-Anleihen schneller als ursprünglich vorgesehen und der Fonds muss die Erlöse aus der Rückzahlung in Wertpapiere mit einer geringeren Rendite anlegen. MBS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Rückzahlung bestimmter Arten von MBS-Anleihen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen und eines damit verbundenen Wertverfalls dieser Wertpapiere zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. MBS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Risikos einer verlängerten Laufzeit reagieren MBS-Anleihen anders auf Änderungen des Zinsniveaus als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Zinsschwankungen (sowohl Zinserhöhungen als auch Zinssenkungen) können kurzfristig zu einer beträchtlichen Wertminderung bestimmter MBS-Anleihen führen. Bestimmte MBS-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, haben unter Umständen einen gewissen Hebeleffekt (investment leverage), durch den dem Fonds ein Verlust in Höhe des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Anlagebetrags entstehen kann.

Die Liquidität von Anlagen in MBS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis für MBS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

Hinweise zu spezifischen Arten von MBS-Anleihen, in die ein Fonds anlegen kann:

Commercial Mortgage Backed Security („CMBS-Anleihe“)

Eine CMBS-Anleihe ist eine MBS-Anleihe, die durch eine Hypothek auf eine gewerbliche Immobilie besichert ist; CMBS-Anleihen können Immobilienanlegern und Darlehensgebern von gewerblichen Krediten Liquidität verschaffen. In aller Regel ist das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung bei einer CMBS-Anleihe geringer, da gewerbliche Hypothekendarlehen meist mit einer festen und nicht wie bei privaten Hypothekendarlehen mit einer variablen Laufzeit aufgenommen werden. CMBS-Anleihen werden nicht immer in der standardisierten Form abgeschlossen und können daher erhöhten Bewertungsrisiken unterliegen.

Collateralised Mortgage Obligation („CMO“)

Ein CMO ist ein Wertpapier, das durch die Erträge aus Hypothekendarlehen, Pools von Hypothekenforderungen oder sogar bestehenden CMOs gestützt wird und in Klassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten unterteilt ist. Bei der Strukturierung eines CMO verteilt der Emittent die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Sicherheiten über eine Reihe von Klassen, eine sog. Multi-Class-Emission. Der Gesamtertrag aus einem gegebenen Pool von Hypothekenforderungen wird zwischen einer Auswahl von CMOs mit unterschiedlichen Zahlungsströmen und sonstigen Merkmalen geteilt. Bei den meisten CMOs erfolgen Kuponzahlungen auf die letzte Klasse erst, wenn alle anderen Klassen zurückgezahlt wurden. Zinsen erhöhen den Nominalwert.

CMOs zielen darauf ab, die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Risiken zu eliminieren, indem jedes Wertpapier in Fälligkeitsklassen unterteilt ist, die der Reihe nach abgezahlt werden. Dadurch ist die Rendite geringer als bei anderen MBS-Anleihen. Jede der Klassen kann Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen oder eine Kombination dieser Zahlungen erhalten und mit weiteren komplexeren Bedingungen verbunden sein. CMOs bieten generell niedrigere Zinssätze bedingt durch das reduzierte Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und die größere Vorhersagbarkeit der Zahlungen. Darüber hinaus können CMOs eine relativ geringe Liquidität aufweisen, wodurch sich ggf. die Kosten für Kauf und Verkauf dieser Instrumente erhöhen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits („REMIC“)

Ein REMIC ist eine Hypothekenanleihe mit Investment-Grade-Rating, bei der Pools mit Hypothekenforderungen in unterschiedliche Fälligkeits- und Risikoklassen für Banken oder Emissionsgesellschaften unterteilt werden, welche die Erlöse aus den Schuldtiteln an die Inhaber (einschließlich des Fonds) weitergeben. Der REMIC ist als synthetisches Anlagevehikel strukturiert, das aus einem festen Pool von Hypothekenforderungen besteht, der aufgeteilt und als einzelne Wertpapiere an Anleger vertrieben wird, und das für die Bereitstellung von Sicherheiten errichtet wird. Diese Basis wird sodann in verschiedene hypothekengestützte Wertpapierklassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Kupons unterteilt.

Residential Mortgage-Backed Security („RMBS-Anleihen“)

Eine RMBS-Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Zahlungsströme aus privaten Immobiliendarlehen wie Hypotheken, Eigenheimdarlehen (Home-Equity-Darlehen) und Subprime-Hypothekendarlehen stammen. Bei dieser Art von MBS-Anleihen liegt der Schwerpunkt auf privaten und nicht auf gewerblichen Hypothekendarlehen.

Inhaber von RMBS-Anleihen erhalten Zinsen und Kapitalzahlungen aus den Zahlungen der Schuldner der privaten Immobiliendarlehen. Eine RMBS-Anleihe umfasst einen großen Pool von privaten Hypothekendarlehen.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Unternehmens, das in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“) birgt erhebliche Risiken. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn der Anlageberater entweder der Ansicht ist, dass das Wertpapier zu einem Kurs gehandelt wird, der wesentlich von dem nach Einschätzung des Anlageberaters angemessenen Marktpreis abweicht, oder er es als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot unterworfen wird oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschgebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere finanzschwacher Unternehmen oder Institutionen kann auch eine Anlage bei Emittenten beinhalten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden, bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Contingent Convertible Bonds (Coco-Bonds)

Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorher festgelegtes auslösendes Ereignis eintritt. Auslösende Ereignisse können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zu den üblichen auslösenden Ereignissen gehört, dass der Aktienpreis des Emittenten für eine bestimmte Dauer auf ein bestimmtes Niveau oder die Kapitalquote des Emittenten auf ein vorher festgelegtes Niveau fällt. Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollkommen willkürlich sein und vom Emittenten jederzeit, aus jeglichem Grund und für jegliche Zeitdauer gestrichen werden.

Ereignisse, die die Umwandlung eines Schuldtitels in Aktien auslösen, sind so gestaltet, dass die Umwandlung erfolgt, wenn sich der Emittent der Contingent Convertible Bonds in finanziellen Schwierigkeiten befindet, was entweder durch aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste festgestellt wird (z.B. wenn die Kapitalquote des Emittenten unter ein vorher bestimmtes Niveau fällt).

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann (unter anderem) folgende Risiken bergen:

Anleger in Contingent Convertible Bonds können Kapital verlieren, wenn Aktieninhaber dies nicht tun.

Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Umwandlungsrisiko, je nachdem, wie weit die Kapitalquote von der Auslöseschwelle entfernt ist. Es kann für den Fonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, aufgrund derer Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden muss. Außerdem kann es für den Fonds schwer vorherzusehen sein, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung entwickeln. Bei einer Umwandlung in Aktien kann der Fonds gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, weil nach der Anlagepolitik des Fonds Aktien in seinem Portfolio nicht zulässig sind. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien könnten sich insofern auf die Marktliquidität auswirken, als nicht genügend Nachfrage nach diesen Aktien herrscht.

Falls ein Contingent Convertible Bond infolge eines zuvor festgelegten auslösenden Ereignisses abgeschrieben wird (eine „Abschreibung“), erleidet der Fonds gegebenenfalls einen vollständigen, teilweisen oder schrittweisen Verlust des Anlagewerts. Eine Abschreibung kann entweder vorübergehend oder dauerhaft sein.

Außerdem werden die meisten Coco-Bonds als "ewige Anleihen" ausgegeben, die zu vorbestimmten Terminen gekündigt werden können. Ewige Contingent Convertible Bonds werden

möglicherweise nicht zum festgesetzten Kündigungstermin gekündigt, und die Anleger erhalten keine Rückzahlung des Kapitals zum Kündigungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt..

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions)

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapierkontrakte der Kategorie „To Be Announced“ („TBA“ – hierbei werden die endgültigen Emissionsmodalitäten noch bekannt gegeben) erwerben. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Kontrakt erworben wird, der den Käufer berechtigt, ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (u.a. Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt zu kaufen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Da ein TBA-Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Erwerbs abgewickelt wird, kann hieraus für den Fonds eine gehebelte Position resultieren. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können. In bestimmten Ländern können TBA als derivative Finanzinstrumente klassifiziert sein.

Die Fonds können eine solche Verpflichtung vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für angebracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Belieferung ansteht).

Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so hat der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus realisiert, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierterer Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen

am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Aktienrisiken

Der Wert von Aktien unterliegt täglichen Schwankungen, und ein in Aktien anlegender Fonds kann erhebliche Verluste erleiden. Der Kurs von Aktien kann durch zahlreiche unternehmensspezifische Faktoren, aber auch durch gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklungen beeinflusst werden wie z.B. Wirtschaftswachstums-, Inflations- und Zinstrends, Unternehmensgewinnberichte, demographische Trends und Katastrophen.

Geldmarktinstrumente

Sowohl der Euro Reserve Fund als auch der US Dollar Reserve Fund legen einen erheblichen Teil ihres Nettoinventarwertes in genehmigte Geldmarktinstrumente an; diesbezüglich sind die Anlagen der Teilfonds für Anleger durchaus mit Anlagen in reguläre Termineinlagen vergleichbar. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in diese Teilfonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds ebenfalls schwanken wird.

Geldmarktinstrumente unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung eines mit einem Rating bewerteten Geldmarktinstruments oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer Fundamentalanalyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des betreffenden Instruments führen, insbesondere auf illiquiden Märkten.

Aufstrebende Märkte

Aufstrebende Märkte (auch „Schwellenländer“) sind gewöhnlich in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden, deren Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, weshalb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können. Unter den vorgenannten Ländern werden jene, deren Volkswirtschaften und/oder Kapitalmärkte am wenigsten entwickelt sind, als Grenzmärkte bezeichnet, auf die die nachstehend genannten Risiken in besonderer Weise zutreffen können.

Einige Regierungen in aufstrebenden Märkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und unzureichende Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen

sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge könnten in einigen aufstrebenden Märkten auch Kapitalertragsteuern von ausländischen Anlegern erhoben werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Märkten von Schwellenländern ein größeres Risiko als auf Märkten von Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Der Verwahrer ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen aufstrebenden Märkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Probleme bei der Registrierung Verluste erleiden könnten.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer sind Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) emittiert oder besichert werden. Eine Anlage in Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer kann Risiken beinhalten. Die für die Rückzahlung der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen

bei Zahlungsfälligkeit, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zu internationalen geldpolitischen Organen sowie durch politische Zwänge, die ihnen durch eine gemeinsame Geldpolitik auferlegt werden, oder durch andere Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Im schlimmsten Fall kann hieraus die Zahlungsunfähigkeit eines Staates resultieren. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern.

Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer können zudem von weiteren Beschränkungen bezüglich staatlicher Emittenten betroffen sein wie (i) einer Umschuldung dieser Schuldtitel (einschließlich eines Schulden- und Zinsschnitts und/oder einer Änderung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z.B. aufgrund einer vom staatlichen Emittenten einseitig vorgenommenen Gesetzesänderung und/oder eines durch qualifizierte Mehrheit des Kreditnehmers gefassten Beschlusses) und (ii) einem beschränkten Rückgriffsrecht gegen den staatlichen Emittenten bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug (so besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, mit dem die Forderungen aus einem Schuldtitel eines staatlichen Emittenten, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wiederingebracht werden können).

Herabstufungsrisiko

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating/Investment-Grade-Anleihen anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds (oder beides) schwanken können.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte

Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalem Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register einzutragen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen mit Blick auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentfonds können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Ausgaben des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Ausgaben der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Darüber hinaus haben einige Länder wie Indien und die VRC Beschränkungen in Form von Quoten für ausländische Investoren für bestimmte Onshore-Anlagen festgelegt. Diese können bisweilen nur zu Marktpreisen erworben werden, die einen Aufschlag auf ihren Nettovermögenswert beinhalten, und solche Aufschläge sind unter Umständen von dem jeweiligen Fonds zu tragen. Ein Fonds kann jedoch auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Anlagen in der VRC

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC) unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten, in der VRC Wertpapiere zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diese Wertpapiere angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage

in Wertpapiere aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein Engagement von 100 Prozent zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die Volksrepublik China (VRC) zählt zu den weltweit größten Schwellenländern. Die Wirtschaft in der VRC, die sich in der Übergangsphase von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer. Anlagen in der VRC können daher mit einem größeren Verlustrisiko verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die größeren Marktschwankungen, geringeren Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko eines Marktzusammenbruchs, strengere Devisenkontrollen und mehr Beschränkungen für Auslandsinvestitionen als in Industrieländern üblich. Erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft der VRC sind möglich, unter anderem Beschränkungen für Anlagen in Unternehmen oder Branchen, die als für die jeweiligen nationalen Interessen sensibel eingestuft werden. Die Regierung der VRC und die Regulierungsbehörden können daneben auch an den Finanzmärkten intervenieren, beispielsweise in Form von Handelsbeschränkungen, die sich auf den Handel mit Wertpapieren aus der VRC auswirken können. Die Unternehmen, in die der betreffende Fonds anlegt, unterliegen möglicherweise in Bezug auf Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung weniger strengen Standards. Ferner unterliegen die vom betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere möglicherweise höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Höchstgrenzen für die Beteiligung ausländischer Anleger, Quellen- oder sonstigen Steuern oder Liquiditätsproblemen, die den Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des jeweiligen Fonds haben, die Volatilität verstärken und damit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in den betreffenden Fonds erhöhen.

Wie bei allen Fondsanlagen in Schwellenländern kann der betreffende in der VRC anlegende Fonds einem erhöhten Verlustrisiko unterliegen als ein Fonds, der in einem Industrieland anlegt. Die chinesische Wirtschaft ist in den letzten 20 Jahren stark und rasant gewachsen. Ob die Wirtschaft weiter in diesem Tempo wachsen wird, ist ungewiss. Außerdem wird sich das Wachstum möglicherweise nicht gleichmäßig in den verschiedenen geografischen Regionen und Branchen der chinesischen Wirtschaft vollziehen. Begleitet wird das Wirtschaftswachstum zudem von Phasen mit hoher Inflation. Die Regierung der VRC ergreift von Zeit zu Zeit diverse Maßnahmen, um die Inflation unter Kontrolle zu bringen und das Wachstumstempo der chinesischen Wirtschaft einzudämmen. Ferner hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen eingeleitet mit dem Ziel einer Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften, um die chinesische Wirtschaft weiter zu entwickeln. Diese Reformen haben ein erhebliches Wirtschaftswachstum und soziale Fortschritte bewirkt. Gleichwohl kann nicht zugesichert werden, dass die chinesische Regierung ihre aktuelle Wirtschaftspolitik fortsetzen oder diese weiterhin erfolgreich sein wird. Eine mögliche Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte in der VRC auswirken und damit auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds.

Diese Faktoren können die Schwankungen eines solchen Fonds verstärken (je nach Umfang der Anlagen in der VRC) und damit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage.

Politische Risiken in der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder im Zusammenhang mit der VRC stattfinden, können erhebliche Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien und/oder Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlich fixierten Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofes kann zwar verwiesen werden, diese haben jedoch keinen Präzedenzcharakter. Die Regierung der VRC entwickelt seit 1979 ein umfassendes System von Handelsgesetzen. Bei der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften für wirtschaftliche Angelegenheiten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Besteuerung und Geschäftsverkehr wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Aufgrund der begrenzten Zahl an veröffentlichten Fällen, der rechtlichen Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften erhebliche Unsicherheiten. Angesichts der kurzen Geschichte des Handelsrechtssystems der VRC ist der Regulierungs- und Rechtsrahmen der VRC möglicherweise weniger gut entwickelt als in Industrieländern. Diese Vorschriften ermächtigen die Regulierungsbehörde CSRC und die SAFE zudem, die Vorschriften in eigenem Ermessen auszulegen, was zu erhöhten Unsicherheiten bezüglich deren Anwendung führt. Da sich das Rechtssystem der VRC weiterentwickelt, kann ferner nicht zugesichert werden, dass sich Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht wesentlich nachteilig auf die geschäftlichen Aktivitäten des jeweiligen Fonds in China oder dessen Fähigkeit, chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen zu erwerben, auswirken werden.

Risiko im Zusammenhang mit dem Onshore- und Offshore-Renminbi

Der Renminbi als gesetzliche Währung der VRC ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrolle durch die chinesische Regierung. Eine derartige Kontrolle von Währungsumrechnung und Bewegungen des Renminbi-Wechselkurses kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis von Unternehmen in der VRC auswirken. Sofern der jeweilige Fonds in der VRC anlegen darf, besteht das Risiko, dass die chinesische Regierung Beschränkungen für die Rückführung von Kapital oder anderen Vermögenswerten aus dem Land verhängt und damit die Fähigkeit des Fonds beschränkt, Zahlungen an Anleger nachzukommen.

Der für alle maßgeblichen Fonds-Transaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den gebietsfremden (offshore) Renminbi („CNH“) und nicht auf den lokalen (onshore) Renminbi („CNY“), mit Ausnahme derjenigen, die über die RQFII-Quote erfolgen. Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere durch die Regierung der VRC jeweils erlassener Devisenkontroll- und Kapitalrückführungsbeschränkungen (sowie sonstiger externer Marktbedingungen) unter Umständen erheblich von dem Wert des CNY abweichen.

Anlagen in Russland

Bei Fonds, die in Russland investieren oder den Risiken einer Anlage in Russland ausgesetzt sind, sollten potenzielle Anleger die folgenden für eine Anlage oder ein Engagement in Russland geltenden Risikohinweise berücksichtigen:

- ▶ Als Reaktion auf die Maßnahmen Russlands auf der Krim gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern verhängte Sanktionen gegen Russland. Der Geltungsbereich und das Ausmaß dieser Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen die russische Wirtschaft und den Wert sowie die Liquidität russischer Wertpapiere beeinträchtigen und zu einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Länderratings von Russland führen. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland und anderen Ländern ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Anlagen in Russland schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zurückzuführen. Zu den von der russischen Regierung ergriffenen Maßnahmen könnten das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Europa Ansässiger in Russland gehören, was den Wert und die Liquidität von Vermögenswerten der Fonds in Russland beeinträchtigen würde. Sollte eine der genannten Situationen eintreten, kann der Verwaltungsrat (im eigenen Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anleger in Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds aussetzen (nähere Angaben hierzu finden sich in Anhang B Ziffer 30. „Aussetzung und Aufschiebung“).
- ▶ Die Gesetze und Regelungen zu Anlagen in Wertpapieren werden ad hoc geschaffen und halten in der Regel nicht mit den Entwicklungen an den Märkten Schritt, sodass Unklarheiten bei ihrer Auslegung und eine uneinheitliche sowie willkürliche Anwendung die Folge sein können. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen ist lückenhaft.
- ▶ Vorschriften, die die Führung von Unternehmen regeln, existieren entweder nicht oder sind unzureichend und bieten Minderheitsaktionären kaum Schutz.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach der Höhe seines Engagements in Russland) und daher auch das Risiko eines Wertverlusts des angelegten Kapitals erhöhen.

Eine Direktanlage in Russland darf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Wertpapieren, die an der MICEX-RTS notiert sind. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten regulierten Markt.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen

Sofern die Fonds in einen oder eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, können sie volatil sein als andere, breiter gestreute Fonds. Die zu diesen Marktsektoren gehörenden Unternehmen verfügen möglicherweise nur über

beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Führungsriege abhängig.

Solche Fonds können zudem rasanten, zyklischen Veränderungen des Anlegerverhaltens und/oder Angebots-/Nachfragemustern bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen unterliegen. Aus diesem Grund würde sich ein Abschwung am Aktienmarkt oder in der Wirtschaft der betreffenden Branche bzw. der Branchengruppe nachteiliger auf einen Fonds auswirken, der sein Vermögen konzentriert in dieser Branche bzw. Branchengruppe anlegt, als dies bei einem breiter gestreuten Fonds der Fall wäre.

Zudem können für einzelne Branchen besondere Risikofaktoren gelten. So dürften die Kurse von Unternehmen, die in Branchen des Rohstoffsektors wie beispielsweise in der Edelmetall- oder sonstigen Metallbranche tätig sind, erwartungsgemäß den Marktpreisen der jeweiligen Rohstoffe folgen, auch wenn eine hundertprozentige Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren unwahrscheinlich ist. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen weisen seit jeher hohe Schwankungen auf, die sich nachteilig auf die Finanzlage der in der Edel- und sonstigen Metallbranche tätigen Unternehmen auswirken können. Zudem kann der Verkauf von Edel- und sonstigen Metallen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder andere wichtige Marktakteure, durch zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und politische Faktoren beeinflusst werden, die unvorhersehbar sein und erhebliche Auswirkungen auf die Preise von Edel- und sonstigen Metallen haben können. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen und von damit verbundenen Wertpapieren können zudem durch weitere Faktoren beeinflusst werden wie Änderungen der Inflationsrate, den Inflationsausblick sowie Änderungen bei Angebot und Nachfrage seitens der Industrie und der Unternehmen bei diesen Metallen.

Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise denselben Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem eine Verschlechterung der Lage an den Immobilienmärkten, Änderungen der allgemeinen und der lokalen Wirtschaftslage, Veralterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit von Bestandsimmobilien, Leerstandsquoten, Mieterinsolvenz, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfinanzierungen, Kosten des Betriebs und der Sanierung von Immobilien und die Folgen von den Immobilienmarkt betreffenden Gesetzesänderungen (einschließlich Umwelt- und Planungsrecht).

Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien, und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen. In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten erhöhen. Jedes dieser Ereignisse kann zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder

indirekt auf die Renditen für die Anleger eines Immobilienfonds und deren steuerliche Behandlung auswirken.

Portfolio-Konzentrationsrisiko

Einige Fonds können im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl an Wertpapieren halten, nur in einer begrenzten Anzahl an Wertpapieren anlegen. Hält ein Fonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen.

Umschichtungsrisiko

Der US Dollar Core Bond Fund kann in erheblichem Maße in US-Staatsanleihen anlegen. Der Anlageberater unterstützt die Liquidität des Fonds, indem er sicherstellt, dass dieser in „laufende“ Staatsanleihen anlegt, d.h. in solche, die kürzlich ausgegeben wurden und daher besonders liquide sind. Der Anlageberater verfolgt daher eine Politik der systematischen Umschichtung der Anleihen, um auf diese Weise eine größere Liquidität bei geringeren Handelskosten zu bieten. Diese Strategie kann jedoch zusätzliche Transaktionskosten verursachen, die vom Fonds getragen werden und den Nettoinventarwert des Fonds belasten und nicht im Interesse der betroffenen Anteilhaber sind.

Engagement in Rohstoffen im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)

Ein in Rohstoffen anlegender börsengehandelter Fonds kann die Performance eines Rohstoffindex nachbilden. Dabei kann sich der zugrunde liegende Index auf ausgewählte Rohstoffkontrakte an Märkten zahlreicher Länder konzentrieren. Hieraus resultiert für den zugrunde liegenden börsengehandelten Fonds eine starke Abhängigkeit von der Wertentwicklung der betreffenden Rohstoffmärkte.

Derivate – Besondere Erwägungen

Die Fonds können entsprechend ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung sowie zur Absicherung einsetzen. Dies beinhaltet (unter anderem) insbesondere:

- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten zur Steuerung des Zinsrisikos
- ▶ den Einsatz von Devisenderivaten, um Devisenrisiken zu erwerben oder zu veräußern
- ▶ den Verkauf gedeckter Call-Optionen
- ▶ den Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern
- ▶ den Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Schwankungsrisikos
- ▶ den Kauf und Verkauf von Optionen
- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten, um in einem oder mehreren Indizes zu investieren

- ▶ den Einsatz synthetischer Short-Positionen, um negative Anlageprognosen zu nutzen, und
- ▶ den Einsatz synthetischer Long-Positionen, ein Marktengagement aufzubauen.

Anleger sollten die mit den folgenden Derivatinstrumenten und -strategien verbundenen Risiken beachten:

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps, Total Return Swaps und Swaptions

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt möglicherweise höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit schließen Anleger für eine von ihnen gehaltene Anleihe eine Art Versicherung ab (Absicherung der Anlage) oder sie erwerben in Erwartung einer rückläufigen Bonität dieser Anleihe einen Schutz für eine Anleihe, die sie physisch nicht besitzen, sofern aus Anlegersicht erwartet wird, dass aufgrund der rückläufigen Bonität die entsprechenden Kuponzahlungen niedriger sein werden als die eingehenden Zahlungen. Sofern umgekehrt aus Anlegersicht erwartet wird, dass aufgrund der rückläufigen Bonität die eingehenden Zahlungen niedriger sind als die Kuponzahlungen, wird der Schutz durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Reihe von (Prämien) Zahlungen an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (ein in der Vereinbarung genau definierter Rückgang der Bonität) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das bonitätsbezogene Ereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und das Tauschgeschäft endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig wären. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unterstehen.

Zinsswaps beinhalten einen Austausch der jeweiligen Verpflichtungen mit einer anderen Partei, Zinsen zu zahlen oder zu erhalten, d.h. einen Austausch von festverzinslichen Zahlungen gegen variable verzinsliche Zahlungen. Devisenswaps können den Austausch von Rechten beinhalten, Zahlungen in bestimmten Währungen zu tätigen oder zu erhalten. Total Return Swaps beinhalten den Austausch des Rechts, den Gesamtertrag – Kupons zuzüglich Kapitalgewinnen oder -verlusten – aus einem bestimmten Referenzvermögenswert, Index oder Korb von Vermögenswerten zu erhalten, gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu tätigen. Der Fonds kann sowohl als Zahlungsempfänger als auch als Zahlungsleistender solcher Swaps Swapgeschäfte tätigen.

Setzt ein Fonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis ein, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jede Partei nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt. Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis beinhalten nicht die physische Zahlung von Anlagen,

anderer Basiswerte oder des Kapitalbetrags. Dadurch soll das Verlustrisiko bei Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen, die ein Fonds vertraglich leisten muss, begrenzt werden (oder bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite aus einer Referenzanlage, einem Index oder Korb von Vermögenswerten und den festen oder variablen Zahlungen). Bei einem Ausfall des Kontrahenten eines Zinsswaps oder Total Return Swaps besteht im Normalfall das Verlustrisiko eines Fonds im Nettobetrag der Zins- oder Gesamrenditezahlungen, auf die jede Partei einen vertraglichen Anspruch hat. Dagegen wird bei einem Devisenswap normalerweise der Gesamtkapitalbetrag in einer bestimmten Währung im Austausch gegen die andere Währung ausgehändigt. Daher besteht bei einem Devisenswap für den Gesamtkapitalbetrag das Risiko, dass der Kontrahent des Swaps seinen vertraglichen Lieferpflichten nicht nachkommt.

Einige Fonds dürfen auch Zins-Swaption-Kontrakte kaufen oder verkaufen. Nach diesen hat der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Zinsswap zu einem bestimmten Zinssatz innerhalb einer bestimmten Zeit abzuschließen. Der Käufer einer Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Durch eine Receiver-Zins-Swaption erhält der Käufer für die Zahlung eines variablen Zinssatzes Anspruch auf feste Zahlungen. Bei einer Payer-Zins-Swaption erhält der Käufer für einen variablen Zahlungsstrom Anspruch auf einen festen Zinssatz.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps, Total Return Swaps und Zins-Swaptions ist eine spezialisierte Tätigkeit, die Anlagetechniken und -risiken beinhaltet, die sich von denen bei normalen Wertpapiertransaktionen im Portfolio unterscheiden. Irrt sich der Anlageberater bei seinen Prognosen der Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse, ist die Entwicklung der Anlage des Fonds weniger günstig als wenn diese Anlagetechniken nicht eingesetzt würden.

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Die „implizite Volatilität“ gibt Aufschluss über die Erwartung des Marktes hinsichtlich der künftigen realisierten Volatilität. Volatilitätsderivate sind Derivative, deren Kurs von der historischen Volatilität bzw. der impliziten Volatilität oder von beidem abhängt. Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Wertpapierkorb mit Aktien. Die Fonds können Volatilitätsderivate zur Erhöhung oder Verringerung von Volatilitätsrisiken einsetzen, um ihren Anlageerwartungen in Bezug auf die Änderung der Volatilität basierend auf der Einschätzung erwarteter Entwicklungen der zugrunde liegenden Wertpapiermärkte Rechnung zu tragen. Wenn zum Beispiel ein erheblicher Wandel der Markthintergründe erwartet wird, ist anzunehmen, dass die Volatilität der Wertpapierkurse in Anpassung dieser Kurse an die geänderten Umstände steigen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Strategien für eine dynamische Währungsabsicherung

Neben dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe „Währungsrisiko“) können bestimmte Fonds in Währungen investieren bzw. Techniken und Instrumente im Hinblick auf andere Währungen als die Basiswährung anwenden, um einen positiven Ertrag zu erwirtschaften. Dabei setzt der Anlageberater spezielle Strategien zur dynamischen Währungsabsicherung ein, die den Aufbau von Long-Positionen sowie den synthetischen Paarhandel mit Währungen beinhalten, um taktischen Einschätzungen über den Einsatz von Devisenderivaten wie u.a. Devisentermingeschäfte, Währungskontrakte, Optionen, Swaps und andere Instrumente, mit denen sich der Fonds in Erwartung von Wechselkursänderungen positioniert, Ausdruck zu verleihen. Wechselkurse können Schwankungen unterliegen, die sich bei Fonds, die solche Strategien in erheblichem Maße einsetzen, spürbar auf die Wertentwicklung der Fonds insgesamt auswirken können. Diese Fonds können unbeschränkt in jede Währung anlegen, auch in Währungen aus den aufstrebenden Ländern, die weniger liquide sein können, sowie in Währungen, die von Maßnahmen ihrer Regierungen und Zentralbanken wie Eingriffe in den Markt, Kapitalverkehrskontrollen, Mechanismen der Währungsanbindung oder anderen Maßnahmen betroffen sein können.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Sofern das Eigentum an diesen übertragenen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übergeht, werden diese zu Vermögenswerten des Kontrahenten und können von diesem im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht durch den Verwahrer in Verwahrung gehalten, jedoch werden diese Positionen vom Verwahrer überwacht und abgestimmt. Werden Sicherheiten vom Fonds an den jeweiligen Kontrahenten verpfändet, ist dieser Kontrahent ohne Zustimmung des Fonds nicht zur Weiterverpfändung der ihm als Sicherheiten verpfändeten Vermögenswerte berechtigt.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden wissentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter exzessivem Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen den Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang B Ziffer 17.;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang B Ziffer 18.3;
- ▶ Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang B Ziffern 24.-25.; und
- ▶ Umtauschgebühren – Anhang B Ziffern 20.-22.

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- ▶ Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2% der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihren Transaktionsanzeigen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde.

Spezielle Risiken bei RQFII-Anlagen

Nähere Angaben zum RQFII-Programm finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „RQFII-Anlagen“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Folgende Fonds dürfen (zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts) direkt in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, indem sie mittels einer RQFII-Quote, die BAMNA als RQFII oder

einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe zugeteilt werden kann, das ein RQFII ist und dem eine RQFII-Quote zugeteilt wurde (sofern dieses Unternehmen als Anlageberater oder Unteranlageberater für den betreffenden RQFII-Zugangsfonds bestellt wurde (wie nachfolgend definiert) und eine RQFII-Quote erhalten hat), in chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen (sofern zutreffend) anlegen:

Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, ASEAN Leaders Fund, Asian Local Bond Fund, Asia Pacific Equity Income Fund, Asian Tiger Bond Fund, Asian Multi-Asset Growth Fund, China Fund, Emerging Markets Local Currency Bond Fund, Pacific Equity Fund und Renminbi Bond Fund (die „**RQFII-Zugangsfonds**“).

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die RQFII-Zugangsfonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

RQFII-Risiko

Das RQFII-Programm wurde 2011 eingeführt. Daher sind die Vorschriften, welche die Anlagen über RQFIIs in der VRC und die damit verbundenen Verfahren wie die Kapitalrückführung aus RQFII-Anlagen regeln, relativ neu. Rückführungen von Renminbi durch RQFIIs sind derzeit einmal pro Tag gestattet und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Die Anwendung und Auslegung der jeweiligen Anlagevorschriften wurden bislang kaum gerichtlich angefochten, und es besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und Regulierungsbehörden in der VRC hinsichtlich dieser Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wird und es weder Präzedenzfälle noch Sicherheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum in der Gegenwart oder Zukunft ausgeübt wird. Eine Prognose der zukünftigen Entwicklung des RQFII-Programms ist nicht möglich. Für die RQFII-Anlagen des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds möglicherweise verhängte Rückführungsbeschränkungen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Allgemeine Änderungen des RQFII-Programms, darunter die Möglichkeit, dass der RQFII seinen RQFII-Status verliert, können die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, direkt über den jeweiligen RQFII in zulässige Wertpapiere in der VRC anzulegen. Sollte der RQFII-Status ausgesetzt oder widerrufen werden, kann dies die Wertentwicklung des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, da der jeweilige RQFII-Zugangsfonds gezwungen sein könnte, seine zulässigen RQFII-Wertpapierbestände zu veräußern.

Zuteilung der RQFII-Quote und Konfliktrisiko

Der RQFII übernimmt einerseits die Aufgabe als Anlageberater / Unteranlageberater für den betreffenden RQFII-Zugangsfonds und ist andererseits Inhaber der RQFII-Lizenz. Dabei kann der RQFII als Anlageberater oder Unteranlageberater für mehrere RQFII-Zugangsfonds fungieren, die möglicherweise von der Zuteilung einer RQFII-Quote profitieren. In bestimmten Situationen verfügt der RQFII möglicherweise nicht über eine ausreichende RQFII-Quote, um alle RQFII-Zugangsfonds zu befriedigen und teilt die RQFII-Quote einem bestimmten oder mehreren RQFII-Zugangsfonds zulasten anderer Fonds zu. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RQFII jederzeit eine für die Anlage des RQFII-Zugangsfonds ausreichende RQFII-

Quote zur Verfügung stellt. Im äußersten Fall kann der RQFII-Zugangsfonds einen schweren Verlust erleiden, wenn er nur begrenzt anlegen oder sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie aufgrund der RQFII-Anlagebeschränkungen nicht voll umsetzen oder verfolgen kann. Darüber hinaus kann die RQFII-Quote von der SAFE verringert oder ganz zurückgenommen werden, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote innerhalb eines Jahres seit Gewährung der Quote effektiv zu nutzen. Wenn die SAFE die RQFII-Quote verringert, kann sich dies auf die Zuteilung zugunsten der RQFII-Zugangsfonds auswirken und dementsprechend auf die Fähigkeit des RQFII, die Anlagestrategie des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds wirksam zu verfolgen.

Risiko von RQFII-Anlagebeschränkungen

Der RQFII geht zwar nicht davon aus, dass die RQFII-Anlagebeschränkungen sich auf die Fähigkeit der RQFII-Zugangsfonds auswirken werden, ihre Anlageziele zu erreichen; gleichwohl sollten Anleger beachten, dass die betreffenden Gesetze und Vorschriften der VRC von Zeit zu Zeit die Fähigkeit eines RQFII einschränken können, chinesische A-Aktien bestimmter VRC-Emittenten zu erwerben. Dies kann in einigen Fällen geschehen, beispielsweise (i) wenn ein zugrunde liegender ausländischer Anleger wie der RQFII insgesamt 10% des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten hält (ungeachtet der Tatsache, dass ein RQFII seine Beteiligung im Namen mehrerer verschiedener Endkunden halten kann) und (ii) wenn der Gesamtbestand an chinesischen A-Aktien, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern gehalten werden (einschließlich andere QFIIs und RQFIIs und unabhängig davon, ob diese mit den RQFII-Zugangsfonds verbunden sind oder nicht) bereits 30% des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten entsprechen. Für den Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, müssen die jeweiligen RQFIIs die chinesischen A-Aktien verkaufen, um den einschlägigen Anforderungen zu entsprechen; mit Blick auf Absatz (ii) wird jeder RQFII die jeweiligen chinesischen A-Aktien nach dem „Last-In-First-Out“-Prinzip verkaufen. Ein derartiger Verkauf wirkt sich auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds aus, über den RQFII in chinesische A-Aktien anzulegen.

Aussetzungen, Begrenzungen und andere Störungen, die sich auf den Handel mit chinesischen A-Aktien auswirken

Die Liquidität chinesischer A-Aktien wird durch zeitweilige oder dauerhafte Aussetzungen des Handels bestimmter Aktien beeinträchtigt, die gelegentlich von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen verhängt werden, oder durch Eingriffe von behördlicher oder staatlicher Seite betreffend bestimmte Anlagen oder die Märkte im Allgemeinen. Eine derartige Aussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und regelmäßigen Anpassung der Anlagen des RQFII-Zugangsfonds Positionen in den jeweiligen Aktien über den RQFII zu erwerben oder zu liquidieren oder Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Solche Umstände erschweren auch die Ermittlung des Nettoinventarwerts der RQFII-Zugangsfonds und können Verluste für den RQFII-Zugangsfonds nach sich ziehen.

Um die Auswirkungen extremer Schwankungen des Marktpreises chinesischer A-Aktien abzumildern, haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen eine Obergrenze für die zulässigen Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien

während eines Handelstages festgesetzt. Die Höchstgrenze pro Handelstag liegt derzeit bei 10% und entspricht dem Höchstbetrag, um den der Preis eines Wertpapiers (im Verlauf des Handelstages) vom Abrechnungspreis des Vortages nach oben oder unten abweichen darf. Die Tageshöchstgrenze regelt lediglich Kursbewegungen und schränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Grenze ein. Die Tageshöchstgrenze begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da die Grenze eine Liquidation der betreffenden Wertpapiere zu ihrem fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswert verhindern kann, sodass der jeweilige RQFII-Zugangsfonds in diesem Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, ungünstige Positionen zu veräußern. Es kann nicht zugesichert werden, dass für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse vorhanden ist.

Kontrahentenrisiko gegenüber der RQFII-Verwahrstelle und anderen Verwahrern bei VRC-Vermögenswerten

Vermögenswerte, die über die RQFII-Quote erworben werden, werden von der RQFII-Verwahrstelle in elektronischer Form in einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten gehalten, und alle Barmittel werden auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten (wie im Abschnitt „RQFII-Anlagen“ definiert) bei der RQFII-Verwahrstelle gehalten. Für den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds in der VRC werden ein oder mehrere RQFII-Wertpapierkonten sowie ein oder mehrere Renminbi-Geldkonten gemäß gängiger Marktpraxis geführt. Die Vermögenswerte auf diesen Konten werden zwar getrennt von den Vermögenswerten des RQFII gehalten und sind alleiniges Eigentum des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds; die chinesischen Justiz- und Aufsichtsbehörden können diese Position zukünftig jedoch anders auslegen. Daneben kann der RQFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle bei der Ausführung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Die von der RQFII-Verwahrstelle auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltenen Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Verbindlichkeit der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem RQFII-Zugangsfonds als Einleger dar. Solche Barmittel werden zusammen mit Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Verwahrstelle gehalten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der RQFII-Verwahrstelle hat der jeweilige RQFII-Zugangsfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem bei der RQFII-Verwahrstelle eröffneten Geldkonto hinterlegten Barmitteln und wird der RQFII-Zugangsfonds zu einem ungesicherten Gläubiger, dessen Forderungen im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Verwahrstelle stehen. Für den RQFII-Zugangsfonds kann es zu Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einbringung seiner Forderung kommen bzw. ist er unter Umständen nicht in der Lage, diese ganz oder in Teilen einzubringen, sodass der betreffende RQFII-Zugangsfonds einen Teil bzw. seine gesamten Barmittel verliert.

Kontrahentenrisiko gegenüber VRC-Maklern

Der RQFII wählt Börsenmakler in der VRC („VRC-Makler“) aus, die für den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds auf den Märkten in der VRC Transaktionen ausführen. Es besteht die Möglichkeit, dass der RQFII jeweils nur einen VRC-Makler für die Börse Shenzhen und die SSE bestellt, bei dem es sich auch um ein und denselben Makler handeln kann. In der Praxis können für die Börsen Shenzhen und Shanghai jeweils bis zu drei VRC-

Makler bestellt werden. Aufgrund der in der VRC geltenden Vorschrift, dass Wertpapiere über denselben VRC-Makler verkauft werden müssen, über den sie ursprünglich gekauft wurden, wird wahrscheinlich für jede Börse in der VRC jedoch nur ein VRC-Makler bestellt.

Kann der RQFII aus welchem Grund auch immer nicht den betreffenden VRC-Makler nutzen, kann sich dies nachteilig auf den Betrieb des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds auswirken. Daneben kann der RQFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Makler bei der Abwicklung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Wird nur ein VRC-Makler bestellt, bezahlt der jeweilige RQFII-Zugangsfonds möglicherweise nicht die niedrigste Provision am Markt. Der RQFII sollte bei der Auswahl von VRC-Maklern jedoch Kriterien wie wettbewerbsfähige Provisionen, die Größe der jeweiligen Orders sowie die Ausführungsstandards berücksichtigen.

Der jeweilige RQFII-Zugangsfonds kann durch den Zahlungsausfall, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Maklers Verluste erleiden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII-Fonds auswirken, Transaktionen über solche VRC-Makler abzuwickeln. Damit sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds nicht ausgeschlossen. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber VRC-Maklern zu mindern, wendet der RQFII bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei einem ausgewählten VRC-Makler um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

Überweisung und Rückführung von Renminbi

Rückführungen von Renminbi durch RQFIIs können derzeit einmal pro Tag erfolgen und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen, etwaigen Sperrfristen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Gleichwohl gibt es Beschränkungen für die Bewegung von lokalen (onshore) Renminbi ins Ausland und werden Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt und legt die RQFII-Verwahrstelle der SAFE monatlich Berichte über Überweisungen und Rückführungen vor. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Regelungen und Vorschriften in der VRC nicht ändern oder in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden. Zudem können solche Änderungen der Regelungen und Vorschriften in der VRC rückwirkend erfolgen. Etwaige Beschränkungen der Rückführung von Barmitteln des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Da die RQFII-Verwahrstelle bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durchführt, kann sich die Rückführung verzögern oder von der RQFII-Verwahrstelle sogar zurückgewiesen werden, wenn die RQFII-Regelungen und Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so schnell wie möglich an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt werden, nachdem die Rückführung der betreffenden Barmittel abgeschlossen ist. Auf die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung tatsächlich benötigte Zeit hat der RQFII keinen Einfluss.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden in der VRC haben am 14. November 2014 bekannt gegeben, dass die von RQFII-Investoren aus chinesischen A-Aktien erzielten Gewinne ab 17. November 2014 zeitweilig in der VRC von der Steuer befreit sind. Diese zeitweilige Befreiung gilt allgemein für chinesische A-Aktien, einschließlich Aktien von Gesellschaften in der VRC mit umfangreichem Grundeigentum. Diese zeitweilige Befreiung gilt jedoch nicht für chinesische Onshore-Anleihen. Keine Angaben wurden zur Dauer der zeitweiligen Befreiung gemacht, die von den Steuerbehörden in der VRC mit oder ohne vorherige Mitteilung und im schlimmsten Fall rückwirkend festgelegt wird. Daneben können die Steuerbehörden in der VRC weitere rückwirkende Steuerregelungen umsetzen, die sich nachteilig auf die betreffenden Fonds auswirken können. Wird die zeitweilige Befreiung zurückgenommen, würde der jeweilige RQFII-Zugangsfonds über den RQFII einer Besteuerung in der VRC auf Kapitalgewinne aus chinesischen A-Aktien unterliegen und die daraus resultierende Steuerverbindlichkeit wäre letztlich von den Anlegern zu tragen. Diese Verbindlichkeit kann jedoch gemäß den Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden. In diesem Fall würden diese Vergünstigungen an die Anleger weitergegeben.

Wie oben erwähnt, gilt die zeitweilige Befreiung von der Besteuerung in der VRC vorbehaltlich einer weiteren Klärung durch die Steuerbehörden in der VRC nicht für aus chinesischen Onshore-Anleihen erzielte Kapitalgewinne. Dementsprechend kann ein RQFII-Zugangsfonds und damit seine Investoren der Besteuerung derartiger Gewinne in der VRC unterliegen. Diese Verbindlichkeit kann jedoch gemäß den Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden. In diesem Fall würden diese Vergünstigungen der betreffenden RQFII-Zugangsfonds an die Anleger weitergegeben.

Das Steuerabkommen zwischen China und Luxemburg sieht eine Befreiung von der Steuer auf Kapitalgewinne in der VRC aus dem Verkauf von chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen vor; ausgenommen sind chinesische A-Aktien, die von Unternehmen mit umfangreichem Grundeigentum begeben werden. Es wird erwartet, dass der betreffende RQFII-Zugangsfonds unter das chinesisch-luxemburgische Steuerabkommen fällt. Folglich wird erwartet, dass der betreffende RQFII-Zugangsfonds von der Steuer auf Kapitalgewinne in der VRC aus dem Verkauf von chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen befreit wird, ausgenommen sind chinesische A-Aktien, die von Unternehmen mit umfangreichem Grundeigentum begeben werden. Allerdings sollte beachtet werden, dass die im Steuerabkommen bestimmte Position der RQFII-Zugangsfonds in der Praxis bislang noch nicht gerichtlich angefochten wurde. Daher besteht weiterhin ein Risiko, dass die Steuerbehörden der Volksrepublik China die im Bereich liegenden Gewinne aus chinesischen Onshore-Anleihen gegebenenfalls klären und befinden, dass der betreffende RQFII-Zugangsfonds nicht unter das Steuerabkommen zwischen China und Luxemburg fällt, und sie dementsprechend versuchen werden, eine Steuer auf die Kapitalgewinne zu erheben.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Steuerbehörden in der VRC Kapitalgewinne aus chinesischen Onshore-Anleihen für Zwecke der Besteuerung in der VRC als Zinsen einstufen. Bei derartigen Zinsen besteht unter Umständen kein

Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung in der VRC aufgrund des chinesisch-luxemburgischen Steuerabkommens.

Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connect

Nähere Angaben zum Stock-Connect-Programm finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Stock Connect“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Folgende Fonds dürfen (zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts) an der SSE über Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen: Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, Asian Multi-Asset Growth Fund, ASEAN Leaders Fund, Asia Pacific Equity Income Fund, China Fund, Emerging Markets Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, Global Allocation Fund, Global Dynamic Equity Fund, Global Multi-Asset Income Fund, Global Opportunities Fund, Global SmallCap Fund, Pacific Equity Fund, World Financials Fund und World Healthscience Fund.

Folgende Fonds dürfen ab dem 18. Dezember 2015 an der SSE über Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen: Flexible Multi-Asset Fund, Global Enhanced Equity Yield Fund, Natural Resources Growth & Income Fund, New Energy Fund, World Agriculture Fund, World Energy Fund, World Gold Fund, World Mining Fund, World Real Estate Securities Fund and World Technology Fund. Gleichermaßen dürfen der Global Long-Horizon Equity Fund und der Global Equity Income Fund ab dem 1. August 2016 ebenfalls über Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen (die „**Stock-Connect-Fonds**“).

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die Stock-Connect-Fonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

Quotenbegrenzungen

Das Stock Connect Programm unterliegt Quotenbegrenzungen, die im nachfolgenden Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ ausführlich beschrieben werden. Insbesondere gilt, dass Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald die jeweilige verbliebene Restquote auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotenbegrenzungen die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien anzulegen und ist der jeweilige Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Die SSE-Aktien der Stock-Connect-Fonds werden vom Verwahrer / dem Unterverwahrer auf Konten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die SSE-Aktien als Nominee auf einem auf ihren Namen lautendes bei ChinaClear registriertes Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im Recht der VRC nicht genau definiert. So fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Außerdem wurden bislang vor den Gerichten der VRC nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt. Die genaue Beschaffenheit und die

Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC sind daher ungewiss. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE-Aktien so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben gegenseitige Clearing-Links eingerichtet und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei auf einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Transaktionen rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

ChinaClear betreibt als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrsnetz für Wertpapiere. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering eingeschätzt. Für den äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Zahlungsausfall von ChinaClear kommt, beschränken sich die Verpflichtungen von HKSCC aus SSE-Aktien gemäß seinen Marktvereinbarungen mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Stock-Connect-Fonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerlangen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die Börse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong, „SEHK“) als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordentlichen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede bei Handelstagen

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte in der VRC als auch in Hongkong für den Handel und die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der Stock-Connect-Fonds nicht über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln kann, obwohl es sich um einen gewöhnlichen Handelstag am Markt in der VRC handelt. Die Stock-Connect-Fonds können in der Zeit, in der ein Handel

mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

Verkaufsbeschränkungen aufgrund von Überwachung im Vorfeld

Die Vorschriften in der VRC schreiben vor, dass ausreichend Aktien auf einem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Andernfalls wird die betreffende Verkaufsoffer zurückgewiesen. Die SEHK wird Verkaufsoffer ihrer Teilnehmer (d.h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu veräußern, muss er diese auf die jeweiligen Konten seiner Börsenmakler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet („Handelstag“). Wird diese Frist versäumt, kann er diese Aktien nicht an dem Handelstag verkaufen. Daher ist ein Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seinen Bestand an chinesischen A-Aktien zeitnah zu verkaufen.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für Stock Connect ist ein ordnungsgemäßes Funktionieren der operationellen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre Informationstechnologie, auf ihr Risikomanagement und sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen Probleme bewältigen, die sich von Zeit zu Zeit aus diesen Unterschieden ergeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften wurden bislang noch nicht gerichtlich angefochten, und über ihre Anwendung besteht Unsicherheit. Ferner können die aktuellen Vorschriften geändert und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen über Stock Connect neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Herausnahme zulässiger Aktien

Wird eine Aktie aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien herausgenommen, kann diese Aktie nur verkauft, nicht jedoch gekauft werden. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der jeweiligen Stock-

Connect-Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Anlageberater eine Aktie kaufen will, die aus der Gruppe zulässiger Aktien herausgenommen wird.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen in SSE-Aktien mittels Stock Connect werden über Makler ausgeführt und sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Makler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen der Stock-Connect-Fonds fallen nicht unter den Investor Compensation Fund in Hongkong, der eingerichtet wurde, um Anleger gleich welcher Nationalität für finanzielle Verluste zu entschädigen, die diese aufgrund des Ausfalls eines anerkannten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsennotierten Produkten in Hongkong erlitten haben. Da Ausfälle im Zusammenhang mit über Stock Connect gehandelte SSE-Aktien nicht die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind diese nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt. Daher unterliegen die Stock-Connect-Fonds dem Risiko des Ausfalls des/der Börsenmakler, die für den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect beauftragt werden.

Durationsabsicherung

Durationsgesicherte Anteilklassen erfordern den Einsatz von Derivaten, wovon der Fonds als Ganzes nicht profitiert.

Es besteht jedoch das Risiko, dass sich in Ausnahmesituationen negative Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Derivate auf das Portfolio als Ganzes und bei Ausfall auf alle Anteilinhaber des jeweiligen Fonds auswirken können.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können durationsgesicherte Anteilklassen für Fonds und Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die durationsgesicherte Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts war für keinen Fonds eine durationsgesicherte Anteilklasse verfügbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

Die Duration misst die Sensitivität des Anleihekurses einer festverzinslichen Anlage gegenüber Zinsänderungen. Das Durationsrisiko - auch Zinsrisiko genannt - bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage ändert, wenn sich das Zinsniveau ändert. Wenn die Zinsen steigen, fallen die Anleihekurse im Allgemeinen.

Durationsgesicherte Anteilklassen sind bestrebt, vorrangig das Zinsrisiko des jeweiligen Fondsportfolios zu senken und dadurch die Auswirkungen steigender Zinsen auf die Rendite der entsprechenden Anteilklasse zu minimieren. Nähere Angaben hierzu sind dem Abschnitt „Durationsgesicherte Anteilklassen“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu entnehmen, in dem die durationsgesicherten Anteilklassen näher beschrieben werden.

Im Allgemeinen sind Anleihen Zins- und Kreditrisiken ausgesetzt. Im Fall wesentlicher Zinsänderungen ist es wahrscheinlich, dass sich auch die Kredit-Spreads verändern. Dabei gilt, dass die bei den durationsgesicherten Anteilklassen

verwendete Durationsabsicherungsstrategie nicht gegen von Zinsänderungen ausgelöste Kreditrisiken schützt, sondern lediglich versucht, die direkten Auswirkungen steigender Zinsen auf die Anleihekurse zu minimieren.

Zwar kann ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, das Durationsrisiko abzusichern. Eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und eine vollständige Absicherung von Zinsbewegungen ist unter Umständen nicht möglich. Daher sollten Anleger berücksichtigen, dass durationsgesicherte Anteilklassen auch weiterhin mit einem Durationsrisiko behaftet sein können, das sich nachteilig auf den Wert ihrer Bestände auswirken kann.

Der Fonds kann gemäß Anhang A verschiedene Techniken und Instrumente zur Absicherung des Portfolios gegen Zinsänderungen einsetzen wie z.B. Zinsterminkontrakte und Zins-Swaps. Durch den Einsatz von Derivaten kann der jeweilige Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten, mit denen die Fonds Geschäfte abschließen, oder um das Abwicklungsrisiko, um eine mangelnde Liquidität der Finanzderivate und um höhere Transaktionskosten handeln. Zudem erfordern Transaktionen mit Derivaten die Bereitstellung von Vermögenswerten aus dem Portfolio, um Margin- oder Erfüllungspflichten nachkommen zu können. In diesem Zusammenhang sollten Anteilhaber von Fonds, die durationsgesicherte Anteilklassen anbieten, berücksichtigen, dass obwohl der Fonds bestimmte Derivate im Hinblick auf die durationsgesicherten Anteilklassen einsetzen kann, die nicht dem Fonds als Ganzes zugutekommen, in Ausnahmesituationen das Risiko von negativen Auswirkungen aus dem Einsatz solcher Derivate auf das Portfolio als Ganzes besteht und bei Ausfall auf alle Anteilhaber und nicht nur auf die Inhaber der durationsgesicherten Anteilklassen. Ein solcher Fall könnte zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Anlageberater gezwungen wäre, Vermögenswerte aus dem Portfolio zu veräußern, um Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten zu erfüllen, die im Rahmen der durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzt wurden, und sich diese Transaktionen negativ auf das Portfolio als Ganzes auswirken. Nähere Informationen über die mit Derivaten verbundenen Risiken finden sich im Abschnitt „Derivate – Allgemein“.

Durationsgesicherte Anteilklassen zielen vorrangig darauf ab, das Durationsrisiko zu senken, indem das mit der zugrunde liegenden Benchmark des Fonds verbundene Durationsrisiko und nicht das Durationsrisiko des Portfolios selbst abgesichert wird. Daher können durationsgesicherte Anteilklassen auch weiter mit einem gewissen Durationsrisiko behaftet sein. Wenn zum Beispiel das Portfolio eine Duration von 5,5 Jahren und die Benchmark von 5 Jahren hat, beträgt die Duration der durationsgesicherten Anteilklassen 0,5 Jahre (Duration des Portfolios von 5,5 Jahren minus Duration der Benchmark von 5 Jahren).

Auch wenn die durationsgesicherten Anteilklassen vorrangig bestrebt sind, das Durationsrisiko der Anteilklasse zu reduzieren, können diese Anteilklassen von Zeit zu Zeit ein höheres Risiko aufweisen als andere Anteilklassen. Dieser Fall kann eintreten, wenn die durationsgesicherte Anteilklasse eine negative Duration aufweist, da der Anlageverwalter über die Flexibilität verfügt, eine Duration für das Portfolios innerhalb

einer Bandbreite zu wählen, die über oder unter der Duration der Benchmark liegt. Wenn zum Beispiel der Fonds eine Durationsbandbreite von plus oder minus 2 Jahren gegenüber der Benchmark hat und die Duration der Benchmark 3 Jahre beträgt, weist das Portfolio des Fonds, sofern bei der Verwaltung des Portfolios die ganze Durationsbandbreite nach unten hin ausgenutzt wird, eine Duration von 1 Jahr auf (3 Jahre Duration der Benchmark minus der angestrebten kürzeren Duration von 2 Jahren). In diesem Beispiel würde die Duration der durationsgesicherten Anteilklasse minus 2 Jahre betragen (1 Jahr Duration des Portfolios minus 3 Jahre Duration der Benchmark). Weisen die durationsgesicherten Anteilklassen eine negative Duration auf, ändert sich der Wert dieser Anteilklassen in Relation zur Zinsänderung, aber in die entgegengesetzte Richtung wie der jeweilige Fonds. Wenn also eine durationsgesicherte Anteilklasse eine negative Duration aufweist und die Zinsen fallen, fällt auch der Kurs dieser Anteilklasse, die sich in diesem Fall negativer entwickelt als eine Anteilklasse ohne Durationsabsicherung.

Die Durationsabsicherungsstrategie kann unabhängig von steigenden oder fallenden Zinsen eingegangen werden und kann Anteilhaber von durationsgesicherten Anteilklassen spürbar vor den Auswirkungen steigender Zinsen schützen, aber sie kann auch verhindern, dass die Anteilhaber von fallenden Zinsen profitieren. Anleger sollten deshalb nur in durationsgesicherte Anteilklassen investieren, wenn sie bereit sind, auf mögliche Gewinne aus fallenden Zinsen zu verzichten.

Der Verwaltungsrat verfolgt die Absicht, dass alle Gewinne/Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Transaktionen zur Durationsabsicherung von den Anteilhabern der entsprechenden durationsgesicherten Anteilklassen getragen werden. Wie oben beschrieben, besteht jedoch das Risiko, dass sich in Ausnahmesituationen negative Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Derivaten auf das Portfolio als Ganzes und seine Anteilhaber auswirken können.

Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Durationsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine durationsgesicherte Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken können.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds den Abschnitt über „Besondere Risikoerwägungen“ aufmerksam lesen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Allgemeines

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet.

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt. Die Anlagen jedes Fonds stehen in Einklang mit den zulässigen Anlagen, die in Anhang A ausführlicher beschrieben sind.

Die Fonds können Anlageverwaltungstechniken - wozu auch der Einsatz von Finanzderivaten und bestimmter Währungsstrategien gehört - nicht nur zur Absicherung oder zum Risikomanagement einsetzen, sondern auch zur Steigerung des Gesamtertrags. Die Fonds können in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Die Fonds setzen zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung Derivate nur ein, wenn in ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik jeweils nichts anderes bestimmt ist.

Diese Derivate können Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Termingeschäfte über Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Geschäfte, Mortgage-TBAs und freihändige Swapkontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und sonstige Festzins-, Aktien- und Kreditderivate sein. Der Fonds kann auch in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in anderen Wertpapieren anlegen. Für die Zwecke dieser Anlageziele und der Anlagepolitik schließen alle Verweise auf "Wertpapiere" "Geldmarktinstrumente und festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente" mit ein.

Bestimmte Anlagestrategien und/oder bestimmte Fonds können zu „kapazitätsbeschränkten Produkten“ werden, d.h. dass der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen eines derart beschränkten Fonds einschränken kann, wenn dies im Interesse dieses Fonds und/oder seiner Anteilhaber ist, beispielsweise, wenn ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds unter anderem ein Volumen erreicht, das nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Möglichkeit, geeignete Anlagen für den Fonds zu finden oder die effiziente Verwaltung des Fonds beeinträchtigen könnte. Wenn ein Fonds eine solche Kapazitätsgrenze erreicht, werden die Anteilhaber entsprechend informiert und es werden in diesem Zeitraum keine weiteren Zeichnungen in den Fonds gestattet. Die Anteilhaber können jedoch in diesem Zeitraum weiterhin Rücknahmen aus dem betreffenden Fonds vornehmen. Für den Fall, dass ein Fonds aufgrund von beispielsweise Rücknahmen oder Marktentwicklungen nicht mehr die Voraussetzungen einer Kapazitätsbeschränkung erfüllt, kann der Verwaltungsrat im alleinigen Ermessen den Fonds oder eine Anteilklasse zeitweise oder permanent wieder zur Zeichnung zulassen. Informationen darüber, ob der Kauf von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt diesen Beschränkungen unterliegt, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Sofern nicht anders in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben, gelten die folgenden Definitionen, Anlagebestimmungen und -beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- ▶ Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70% des Gesamtvermögens in eine spezifische Art oder einen Typ von Anlagen investiert werden, können die restlichen 30% des Gesamtvermögens weltweit in Finanzinstrumente von Unternehmen oder Emittenten jeder Größe und jeder Branche angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds beinhaltet diesbezügliche weitergehende Beschränkungen. Bei einem Rentenfonds werden jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens in Aktien angelegt.

Anlagen in „nicht erstklassigen“ (non-investment grade) Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer

- ▶ Einige der Fonds können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in ein breites Spektrum von Wertpapieren investieren, darunter festverzinsliche Wertpapiere, die auch als Schuldtitel bezeichnet werden, die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden. Diese Fonds können auch die Erzielung von Kapitalzuwachs und/oder Ertrag aus den Vermögenswerten des Portfolios, die der Fonds hält, anstreben. Um diese Ziele zu erreichen, können diese Fonds bisweilen mehr als 10% ihres Nettoinventarwertes in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade) investieren, die von Regierungen und Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), auch bekannt unter der Bezeichnung „hochrentierliche“ Schuldtitel, können ein höheres Ausfallrisiko bergen als Schuldtitel mit einem höheren Rating. Darüber hinaus weisen Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating tendenziell eine höhere Volatilität auf als Schuldtitel mit einem höheren Rating, sodass negative wirtschaftliche Ereignisse eine stärkere Auswirkung auf die Preise von Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating haben können als von Schuldtiteln mit einem höheren Rating. Hinzu kommt, dass die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, durch spezifische Entwicklungen beim Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Beispielsweise kann sich eine Konjunkturabschwächung negativ auf die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, auswirken.

Wenn Fonds mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, die von Regierungen oder Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden, können sie durch die Wertentwicklung solcher Wertpapiere in noch stärkerem Maße negativ beeinflusst werden und sind daher anfälliger für einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die dieses Land oder diese Region betreffen.

Weitere Informationen über die Risiken in Verbindung mit Fonds, die in Schwellenmärkte, Staatsanleihen, hochverzinsliche Wertpapiere, Anleihen investieren, und über weitere Risiken finden Sie in den Abschnitten „Allgemeine Risiken“ und „Besondere Risiken“ des vorliegenden Prospekts.

Es wird davon ausgegangen, dass die nachstehenden Fonds, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in von Regierungen der im Folgenden genannten Länder begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Prospekts mit „non-investment grade“ eingestuft sind, anlegen dürfen. Anleger sollten beachten, dass in dieser Tabelle zwar das erwartete Höchstengagement in diesen Ländern angegeben wird, diese Zahlen aber kein Hinweis auf die jeweils bestehenden Engagements der Fonds in diesen Ländern sind, da diese schwanken können.

Emerging Markets Bond Fund

Ziel des Fonds ist es, ein Engagement in Schuldverschreibungen einzugehen, die von Regierungen und staatlichen oder kommunalen Behörden von Schwellenländern begeben werden, bei denen aufgrund ihrer Art die Wahrscheinlichkeit höher ist als bei Industrieländern, dass sie schlechter als Investment Grade eingestuft werden.

Gilt nur für: Brasilien, die Türkei, die Ukraine und Venezuela

Der Fonds kann mehr als 10% (aber nicht mehr als 20%) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen der oben genannten Länder begeben und/oder garantiert werden und die zum Datum dieses Prospekts schlechter als Investment Grade eingestuft sind.

Aufgrund von Marktschwankungen sowie Veränderungen des Bonitäts-/Investmentratings kann sich die Höhe des Engagements mit der Zeit ändern. Die genannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anleger ändern.

Gilt nur für: Brasilien, die Türkei und Venezuela

Zum Datum dieses Prospekts entfällt auf die Märkte für Staatsanleihen der oben genannten Länder jeweils ein beträchtliches Gewicht im Anlagenuniversum der Schwellenlandanleihen der Benchmark für diesen Fonds, des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index. Obwohl es sich bei diesem Fonds nicht um einen indexnachbildenden Fonds handelt, wird der Investmentmanager die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen und kann somit mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in jedem dieser Länder investieren.

Gilt nur für: die Ukraine

Gegebenenfalls kommt der Investmentmanager zu der Ansicht, dass es im Interesse der Anleger ist, mehr als 10% in von der ukrainischen Regierung begebenen Schuldverschreibungen zu halten, wenn sich der ukrainische Rentenmarkt als wirtschaftlich attraktiv erweist, beispielsweise aufgrund einer voraussichtlich steigenden Nachfrage nach ukrainischen Staatsanleihen infolge positiver Neubewertungen.

Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Ziel des Fonds ist es, ein Engagement in Schuldverschreibungen einzugehen, die von Regierungen und staatlichen oder kommunalen Behörden von Schwellenländern begeben werden, bei denen aufgrund ihrer Art die Wahrscheinlichkeit höher ist als bei Industrieländern, dass sie schlechter als Investment Grade eingestuft werden.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn und die Türkei

Der Fonds wird voraussichtlich mehr als 10% (aber nicht mehr als 20%) seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen der oben genannten Länder begeben und/oder garantiert werden und zum Datum dieses Prospekts schlechter als Investment Grade eingestuft sind.

Aufgrund von Marktschwankungen sowie Veränderungen des Bonitäts-/Investmentratings kann sich die Höhe des Engagements mit der Zeit ändern. Die genannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anleger ändern.

Zum Datum dieses Prospekts entfällt auf die Märkte für Staatsanleihen der oben genannten Länder jeweils ein beträchtliches Gewicht im Anlagenuniversum der Schwellenlandanleihen der Benchmark für diesen Fonds, des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index. Obwohl es sich bei diesem Fonds nicht um einen indexnachbildenden Fonds handelt, wird der Investmentmanager die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen und kann somit mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in jedem dieser Länder investieren.

Außer den in der Tabelle oben genannten Fonds wird voraussichtlich keiner der Fonds mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen investieren, die von einer Regierung eines einzelnen Landes begeben

und/oder garantiert werden und zum Datum dieses Prospekts ein Bonitätsrating unterhalb von Investment Grade aufweisen.

Sollten die von der Regierung eines Landes begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, in die einer der Fonds anlegt, nach dem Datum dieses Prospekts auf ein Rating unterhalb von Investment-Grade herabgestuft werden, darf der betreffende Fonds vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen anlegen, und die obige Tabelle wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts entsprechend aktualisiert.

- ▶ Der Begriff „Gesamtvermögen“ umfasst keine zusätzlichen liquiden Mittel.
- ▶ Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in eine spezifische Art oder Bandbreite von Anlagen investiert werden muss, so gilt diese Vorschrift nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, können insbesondere Anlagen in andere übertragbare Wertpapiere als diejenigen erfolgen, in die der Fonds normalerweise anlegt, um seine Anfälligkeit für Marktrisiken zu verringern.
- ▶ Die Fonds können gelegentlich Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente halten, sofern im Anlageziel des Fonds nichts Anderes vorgesehen ist.
- ▶ Zudem können die Fonds derivative Instrumente einsetzen (einschließlich solcher, die auf Fremdwährungen lauten), wie in Anhang A beschrieben.
- ▶ Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, wird die Deckung für diese Derivatepositionen in Barmitteln oder in anderen liquiden Vermögenswerten gehalten.
- ▶ Sofern nichts anderes angegeben wird, sind die Aktienfonds in der Regel nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Wenn im Anlageziel eines Fonds angegeben ist, dass „das Währungsrisiko flexibel gemanagt wird“, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlageberater bei diesem Fonds regelmäßig Währungsmanagement- und Absicherungstechniken einsetzen wird. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsrisikos eines Fondsportfolios bzw. den Einsatz aktiverer Währungsmanagementtechniken wie Currency-Overlay umfassen, wobei dies jedoch nicht bedeutet, dass das Portfolio eines Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert wird.
- ▶ „ASEAN“ steht für Association of Southeast Asian Nations, Vereinigung Südostasiatischer Staaten, die am 8. August 1967 in Bangkok, Thailand, mit Unterzeichnung der ASEAN-Deklaration (Deklaration von Bangkok) gegründet wurde. Zum Erscheinungsdatum des Prospekts waren folgende Länder Mitglied der ASEAN-Vereinigung: Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

- ▶ Sofern der Begriff „Asien-Pazifik-Raum“ verwendet wird, bezieht er sich auf die Länder des asiatischen Kontinents und die umliegenden Inseln des Pazifikraums, einschließlich Australien und Neuseeland.
- ▶ Sofern der Begriff „asiatische Tigerstaaten“ verwendet wird, bezieht er sich auf die folgenden Länder, Regionen oder Gebiete: Südkorea, die VRC, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Vietnam, Kambodscha, Laos, Myanmar, Indonesien, Macao, Indien und Pakistan.
- ▶ Der Begriff „Europa“ bezieht sich auf alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
- ▶ Die „gewichtete Durchschnittslaufzeit“ oder WAM (weighted average maturity) eines Fonds bezeichnet die durchschnittliche Restlaufzeit eines Fondsportfolios bis zum Fälligkeitsdatum (dem Datum, an dem festverzinsliche Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden), gewichtet nach der relativen Größe der in den einzelnen Instrumenten jeweils gehaltenen Positionen. In der Praxis ist die gewichtete Durchschnittslaufzeit ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.
- ▶ „EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.
- ▶ Der Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen, die in zur EWU gehörenden EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann im Ermessen des Anlageberaters auch den Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen beinhalten, die in Ländern ansässig sind, welche inzwischen nicht mehr EWU-Mitglied sind.
- ▶ Sofern der Begriff „Lateinamerika“ verwendet wird, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
- ▶ Sofern der Begriff „Mittelmeerregion“ verwendet wird, bezieht er sich auf die an das Mittelmeer angrenzenden Länder.
- ▶ Fonds, die weltweit oder in Europa investieren, können auch in Russland anlegen, wobei eine solche Anlage allerdings wie im Abschnitt „Beschränkungen von Auslandsinvestitionen“ (s.o.) beschrieben auf 10% beschränkt ist, es sei denn es handelt sich um Anlagen in Wertpapieren, die an der MICEX-RTS notiert sind, die als geregelter Markt anerkannt ist.
- ▶ Im Sinne dieser Anlageziele und -politiken beinhaltet der Verweis auf „übertragbare Wertpapiere“ „Geldmarktinstrumente und fest sowie variabel verzinsliche Instrumente“.
- ▶ Sofern der Begriff „Renminbi“ verwendet wird, bezieht er sich auf Anlagen am gebietsfremden Renminbi-Markt (CNH), davon ausgenommen sind Anlagen, die im Rahmen der RQFII-Quote (d.h. dem lokalen (onshore) Renminbi-Markt (CNY)) erfolgen.
- ▶ Bei Fonds, die in Erst- oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere.
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Equity Income“ oder „Enhanced Equity Income“ oder „Multi-Asset Income“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben entweder danach, die für sie zulässigen Anlagen im Hinblick auf die Erträge (aus Aktiendividenden und/oder festverzinslichen Wertpapieren und/oder anderen Anlageklassen) zu übertreffen oder hohe Erträge zu erwirtschaften. Im Vergleich zu anderen Fonds der Gesellschaft sind die Möglichkeiten einer Kapitalwertsteigerung bei diesen Fonds voraussichtlich geringer (siehe „Risiken für Kapitalwachstum“).
- ▶ Der Begriff „effektive Rendite“ bezeichnet die nominale Rendite abzüglich der Inflationsrate wie sie üblicherweise auf Grundlage der Veränderung des Preisniveaus in der betreffenden Volkswirtschaft durch amtliche Messung ermittelt wird.
- ▶ Der Begriff erstklassig (Investment Grade) bezieht sich auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.
- ▶ Die Begriffe „nicht erstklassig“ (Non Investment Grade) oder „hochverzinslich“ beziehen sich auf Schuldtitel ohne Rating oder auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.
- ▶ Wird Bezug auf „entwickelte Märkte“ oder „entwickelte Länder“ bzw. „Industrieländer“ genommen, so handelt es sich hierbei in der Regel um Märkte oder Länder, die anhand von Kriterien wie Wohlstand, wirtschaftliche Entwicklung, Liquidität und Marktzugang als weiter entwickelt bzw. ausgereifter gelten. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als entwickelt bezeichnet werden können, können sich ändern und u. a. Länder und Regionen wie Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.
- ▶ Wird Bezug auf „Entwicklungs“- oder „Schwellen“-märkte oder -länder genommen, so handelt es sich dabei in der Regel um Märkte ärmerer oder weniger entwickelter Länder, deren Wirtschaft und/oder Kapitalmärkte weniger ausgereift sind. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden können, können sich ändern und u.a. alle Länder und Regionen außer Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.

- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition – Das Übereinkommen über Streumunition der Vereinten Nationen ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb und die Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Waffen mit abgereichertem Uran. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrats die direkte Anlage in Wertpapiere dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.
- ▶ Sofern der Begriff „auf Euro lautende Wertpapiere“ verwendet wird, bezieht er sich auf Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe auf Euro lauteten, und kann sich im Ermessen des Anlageberaters auch auf Wertpapiere beziehen, die auf die Währung eines Landes lauten, das vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion war.

RQFII-Anlagen

Gemäß derzeitigem Recht in der VRC können Anleger mit Sitz in bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der VRC, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei der CSRC den Status als RQFII beantragen. Sobald einem Unternehmen die Lizenz als RQFII erteilt wurde, kann ihm von SAFE eine bestimmte RQFII-Quote zugeteilt werden, über die es direkt in zulässige Wertpapiere in der VRC anlegen kann. Eine Direktanlage in zulässige Wertpapiere in der VRC ohne RQFII-Quote ist nicht möglich. BAMNA hat eine RQFII-Lizenz erhalten und kann seine RQFII-Quote nutzen, sobald diese den RQFII-Zugangsfonds zugeteilt wurde. Weitere Black-Rock-Unternehmen können ebenfalls von Zeit zu Zeit eine RQFII-Lizenz erhalten und damit ebenfalls die RQFII-Quote für die RQFII-Zugangsfonds nutzen.

Der RQFII kann gelegentlich eine RQFII-Quote zur Verfügung stellen, um dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds eine Direktanlage in der VRC zu ermöglichen. Gemäß der Politik der SAFE zur Verwaltung der RQFII-Quote kann der RQFII die RQFII-Quote flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte verteilen oder vorbehaltlich der Genehmigung durch SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Fonds handelt. Der RQFII kann daher den jeweiligen RQFII-Zugangsfonds sofern verfügbar eine zusätzliche RQFII-Quote oder die RQFII-Quote anderen Produkten und/oder Konten zuteilen. Daneben kann der RQFII bei der SAFE eine Anhebung der RQFII-Quote beantragen, die von den betreffenden RQFII-Zugangsfonds oder anderen vom RQFII verwalteten Produkten genutzt werden kann.

Zum Datum des Prospekts steht die RQFII-Quote den RQFII-Zugangsfonds nicht zur Nutzung zur Verfügung. Sobald die RQFII-Quote den RQFII-Zugangsfonds zugeteilt wurde, wird die Verwaltungsgesellschaft ein Gutachten eines chinesischen Rechtsberaters („**chinesisches Rechtsgutachten**“) einholen, bevor die RQFII-Zugangsfonds diese RQFII-Quote nutzen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das chinesische Rechtsgutachten für jeden der RQFII-Zugangsfonds gemäß geltendem Recht der VRC Angaben zu folgenden Punkten enthält:

1. zu einem oder mehreren bei den jeweiligen Verwahrern eröffneten Wertpapierkonten, die von der RQFII-Verwahrstelle geführt werden, und einem oder mehreren speziellen Renminbi-Einlagekonten bei der RQFII-Verwahrstelle (jeweils das/die „RQFII-Wertpapierkonto/-konten“ bzw. das/die „Renminbi Geldkonto/-konten“), die auf den gemeinsamen Namen des RQFII und des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds ausschließlich zugunsten und zur Nutzung durch den RQFII-Zugangsfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften der VRC und mit Genehmigung aller zuständigen Behörden in der VRC eröffnet wurden;
2. zu auf einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds gehaltenen/ gutgeschriebenen Vermögenswerten, (i) die ausschließlich dem RQFII-Zugangsfonds gehören und (ii) von den eigenen Vermögenswerten des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), des Verwahrers oder der RQFII-Verwahrstelle und denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), des Verwahrers, der RQFII-Verwahrstelle und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und unabhängig sind;
3. auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltene/gutgeschriebene Vermögenswerte (i) werden zu einer ungesicherten Forderung der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem jeweiligen RQFII-Zugangsfonds und (ii) werden von den eigenen Vermögenswerten des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber), von denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber) und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und sind unabhängig davon;
4. die Gesellschaft für und im Namen des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds ist das einzige Unternehmen, das einen gültigen Eigentumsanspruch an den Vermögenswerten auf einem oder mehreren RQFII-Wertpapierkonten und den Verbindlichkeiten in Höhe des auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten der RQFII-Zugangsfonds hinterlegten Barbetrages hat;
5. wenn der RQFII oder ein bzw. mehrere VRC-Makler liquidiert werden, sind die Vermögenswerte auf dem bzw. den RQFII-Wertpapierkonten und dem bzw. den Renminbi-Geldkonten nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens des RQFII oder des/der VRC-Makler, die in der VRC liquidiert werden; und
6. wenn die RQFII-Verwahrstelle liquidiert wird, (i) sind die Vermögenswerte auf dem oder den RQFII-Wertpapierkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens der RQFII-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und (ii) sind die Vermögenswerte auf dem oder den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds Bestandteil des Liquidationsvermögens der RQFII-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und wird der RQFII-Zugangsfonds zum ungesicherten Gläubiger des auf dem oder den Renminbi-Geldkonten hinterlegten Betrages.

RQFII-Verwahrstelle

Der Verwahrer hat die RQFII-Verwahrstelle im Rahmen eines Unterverwahrungsvertrags als Unterverwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung der Anlagen seiner Kunden in bestimmten vereinbarten Märkten, darunter die VRC, bestellt (das „globale Verwahrstellennetzwerk“).

Unbeschadet des Umstands, dass der Verwahrer gemäß seinen Verpflichtungen als OGAW-Verwahrstelle das globale Verwahrstellennetzwerk eingerichtet hat, um die von seinen Kunden, darunter der Gesellschaft, in der VRC gehaltenen Vermögenswerte (wie oben beschrieben) zu verwahren, schreiben die RQFII-Regeln davon unabhängig vor, dass jeder RQFII für die Verwahrung seiner Anlagen und das Halten der Barmittel im Zusammenhang mit der RQFII-Quote sowie für die Koordination der einschlägigen Devisenvorschriften eine lokale RQFII-Verwahrstelle bestellen muss. Um den Anforderungen der RQFII-Regeln zu entsprechen, wird der jeweilige RQFII daher eine separate Vereinbarung (der „RQFII-Verwahrstellenvertrag“) mit der RQFII-Verwahrstelle schließen, damit sie als lokale Verwahrstelle für die Vermögenswerte, die im Rahmen der RQFII-Quote erworben wurden, des jeweiligen RQFII-Zugangsfonds fungiert.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften hat der Verwahrer ferner bestätigt, dass er die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds durch sein globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen wird und diese den von der CSSF festgelegten Bestimmungen entspricht. Diese Vorschriften sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Stock Connect

Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verlinkungssystem, das die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEX“), die Shanghai Stock Exchange („SSE“) und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte der VRC und Hongkongs zu vernetzen. Stock Connect beinhaltet einen Northbound Trading Link (Nordwärtshandel) und einen Southbound Trading Link (Südwärtshandel).

Der Nordwärtshandel ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, über ihren Börsenmakler in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit zulässigen chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Südwärtshandel ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln. Gemäß einer gemeinsamen Bekanntmachung der Securities and Futures Commission in Hongkong (SFC) und der CSRC vom 10. November 2014 wurde am 17. November 2014 der Handel über Stock Connect lanciert.

Mittels Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten, an der SSE notierten zulässigen Aktien handeln. Hierzu zählen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht

Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- ▶ an der SSE notierte, nicht in RMB gehandelte Aktien; und
- ▶ an der SSE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel via Stock Connect wird anfangs einer Höchstquote für grenzüberschreitende Anlagen („Gesamtquote“) sowie einer täglichen Quote („tägliche Quote“) unterliegen. Für den Nordwärts- und den Südwärtshandel werden jeweils separate Gesamt- und tägliche Quoten gelten. Die Gesamtquote für den Nordwärtshandel begrenzt die absolute Höhe der Mittelzuflüsse in die VRC. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag.

HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen chinesischen A-Aktien halten.

HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE-Wertpapieren geltend, die auf seinem Wertpapier-Sammelkonto bei ChinaClear gehalten werden, dennoch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE notierte Gesellschaften HKSCC als einen Aktionär im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen bezüglich dieser SSE-Wertpapiere.

Neben den Handelsgebühren, Abgaben und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien können die Stock-Connect-Fonds neuen Gebühren unterliegen, die sich aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect ergeben und die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt und bekannt gegeben werden.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften übernimmt der Verwahrer die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch sein globales Verwahrstellennetzwerk. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Diese sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und der Verwahrer durch seine Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Anlagegrenzen für RQFII-Zugangsfonds und Stock-Connect-Fonds

Die RQFII-Zugangsfonds und die Stock-Connect-Fonds (die auf den Seiten 34 bzw. 37 beschrieben sind) dürfen maximal 10%

des jeweiligen Fondsvermögens in der VRC über die RQFII-Quote und Stock Connect (je nach Sachlage) anlegen. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die Fonds, die sowohl die RQFII-Quote als auch Stock Connect nutzen dürfen, insgesamt nicht mehr als 10% des jeweiligen Fondsvermögens in der VRC über die RQFII-Quote und Stock Connect anlegen dürfen.

Die einzigen Ausnahmen sind (i) der Renminbi Bond Fund, der unbegrenzt über die RQFII-Quote in der VRC anlegen kann, und (ii) der Asian Growth Leaders Fund, der ab dem 18. Dezember 2015 bis zu 30% seines Fondsvermögens in der VRC über Stock Connect und die RQFII-Quote anlegen kann.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren für die Fonds einzusetzen, das es ihr ermöglicht, das Gesamtmarktrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtrisiko“), das jeder Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie eingeht, exakt zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei entweder den sogenannten „Commitment-Ansatz“ oder die sogenannte „Value-at-Risk“ („VaR“)-Methode zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung der aufgrund des Marktrisikos potenziell entstehenden Verluste ein. Das bei den einzelnen Fonds zur Anwendung kommende Verfahren wird im Folgenden beschrieben.

VaR-Methode

Mit der VaR-Methode wird das Verlustpotenzial eines Fonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeitsgrad) über einen festgelegten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft legt für diese Berechnung ein Konfidenzintervall von 99% bei einem Bemessungszeitraum von einem Monat zugrunde.

Es gibt zwei Arten der VaR-Messung, die für die Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos eines Fonds eingesetzt werden können, und zwar den „relativen VaR“ und den „absoluten VaR“. Beim relativen VaR wird der VaR eines Fonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt. Dies ermöglicht einen Vergleich und eine Begrenzung des Gesamtrisikos eines Fonds anhand des Gesamtrisikos der entsprechenden Benchmark bzw. des Referenzportfolios. Nach den geltenden Rechtsvorschriften darf der VaR des Fonds das Zweifache des VaR seiner Benchmark nicht übersteigen. Der absolute VaR wird gewöhnlich als relativer VaR-Maßstab bei Absolute-Return-Fonds eingesetzt, bei denen eine Benchmark oder ein Referenzportfolio für die Risikomessung ungeeignet ist. In den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass der VaR für einen solchen Fonds 20% des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen darf.

Bei den Fonds, bei denen die VaR-Methode angewendet wird, setzt die Verwaltungsgesellschaft bei einigen Fonds den relativen VaR und bei anderen den absoluten VaR zur Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos ein. Welcher VaR jeweils für die einzelnen Fonds zur Anwendung kommt, ist nachstehend ausgeführt. Wird der relative VaR eingesetzt, sind außerdem die geeignete Benchmark bzw. das geeignete Referenzportfolio, die für die Berechnung verwendet wurden, angegeben.

Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtrisiko eines Fonds in Finanzderivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf bei einem Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, das Gesamtrisiko 100% des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

Leverage

Der Investitionsgrad eines Fonds kann insgesamt (bezüglich eines Aktienfonds in Kombination mit seinen Instrumenten und Barmitteln) durch den Einsatz von Finanzderivaten oder Krediten (wobei Kredite nur in begrenzten Fällen und nicht zu Anlagezwecken zulässig sind) über seinem Nettoinventarwert liegen. Übersteigt der Investitionsgrad den Nettoinventarwert eines Fonds, wird gemeinhin von einem Hebel bzw. Leverage gesprochen. Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch der erwartete Leverage eines Fonds ist, bei dem die VaR-Methode zur Messung des Gesamtmarktrisikos verwendet wird. Die erwartete Höhe des Leverage ist für die einzelnen Fonds nachstehend als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds angegeben. Die Fonds können unter außerordentlichen Marktbedingungen oder bei hoher Marktvolatilität einen höheren Leverage aufweisen, beispielsweise wenn plötzliche Bewegungen bei den Anlagekursen aufgrund schwieriger Wirtschaftsbedingungen in einem Sektor oder einer Region auftreten. Unter diesen Umständen kann der betreffende Anlageberater den Einsatz von Derivaten im Hinblick auf einen Fonds erhöhen, um das Marktrisiko, dem der Fonds unterliegt, zu reduzieren; dies würde wiederum zu einem erhöhten Leverage des Fonds führen. Im Sinne dieses Hinweises bezeichnet Leverage das Anlageengagement, das über den Einsatz von Finanzderivaten erzielt wird. Berechnet wird der Leverage als Summe der rechnerischen Werte aller vom betreffenden Fonds gehaltenen Finanzderivate, ohne Netting. Die erwartete Höhe des Leverage ist kein Grenzwert und kann im Verlauf der Zeit variieren.

Der **ASEAN Leaders Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den derzeitigen oder früheren Mitgliedsländern der ASEAN-Organisation ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asia Pacific Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerten bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums (mit Ausnahme von Japan) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian Dragon Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian Growth Leaders Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds kann ab dem 18. Dezember 2015 bis zu 30% seines Gesamtvermögens über Stock Connect und die RQFII-Quote in der VRC anlegen. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Sektoren und Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters wachstumsorientierte Merkmale wie überdurchschnittliches Gewinn- oder Umsatzwachstum sowie hohe oder steigende Kapitalrenditen aufweisen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Asian Local Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche, auf die lokale Währung lautende, übertragbare Wertpapiere, die von asiatischen Regierungen und deren Einrichtungen sowie von Unternehmen begeben werden, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Markt iBoxx ALBI Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 450% des Nettoinventarwertes.

Der **Asian Multi-Asset Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche, übertragbare Wertpapiere und Aktienwerte von Emittenten und Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds legt in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte (was auch ein minimales Engagement in notleidende Wertpapiere beinhalten kann), aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (einschließlich solcher mit Ratings unterhalb von Investment Grade), Derivate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds verfolgt eine flexible Asset Allokation. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50% MSCI Asia ex Japan Index, 25% JP Morgan Asia Credit Index und 25% Markt iBoxx ALBI Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300% des Nettoinventarwertes.

Der **Asian Tiger Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere von Emittenten an, die ihren Sitz in asiatischen Tigerstaaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index JP Morgan Asian Credit als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150% des Nettoinventarwertes.

Der **China Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz

Der **Continental European Flexible Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Europe Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Schwellenländern Europas ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die im Mittelmeerraum oder in angrenzenden Ländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Schwellenländern ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere,

einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150% des Nettoinventarwertes.

Der **Emerging Markets Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen an, die in den Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250% des Nettoinventarwertes.

Der **Emerging Markets Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Emerging Markets Local Currency Bond Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf lokale Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum

verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index JP Morgan GBI-EM Global Diversified als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 480% des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere. Mindestens 70% seines Gesamtvermögens investiert der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays Euro-Aggregate 500mm+ Bond als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120% des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in von Unternehmen ausgegebene, auf Euro lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index BofA Merrill Lynch Euro Corporate als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100% des Nettoinventarwertes.

Der **Euro Reserve Fund** zielt auf eine Maximierung der laufenden Erträge ab, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt mindestens 90% seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und Barmittel in Euro an. Die gewichtete Durchschnittslaufzeit der Vermögenswerte des Fonds beträgt maximal 60 Tage.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Euro Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Mindestens 70% des Gesamtvermögens werden in auf Euro lautende festverzinsliche übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120% des Nettoinventarwertes.

Der **Euro-Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktienwerte von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in Europa haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Focus Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio bestehend aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European High Yield Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in hochverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen in Europa sowie von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer übertragbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays Pan European High Yield 3% Issuer Constrained EUR Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70% des Nettoinventarwertes.

Der **European Special Situations Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der Fonds richtet besonderes Augenmerk auf Unternehmen in „besonderen Situationen“, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageberaters um Unternehmen mit Verbesserungspotenzial handelt, das der Markt noch nicht erkannt hat. Diese Unternehmen können eine kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierung haben, sind unterbewertet und zeichnen sich durch außergewöhnliche Wachstumsmerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Gewinnen und/oder Umsätzen und eine hohe oder sich verbessernde Kapitalverzinsung aus. In einigen Fällen können solche Unternehmen auch von einer geänderten Unternehmensstrategie oder Restrukturierung profitieren.

Unter normalen Marktbedingungen legt der Fonds mindestens 50% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung an. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an europäischen Aktienmärkten gehören.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **European Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Fixed Income Global Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seiner Anlageziele kann der Fonds unbeschränkt in ABS- und MBS-Anleihen anlegen, unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und

private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Der Fonds kann ggf. in erheblichem Umfang in ABS- und MBS-Anleihen sowie in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein, und Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ ausgeführten Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 500% des Nettoinventarwertes.

Der **Flexible Multi-Asset Fund** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte und festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds verfolgt einen flexiblen Vermögensverteilungsansatz (dieser umfasst u.a. ein indirektes Engagement in Waren/Rohstoffe über zulässige Anlagen, in erster Linie über Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds (ETFs) gehören). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit den Indizes MSCI World (50%) und Citigroup World Government Bond Euro Hedged (50%) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200% des Nettoinventarwertes.

Der **Global Allocation Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit den Indizes S&P 500 (36%), FTSE World (Ex-US) (24%), 5Yr US Treasury Note (24%) und Citigroup Non-USD World Govt Bond (16%) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140% des Nettoinventarwertes.

Der **Global Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in von Unternehmen weltweit ausgegebene, erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays Global Aggregate Corporate Bond USD Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140% des Nettoinventarwertes.

Der **Global Dynamic Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens weltweit ohne festgelegte Länder- oder geografische Grenzen in Aktienwerte anlegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit den Indizes S&P 500 (60%) und FTSE World (ex US) (40%) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100% des Nettoinventarwertes.

Der **Global Enhanced Equity Yield Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Einsatz von Derivaten erfolgt bei diesem Fonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Global Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Global Government Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die von einer Regierung oder ihren Einrichtungen weltweit begeben werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Citigroup World Government Bond USD Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 180% des Nettoinventarwertes.

Der *Global High Yield Bond Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer übertragbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained USD Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 60% des Nettoinventarwertes.

Der *Global Inflation Linked Bond Fund* zielt auf eine maximale effektive Rendite ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in inflationsgebundene übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die weltweit begeben werden. Der Fonds wird nur in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als erstklassige (Investment Grade) Wertpapiere gelten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays World Government Inflation-Linked Bond als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350% des Nettoinventarwertes.

Der *Global Long-Horizon Equity Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert ohne vorgeschriebene Länder- oder regionale Grenzen mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio aus globalen Aktien. Die Anlageentscheidungen basieren auf unternehmensspezifischen Analysen zur Identifizierung und Auswahl von Aktien, die nach Auffassung des Anlageberaters das Potenzial besitzen, attraktive Gesamterträge zu erzielen. Der Fonds investiert in Aktienwerte, die nach Auffassung des Anlageberaters nachhaltige Wettbewerbsvorteile besitzen und in der Regel mit einem langfristigen Horizont gehalten werden. Bei der Auswahl von Aktienanlagen werden gegebenenfalls verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter die Chancen der Aktienanlagen auf Wertsteigerung, erwartete Dividenden und Zinsen. Der Fonds kann in die Wertpapiere von Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung investieren. Das Währungsengagement wird flexibel verwaltet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Global Multi-Asset Income Fund* verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf überdurchschnittlichen Ertrag abzielt, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum

zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte, aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und um einen zusätzlichen Ertrag für den Fonds zu erzielen Derivate einsetzen. Dieser Fonds schützt Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Index MSCI World (50%) und dem Index Barclays Global Aggregate Bond USD Hedged (50%) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100% des Nettoinventarwertes.

Der *Global Opportunities Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt ohne festgelegte Beschränkungen im Hinblick auf Länder, Regionen oder Marktkapitalisierung weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Global SmallCap Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 20% der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern weltweit angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Schwellenländern weltweit tätigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *India Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. (Der Fonds kann Anlagen über seine Tochtergesellschaft tätigen.)

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *Japan Small & MidCap Opportunities Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Japan Flexible Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in der Regel in Titel, die sich der Einschätzung des Anlageberaters zufolge durch wachstums- oder wertorientierte Merkmale auszeichnen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Latin American Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Lateinamerika ausüben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Natural Resources Growth & Income Fund** strebt die Erzielung von Kapitalwachstum und eines überdurchschnittlichen Ertrags aus seinen Kapitalanlagen an. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, deren vorwiegende Geschäftstätigkeit im Rohstoffsektor liegt, wie etwa Unternehmen, die im Bergbau, Energie- und Landwirtschaftssektor tätig sind. Der Fonds setzt derivative Instrumente so ein, dass sie für das Anlageziel relevant sein können, um einen zusätzlichen Ertrag zu generieren. Der Fonds schützt Erträge brutto vor Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **New Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt hierzu weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus dem New-Energy-Bereich („New-Energy-Unternehmen“) an. New-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **North American Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigen Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den USA und Kanada ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Aufwendungen aus.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Pacific Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **Renminbi Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare auf Renminbi lautende Wertpapiere die entweder innerhalb oder außerhalb der VRC ausgegeben oder vertrieben werden und in Renminbi-Barmittel anlegt. Der Fonds kann ohne Einschränkung im Rahmen der RQFII-Quote anlegen. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Markt iBoxx ALBI China Offshore Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 60% des Nettoinventarwertes.

Der **Strategic Global Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinslichen, auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapieren (einschließlich Non Investment Grade) an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann im vollen Anlagespektrum der zulässigen Anlagen investieren, einschließlich Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Derivate, Organismen für gemeinsame Anlagen und Barmittel. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung Finanzderivate einsetzen.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Gesamtvermögens in ABS und MBS investieren (Investment Grade und Non Investment Grade). Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in staatlich garantierte MBS investieren und bis zu 15 % in alle anderen Arten von ABS und MBS wie forderungsunterlegte Commercial Paper, CDOs, CMOs, hypothekarisch unterlegte Wertpapiere, Credit-Linked Notes, Real Estate Mortgage Investment Conduits, Residential Mortgage-Backed Securities und synthetische CDOs. Die Anlage des Fonds in besicherte Darlehensobligationen ist auf 5 % des Gesamtvermögens beschränkt. Die Basiswerte der ABS und MBS können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Das Engagement des Fonds in MBS, die durch Subprime-Hypotheken besichert werden, ist auf 5 % des Gesamtvermögens beschränkt. Die ABS und MBS, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der

Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds auf 5 % seines Gesamtvermögens.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS, MBS sowie in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein; die Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoeurwägungen“ aufmerksam zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 450 % des Nettoinventarwertes.

Der *Swiss Small & MidCap Opportunities Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in der Schweiz ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Swiss Market Index vertreten sind.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *United Kingdom Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die im Vereinigten Königreich errichtet wurden oder notiert sind.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *US Basic Value Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *US Dollar Core Bond Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und mindestens 70% seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays US Aggregate als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300% des Nettoinventarwertes.

Der *US Dollar High Yield Bond Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays US High Yield 2% Constrained als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 20% des Nettoinventarwertes.

Der *US Dollar Reserve Fund* zielt auf eine Maximierung der laufenden Erträge ab, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt mindestens 90% seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und Barmittel in US-Dollar an. Die gewichtete Durchschnittslaufzeit der Vermögenswerte des Fonds beträgt maximal 60 Tage.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der *US Dollar Short Duration Bond Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegt. Mindestens 70% seines Gesamtvermögens werden in festverzinsliche auf US-Dollar lautende übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration der Vermögenswerte des Fonds wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350% des Nettoinventarwertes.

Der *US Flexible Equity Fund* zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Government Mortgage Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder Stellen emittiert oder garantiert werden, einschließlich durch Hypotheken besicherte Zertifikate der US-Hypotheken- und Pfandbriefanstalt („GNMA“) sowie anderer Wertpapiere der US-Regierung, die eine Beteiligung an einem Hypotheken-Pool verbriefen, wie beispielsweise durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von den größten US-Hypothekenbanken („Fannie Mae“ und „Freddie Mac“) ausgegeben wurden. Der Fonds legt ausschließlich in auf US-Dollar lautende Wertpapiere an.

Im Rahmen seiner Anlageziele kann der Fonds unbeschränkt in ABS- und MBS-Anleihen anlegen, unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Der Fonds kann ggf. in erheblichem Umfang in ABS- und MBS-Anleihen sowie in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein, und Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Besondere Risikowägungen“ ausgeführten Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Citigroup Mortgage als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 240% des Nettoinventarwertes.

Der **US Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **US Small & MidCap Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung anlegt, die ihren Sitz

in den Vereinigten Staaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an US-amerikanischen Aktienmärkten gehören.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Agriculture Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Landwirtschaftsunternehmen anlegt. Landwirtschaftsunternehmen sind jene Unternehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Agrarchemikalien, -geräte und -infrastruktur, Agrarrohstoffe und -lebensmittel, Biokraftstoffe, Agrarpflanzenwissenschaften, Ackerland und Forstwirtschaft tätig sind.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in erstklassige übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Index Barclays Global Aggregate USD Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150% des Nettoinventarwertes.

Der **World Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend in der Erforschung und Erschließung von Energiequellen bzw. der Energieerzeugung und -versorgung tätig sind.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Financials Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend Finanzdienstleistungen umfassen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Gold Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Healthscience Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazie und Medizintechnik, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Mining Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Real Estate Securities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen an, die überwiegend im Immobiliensektor tätig sind. Dies können auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien spezialisierte Unternehmen sowie Immobilienverwaltungs- und Immobilienbeteiligungsgesellschaften sein (z.B. Immobilien-Investment-Trusts („REITS“)).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Der **World Technology Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend im Technologiesektor liegen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Klassen informiert.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind aufgeteilt in Anteile der Klassen A, C, D, E, I, J, S, X und Z, welche neun unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen vorgesehen sind. Weitere Informationen finden sich im Kapitel „Ausschüttungen“.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Anteile der Klasse D sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse D als Namensanteile ausgegeben. Die Anteile der Klasse D sind nur für (i) bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben und (ii) für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Hinblick auf Spanien hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass in Ergänzung zu (i) oben nur institutionelle Anleger in die Anteilklasse D anlegen dürfen.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse E werden für alle Fonds als Namensanteile mit und ohne Ausschüttung sowie in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile für institutionelle Anleger verfügbar. Sie werden als Namensanteile oder Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei

Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J stehen anfänglich ausschließlich japanischen Dachfonds zur Zeichnung bereit, sie werden in Japan nicht öffentlich zum Vertrieb angeboten. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft steht es jedoch, die Anteile künftig auch anderen Dachfonds anzubieten. Anteile der Klasse J sind als Anteile mit und ohne Ausschüttung verfügbar. Für Anteile der Klasse J werden keine Gebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt). Inhaber von Anteilen der Klasse J übernehmen wie alle anderen Anteilinhaber sämtliche Kosten anteilig im Verhältnis zu den Nettoinventarwerten der Fonds. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse J stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse S

Anteile der Klasse S sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse S liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse X stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch

Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse Z liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Hedged Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien werden sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Die Fonds werden Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern. Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen sind von den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen separat zu tragen.

Durationsgesicherte Anteilklassen

Die Duration misst die Sensitivität des Anleihekurses einer festverzinslichen Anlage gegenüber Zinsänderungen. Dabei gilt im Allgemeinen, dass sich bei einem Zinsanstieg bzw. einem Zinsrückgang um 1% der Preis einer Anleihe für jedes Durationsjahr um rund 1% in die entgegengesetzte Richtung ändert.

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist vor allem mit Zins- und Kreditrisiken behaftet. So sinkt der Marktwert von Anleihen in der Regel, wenn die Zinsen steigen. Kreditrisiken bezeichnen die Möglichkeit, dass der Emittent der Anleihe nicht in der Lage ist, Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten. Durationsgesicherte Anteilklassen versuchen, die Auswirkungen von steigenden Zinsen auf die Renditen für Anleger zu verringern, so dass sich Anleger auf die Rendite im Zusammenhang mit Veränderungen des Kreditrisikos konzentrieren können.

In Zeiten mit niedrigen Zinsen können Anlegern die Auswirkungen steigender Zinsen auf ihre Anlagen Sorge bereiten. Durationsgesicherte Anteilklassen zielen vorrangig darauf ab, das Durationsrisiko zu senken und damit die Auswirkungen steigender Zinsen auf die Rendite der entsprechenden Anteilklasse zu minimieren, indem das mit der zugrunde liegenden Benchmark des Fonds verbundene Durationsrisiko und nicht das Durationsrisiko des Portfolios selbst abgesichert wird.

Die im Rahmen von durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzten Absicherungsstrategien können von Fonds zu Fonds verschieden sein. Dabei verfolgen die Fonds eine Absicherungsstrategie, die einerseits darauf abzielt, das Durationsrisiko zu verringern und andererseits praktische Überlegungen wie die Transaktionskosten zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat verfolgt die Absicht, dass alle Gewinne/ Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Transaktionen zur Durationsabsicherung von den Anteilinhabern der entsprechenden durationsgesicherten Anteilklassen getragen werden. Allerdings besteht das Risiko, dass sich in

Ausnahmesituationen negative Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Derivaten auf das Portfolio als Ganzes und bei Ausfall negativ auf alle Anteilinhaber und nicht nur auf die Inhaber der durationsgesicherten Anteilklassen auswirken können. Näheres zu diesem Risikofaktor findet sich im Abschnitt „Durationsabsicherung“.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmitteilungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate agreement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben. Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie der für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag (die „Eingangsfrist“) eingehen. Diese Anträge werden an diesem Tag bearbeitet und es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Eingangsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor Ablauf der Eingangsfrist übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Eingangsfrist eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen die Anteilpreise für Anträge, für die noch kein Zahlungseingang erfolgte, am Nachmittag des Tages, an dem der Zahlungseingang erfolgt, zu berechnen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung der Anteile“, „Rücknahme der Anteile“ und „Umtausch der Anteile“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl.

Anhang B Nr. 30. bis 33.) und Stornierung vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit einem bestimmten Wert wird die Zahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet. Eine solche Rundung kann sich zu Gunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen bestimmter Fonds, z.B. wenn ein solcher Fonds und/oder die Anlagestrategie eines solchen Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, beschränken kann, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt beispielsweise auch den Fall ein, in dem ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Umsetzung der Anlagestrategie, die Auswahl geeigneter Anlagen oder die effiziente Verwaltung der bestehenden Anlagen für den betreffenden Fonds erschweren könnte. Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils zu beschließen, für einen festgelegten Zeitraum oder bis zu einem erneuten Beschluss des Verwaltungsrats, in Bezug auf alle Anteilinhaber keine Neuzeichnungen für den Fonds oder eine Anteilklasse mehr anzunehmen. Fällt ein Fonds im Anschluss infolge von u.a. Rücknahmen oder Marktbewegungen unter diese Kapazitätsgrenze zurück, ist der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen berechtigt, den Fonds oder eine Anteilklasse wieder zeitweise oder permanent zur Zeichnung zuzulassen. Informationen darüber, ob der Erwerb von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Weise beschränkt ist, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind. Ferner kann auch der dem Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds betroffen sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass der Fonds nicht in der Lage ist, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ (Bibliothek) unter

<http://www.blackrock.co.uk/individual/library/index> entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmittelungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Diese Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds quotiert. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilpreise des vorangegangenen Handelstags sind während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Servicing Team vor Ort sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Anteile der Klassen A, D, E, I, J, S, X und Z

Anteile der Klasse A, D, E, I, J, S, X und Z können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) einen Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 18.3).

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es wird jedoch, außer bei Anteilen der Geldmarktnahen Fonds, gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang B Nr. 19. beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 18.3).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in den Anhängen B, C und E erläutert.

Zeichnung der Anteile

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort mit dem Antragsformular gestellt werden. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern

gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Erstanträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen durch Ausfüllen des Antragsformulars, das an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort zurückgesandt wird. Werden das Original-Antragsformular oder die schriftliche Bestätigung nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Abschlüsse über entsprechende Anteile beeinträchtigt werden. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Telefax erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt.

Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag nur unter Berücksichtigung der angegebenen ISIN ausführen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Zusätzlich kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5% des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge von manchen Anteilinhabern auf einen bestimmten Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilinhaber abgewickelt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Anleger müssen die Anlagekriterien für jede Anteilklasse erfüllen, in der sie eine Anlage tätigen wollen (wie z.B. Mindestersteinzeichnungsbetrag und spezifizierter Anlegertyp, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ dargelegt). Erwirbt ein Anleger Anteile einer Anteilklasse, für die er die Anlagekriterien nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilsbestand dieses Anlegers zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anleger zuvor über seine Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, den Anleger nach dessen vorheriger Konsultation und Einwilligung einer

besser geeigneten Anteilklasse in dem entsprechenden Fonds (soweit verfügbar) zuzuteilen.

Anleger erkennen hiermit an und genehmigen, dass ihre persönliche Daten und sonstigen Angaben (einschließlich Angaben zur ihren Anlagen in der Gesellschaft), die sie gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der BlackRock-Gruppe und/oder der Transferstelle gemacht haben oder bei diesen eingehen, von diesen gespeichert, verarbeitet, übermittelt und/oder offengelegt werden dürfen gegenüber (i) weiteren Mitgliedern der BlackRock-Gruppe und ihren jeweiligen Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern und/oder weiteren Mitgliedern der JP Morgan-Gruppe, (auch wenn die vorstehend erwähnten Personen außerhalb Luxemburgs oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen niedrigere Standards zum Schutz persönlicher Daten und/oder niedrigere gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten, ansässig sind) und/oder (ii) Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern der Transferstelle im Europäischen Wirtschaftsraum, in jedem Fall unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, von Portalen und/oder Rechensystemen, die von einer dieser Personen zu dem alleinigen Zweck betrieben werden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, (a) Verwaltungs-, Transferstellen-, Zahlstellen- bzw. zusätzliche oder verbundene Dienstleistungen zu erbringen, die von der Gesellschaft verlangt und/oder von Anlegern beantragt oder ggf. künftig beantragen werden, und (b) geltende gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, aufsichtsrechtliche Anforderungen, interne Risikomanagement- oder Compliance-Richtlinien oder Anweisungen eines Gerichts oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Behörde in einem Land zu erfüllen, in dem die Daten des Anlegers gespeichert oder verarbeitet werden können. Dementsprechend werden die Angaben des Anlegers vertraulich behandelt und ohne die Erlaubnis des Anlegers nicht weitergegeben, soweit nicht vorstehend angegeben.

Anleger erkennen weiter an, dass diese Genehmigung darüber hinaus gewährt wird in Zusammenhang mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Verpflichtungen der Transferstelle zur Vertraulichkeit und zum Schutz personenbezogener Daten, und verzichten mit der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten durch die Transferstelle, jedoch nur in dem in gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) notwendigen Maße. Sofern der Anleger diesbezüglich eine Änderung oder Aufhebung seiner Genehmigung wünscht, muss er die Transferstelle schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen.

Anleger können jederzeit Informationen über die Gesellschaften der BlackRock-Gruppe und/oder der JP Morgan-Gruppe und die Länder, in denen sie tätig sind, sowie eine Kopie der Angaben, die in Verbindung mit ihnen gespeichert werden, verlangen. Darüber hinaus können sie jederzeit die Berichtigung nicht korrekter Angaben verlangen.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein

gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang B Nr. 27).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder wichtigen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Risiko und Kosten des Anlegers durchgeführt.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten zu akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Auslagen) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Einzelheiten zur Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten enthält Anhang B Nr. 24. und 25..

Mindestzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilklassen eines Fonds liegt zurzeit bei USD 5.000 mit Ausnahme von Anteilen der Klasse D, für die ein Mindestbetrag von USD 100.000 gilt, und Anteilen der Klassen I, J, S, X und Z, für die ein Mindestbetrag von USD 10 Millionen gilt, oder des entsprechenden Gegenwerts in der jeweiligen Handelswährung. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen für bereits gehaltene Bestände der Anteilklassen eines Fonds liegt bei USD 1.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Diese Mindestsummen können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestzeichnungsbeträgen sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Einhaltung anwendbarer Gesetze und Rechtsvorschriften

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Verwahrer alle von diesen angemessenerweise verlangten erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, um die Identität des Anlegers gemäß den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/387 in seiner jeweils geänderten, neu formulierten oder ergänzten Fassung festzustellen und um die Überwachungsanforderungen von Aufsichtsbehörden,

Regierungen oder sonstigen Behörden in Bezug auf internationale Finanzsanktionen einzuhalten. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag zurückweisen.

Darüber hinaus kann selbst von bestehenden Anteilhabern unter bestimmten Umständen gemäß anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften wie u.a. den relevanten Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, den Anforderungen in Bezug auf internationale Finanzsanktionen, einschließlich den Sanktionen des US-Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, geltenden Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Vorlage zusätzlicher Dokumente oder anderer gemäß diesen Gesetzen und Rechtsvorschriften relevanter Angaben zum Nachweis ihrer Identität verlangt werden. Von Anlegern bereitgestellte Angaben werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung dieser Anforderungen verwendet, und alle Unterlagen werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Die Bearbeitung späterer Rücknahmeanträge kann sich solange verzögern, bis der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Verwahrer die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in all diesen Fällen Rücknahmeerlöse solange zurückzuhalten, bis die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche wird die Übertragungsstelle jederzeit sämtliche Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das CSSF-Rundschreiben 08/387 vom 19. Dezember 2008 in der jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung. Darüber hinaus wird die Übertragungsstelle Verfahren einrichten, um gegebenenfalls die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch sie und ihre Vermittler zu gewährleisten. Überdies ist die Übertragungsstelle gesetzlich dazu verpflichtet, die Herkunft der überwiesenen Gelder festzustellen, wobei diese Aufgaben, in jedem Fall vorbehaltlich der Zuständigkeit und Kontrolle der Übertragungsstelle, auch auf Investmentsspezialisten und Institute aus dem Finanzsektor übertragen werden können, die zur Durchsetzung eines mit den Gesetzen Luxemburgs vergleichbaren Identifikationsverfahrens verpflichtet sind. Die im Namen der Gesellschaft handelnde Übertragungsstelle sowie der Verwahrer können jederzeit im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anlegers auf Zeichnung von Anteilen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Rücknahme der Anteile

Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge für Namensanteile sollten grundsätzlich per Fax oder schriftlich der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team übermittelt werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Rücknahmeanträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team

vor Ort oder per Telefax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post (bei gefaxten Anträgen) an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden, sofern nicht ein Gesamtverzicht auf dieses Formerfordernis und eine Fax-Haftungsfreistellung mit Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein bestimmtes Bankkonto vereinbart wurde. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrages vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B Nr. 27). Schriftliche Rücknahmeanträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Antrages) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen eingetragenen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Anträge auf Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B Nr. 30. bis 33., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Vorbehaltlich Anhang B Nr. 23., erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds, und zwar am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche oder in Bezug auf internationale Finanzsanktionen) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilhabers durchgeführt.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen auf Kosten des Anteilhabers per Überweisung auf dessen Konto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) ihres Kontos angeben.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilhabers und der Einhaltung des Mindesthandelsvolumens bzw. des Mindestbestands kann der Verwaltungsrat die Zahlung der Rücknahmeerlöse durch Übertragung von Sachwerten vornehmen. Die Wertpapiere im Rahmen einer solchen Rücknahme durch Übertragung von Vermögenswerten werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Weitere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang B Nr. 25.

Umtausch der Anteile

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilhaber können einen Antrag auf Umtausch an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteilen derselben Anteilklasse stellen und auf diese Weise die Zusammensetzung

ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds oder zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulierungsanteilen derselben Klasse oder zwischen Hedged Anteilklassen, durationsgesicherten Anteilklassen und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen derselben Klasse (sofern verfügbar) beantragen.

Darüber hinaus können Anleger zwischen Anteilen einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund in einer Währung und den entsprechenden Ausschüttungsanteilen einer Klasse ohne Status eines UK Reporting Fund derselben Währung tauschen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund aufweist, und einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund nicht aufweist, dazu führen kann, dass der Anteilinhaber möglicherweise einen sog. Offshore- Ertragsgewinn (offshore income gain) erzielt, falls er seine Beteiligung an dem Fonds veräußert. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem sie Anteile einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund gehalten haben) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren persönlichen Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen unmittelbar zu einem steuerpflichtigen Vorgang führt.

Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr verschieden ist, sollten Anleger bezüglich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Anleger können den teilweisen oder vollständigen Umtausch ihres Anteilsbestands beantragen, sofern die Bedingungen für die Anlage in die Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, werden vom Anteilinhaber erfüllt (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören unter anderem:

- ▶ die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrages,
- ▶ die Erbringung des Nachweises darüber, dass er die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse erfüllt,
- ▶ die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll,
- ▶ sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

wobei die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen in den Fällen, in denen sie dies für vernünftig und angemessen hält, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse verzichten kann.

Für den Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilklassen erhebt die Verwaltungsgesellschaft in der Regel keine Umtauschgebühren. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Umtauschgebühr erhoben werden, siehe dazu Anhang B Nr. 20. bis 22..

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag (CDSC) vorgesehen und diese Verpflichtung noch nicht erloschen ist, wird nicht wie ein Umtausch, sondern wie eine Rücknahme behandelt, wobei der Rücknahmeabschlag zum Zeitpunkt des Umtausches zahlbar wird. Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel zwischen bestimmten Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, bei dem Anleger handelt es sich in jedem Fall um einen institutionellen Anleger, können Anteile gleich welcher Anteilklasse in Anteile der Klassen I, X oder J getauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anträge auf Umtausch zwischen Anteilklassen ablehnen, wenn hiermit Devisenumtauschprobleme verbunden sind, also etwa die jeweiligen Währungen zum Zeitpunkt des Umtauschs illiquide sind.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per Telefax (in einer von der Gesellschaft akzeptierten Form) an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Team vor Ort, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Umtauschaufträge akzeptieren. Per Telefax erteilte Anweisungen müssen in jedem Fall anschließend schriftlich mit einem Schreiben an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bestätigt werden. Erfolgt eine entsprechende schriftliche Bestätigung nicht, verzögert sich der Umtausch unter Umständen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Anweisungen können auch per Telefax oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort erfolgen. Schriftliche Anweisungen für den Umtausch (oder schriftliche Bestätigungen solcher Anweisungen) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den

Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und unabhängig davon, ob es sich hierbei um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt. Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B Nr. 30. bis 33. beschrieben, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 10% des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 32. aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte durch Merrill Lynch

Merrill Lynch ermöglicht es Anteilhabern, die von ihr Anteile bezogen haben, ihre Anteile in Anteile mit vergleichbarer Gebührenstruktur bestimmter anderer Fonds umzutauschen, vorausgesetzt, Merrill Lynch ist von der Zulässigkeit des Umtausches nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften überzeugt. Nähere Einzelheiten zu diesen Sondertauschrechten sind auf Anfrage bei den Finanzberatern von Merrill Lynch erhältlich.

Übertragung von Anteilen

Anteilhaber, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär übertragen wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat. Bei einer solchen Übertragung von Anteilen der Klasse C ist ein etwaig ausstehender Rücknahmeabschlag (CDSC) an die bisherige Vertriebsgesellschaft bzw. den bisherigen Intermediär zahlbar.

Mindesthandelsvolumen und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem annähernden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung des Antrages zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 (ausgenommen bei Anteilen der Klassen D, I, J, S, X und Z, bei denen nach dem Mindestbetrag zur Erstzeichnung kein fortlaufender Mindestanlagebetrag erforderlich ist) führen würde. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der vorgenannten gültigen Mindestanlage erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal USD 5 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung), verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Ausschüttungen

Ausschüttungspolitik

Die aktuelle Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrats richtet sich nach der jeweiligen Anteilklasse. Bei nicht ausschüttenden Anteilklassen wird derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge verfolgt. Hierbei fließen die Nettoerträge in das Nettovermögen ein und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse wider. Für die ausschüttenden Anteilklassen besteht die Politik derzeit darin, im Wesentlichen die gesamten Anlageerträge (soweit verfügbar) der Periode nach Abzug der Aufwendungen für die Anteilklassen auszuschütten, die Nettoerträge bzw. alle Anlageerträge der Periode ausschütten. Bei Anteilklassen, die Bruttoerträge ausschütten, wird möglicherweise ein Teil des Kapitals vor Abzug etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Nähere Angaben zur Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteilklassen enthält das Kapitel „Berechnung der Ausschüttungen“.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, oder, im Falle von Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können die Ausschüttungen aus anfänglich gezeichnetem Kapital erfolgen. Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form ausgezahlte Ausschüttungen je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerbares Einkommen darstellen, und sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund aufweist und das berichtete Einkommen die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Bei Fonds mit UK Reporting Fund Status bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wie unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Eine Liste mit den Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, durationsabgesicherten Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nähere Angaben enthält die nachfolgende Tabelle „Berechnung der Ausschüttungen“, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Berechnungsverfahren aufgeführt sind. Des Weiteren wird auf die nachfolgende Tabelle „Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen“ verwiesen, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Erklärungs-, Auszahlungs- und Wiederanlageverfahren aufgeführt sind. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat zusätzliche Ausschüttungen veranlassen oder die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse ändern.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche

Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge (bzw. Bruttoerträge im Falle von Ausschüttungsanteilen (G), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Y) sowie Bruttoerträge und Zinsgefälle für Ausschüttungsanteile (R)) hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraumes, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (R), Ausschüttungsanteilen (Q), Ausschüttungsanteilen (Y) oder Ausschüttungsanteilen (A) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Nicht ausschüttende Anteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anleger während eines Bilanzierungszeitraumes Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Falle von Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Y) wird der Ertragsausgleich auf Basis der Bruttoerträge des Fonds berechnet und im Falle von Ausschüttungsanteilen (R) wird der Ertragsausgleich auf der Grundlage des Bruttoertrags des Fonds und des Zinsgefälles berechnet, das den Anteilen zuzuordnen ist. Nicht ausschüttende Anteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im täglichen Preis der Ausschüttungsanteile (M), der Ausschüttungsanteile (S), der Ausschüttungsanteile (R), der Ausschüttungsanteile (Q), der Ausschüttungsanteile (Y) und der Ausschüttungsanteile (A) enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die gebräuchliche Berechnungsmethode für jede Kategorie von ausschüttenden Anteilklassen im Einzelnen beschrieben. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Berechnungsmethode geändert werden.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D) (können mit der Ziffer 1 bezeichnet werden z.B. A1)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M) (können auch mit der Ziffer 3 bezeichnet werden z.B. A3)	Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Monatsende gehaltenen Anteile
Ausschüttungsanteile (S) (können auch mit der Ziffer 6 bezeichnet werden z.B. A6)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf der Anzahl der zum Monatsende gehaltenen Anteile berechnet und an die Anteilinhaber ausgezahlt.
Ausschüttungsanteile (R) (können auch mit der Ziffer 8 bezeichnet werden z.B. A8)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags und Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse über einen bestimmten Zeitraum (der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird) ergibt, so berechnet, dass während dieses Zeitraumes beständige monatliche Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Dividende kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen vorsehen. Die Berücksichtigung eines Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse im Rahmen der Dividendenberechnung ergibt, gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder aus Kapitalerträgen. Die Dividende wird monatlich berechnet und an die Anteilinhaber auf der Grundlage der Anzahl der am Monatsende gehaltenen Anteile ausgeschüttet.
Ausschüttungsanteile (Q) (können auch mit der Ziffer 5 bezeichnet werden z.B. A5)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Quartalsende gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A) (können auch mit der Ziffer 4 bezeichnet werden z.B. A4)	Die Ausschüttung wird jährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Ende des Berichtsjahres gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (Y) (können auch mit der Ziffer 9 bezeichnet werden, z.B. A9)	Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern vierteljährliche Ausschüttungszahlungen zu bieten, die auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Die vierteljährlichen Ausschüttungen können höher als die Mindestausschüttung sein, wenn die aus dem Fondsvermögen generierten zugrunde liegenden Erträge auf das Jahr gesehen höher sind als die Mindestausschüttung. Ein Teil der Ausschüttungen kann im Ermessen des Verwaltungsrates auch aus dem Kapital, aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen entnommen werden, um zu gewährleisten, dass die Ausschüttungen auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Dadurch kann sich das Potenzial für Kapitalwachstum verringern. Die Ausschüttung wird vierteljährlich berechnet und basierend auf der Anzahl der zum Quartalsende gehaltenen Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Akkumulierungsanteile jeder Klasse werden auch mit der Ziffer 2 bezeichnet (z.B. Anteilklasse A2).

Ausschüttungsanteile, bei denen die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden, werden auch als Ausschüttungsanteile (G) bezeichnet (z.B. Anteilklasse A4(G)). Sofern Ausschüttungsanteile (G) für (D), (M), (Q) oder (A) Anteile ausgegeben werden, wird die vorstehend angegebene Berechnungsmethode geändert, um deutlich zu machen, dass Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden. Bei Dividendenfonds sind Ausschüttungsanteile (G) die Standardanteilklasse.

Anteilklassen, die über den UK Reporting Fund Status verfügen, werden zudem mit der Abkürzung (RF) gekennzeichnet, z.B. A4 (RF).

Die meisten Fonds entnehmen ihre Gebühren aus den mit ihren Anlagen erwirtschafteten Erträgen; bei einigen hingegen werden die Gebühren vollständig oder zum Teil aus dem Kapital entnommen. Dies kann zwar den zur Ausschüttung verfügbaren Ertrag

steigern, auf der anderen Seite aber das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum schmälern.

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden das gebräuchliche Verfahren zur Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen die Häufigkeit der Erklärung der Ausschüttung ändern.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Zahlungsweise
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach Erklärung der Ausschüttung an die Anteilhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilhaber nicht schriftlich gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort oder auf dem Zeichnungsantrag etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern ein Anteilhaber das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilhabers in der von ihm gewählten Handelswährung per telegrafischer Überweisung direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers überwiesen (ausgenommen sofern der betreffende Anleger etwas anderes mit seiner Vertriebsgesellschaft vereinbart hat).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (S)				
Ausschüttungsanteile (R)				
Ausschüttungsanteile (Y)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilhaber falls möglich im Voraus informiert).			
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilhaber.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Übersicht aufgeführten Wahlmöglichkeiten gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Reporting Fund Status und sowohl für Netto- als auch Bruttoausschüttungen.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klasse A, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden können. **Anleger sollten bei Fragen hierzu den Rat ihres Steuerberaters einholen.**

Gebühren und Aufwendungen

Anhang E enthält eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen sind in Anhang C, Nr. 18. bis 25., aufgeführt. Die folgenden Informationen sind im Zusammenhang mit den oben genannten Abschnitten zu lesen.

Managementgebühr

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem vom Anleger erworbenen Fonds und der vom Anleger erworbenen Anteilklasse. Diese Gebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und sind monatlich zahlbar. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Um die Erreichung der Anlageziele der geldmarktnahen Fonds zu unterstützen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen, z.B. in Fällen, wenn die Renditen der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds aufgrund der Marktlage sinken, auf ihr Recht zum Erhalt des vollen Betrags der Managementgebühren, auf die sie an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen Anspruch hat, verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist hierzu nach eigenem Ermessen unbeschadet ihres Anrechts auf den vollen Betrag der an einem künftigen Tag auflaufenden Managementgebühr berechtigt.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft zahlt – wie in Anhang E aufgeführt – jährliche Vertriebsgebühren. Diese Vertriebsgebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Anhang B Nr. 18.3 beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Wertpapierleihgebühr

Der Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung darf 37,5% der aus diesen Tätigkeiten erzielten Nettoerträge nicht überschreiten, wobei sämtliche Betriebskosten aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind.

Administrationsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Derzeit ist allerdings zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft ein Höchstsatz der zahlbaren Administrationsgebühr von 0,25% p.a. vereinbart. Die Administrationsgebühr fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und ist monatlich zahlbar.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Höhe der Administrationsgebühr darauf achten sicherzustellen, dass die Gesamtkostenquote jedes

einzelnen Fonds im Vergleich zu ähnlichen am Markt für die Fondsanleger verfügbaren Investmentprodukten wettbewerbsfähig bleibt, und zwar unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie dem Marktsektor jedes Fonds und dessen Wertentwicklung relativ zu anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die Administrationsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung aller von der Gesellschaft zu tragenden festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten verwendet, mit Ausnahme der Verwahrgebühren, Vertriebsgebühren, Wertpapierleihgebühren und Rechtskosten für das Einreichen von Anträgen auf Rückerstattung der Quellensteuer innerhalb der Europäischen Union, zuzüglich darauf anfallender Steuern sowie etwaiger für Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die von oder namens der Gesellschaft jeweils zu tragen sind, darunter insbesondere Fondsbuchhaltungskosten, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare spezieller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung für die Anteilhaber, Gebühren für aufsichtsrechtliche Anzeigen und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und Softwarepflege, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Administrationsdiensten zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das mit der Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Gesamtkostenquote des Fonds verbundene Risiko. Entsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte Administrationsgebühren, die die im betreffenden Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten, wohingegen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum entstanden sind und die über die der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Administrationsgebühr hinausgehen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen sind.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren des Verwahrers und alle Rechtskosten für das Einreichen von Anträgen auf Rückerstattung der Quellensteuer innerhalb der Europäischen Union. Diese Gebühren werden in der Regel zwischen den betreffenden Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrates gerecht und angemessen umgelegt (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern).

Ausgabeaufschlag

Beim Antrag auf Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag, zahlbar an die Hauptvertriebsgesellschaft, von bis zu 5% auf den Preis der Anteile der Klassen A und D

erhoben werden. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% kann auf den Ausgabepreis einiger Anteile der Klasse E erhoben werden (Näheres siehe Anhang E) gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertriebsgesellschaft. Für Zeichnungen von Anteilen der Geldmarktnahen Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1% von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Weitere Informationen zum Rücknahmeabschlag (CDSC) finden sich in Anhang B Nr. 19.

Umtauschgebühren

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können beim Umtausch von Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft bzw. bei übermäßig häufigen Umtauschtransaktionen Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B Nr. 20, bis 22.

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihren Transaktionsanzeigen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Nr. 22 in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren

und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Nähere Informationen zur Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund finden sich in den Kapiteln „Die Tochtergesellschaft“ „Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund“ in Anhang C.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05% bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und Anteilen der Klassen I, J und X von jährlich 0,01% ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen I, J und X werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01% besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen I, J und X unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne und keinen Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaftsteuern oder sonstigen Steuern in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 realisierte Veräußerungsgewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (mit Ausnahme von Einkünften, für die jeder Investor automatisch der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei einer Verfügung über Anteile der Gesellschaft ohne UK Reporting Fund Status realisiert werden, unterliegen voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung. Anteilinhaber, die im Vereinigten

Königreich ansässig oder wohnhaft sind, unterliegen voraussichtlich der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft erklärt werden, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Ausschüttungen entscheiden.

Von Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Funds, die der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden als Dividende in den Händen des Anlegers besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60% seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine nominale Steuergutschrift von 10% auf Dividendenausschüttungen mehr. Stattdessen wurde für Personen britischer Staatsangehörigkeit ein steuerfreier Dividendenfreibetrag von 5.000 GBP eingeführt. Die über diesen Schwellenwert hinaus ausgeschütteten Dividenden werden bei Steuerzahlern, die zum Eingangssatz veranlagt werden, mit 7,5 % besteuert, bei Steuerzahlern, die mit einem höheren Steuersatz veranlagt werden, mit 32,5 % besteuert und bei Steuerpflichtigen, die einer Zusatzsteuer unterliegen, mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60% seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen behandelt. In diesem Fall finden die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005) Anwendung.

Natürliche im Vereinigten Königreich ansässige Personen sollten Section 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 beachten, die Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthalten, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50% der Anteile von fünf oder weniger Anteilhabern gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am zu versteuernden Gewinn sein, den der Fonds basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt hat.

Im Falle des Ablebens eines Anteilhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilhabers (ausgenommen Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftsteuerbefreiungen Erbschaftsteuer anfallen.

Ein Anteilhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum angemessenen Wert (*fair value accounting*) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part

6 des Corporation Tax Act 2009 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftsteuer berücksichtigt werden.

Zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden könnten, das entweder alleine oder gemeinsam mit diesem Unternehmen steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25% an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40% der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40%, aber nicht mehr als 55% dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass die Erträge besagter Anteilhaber aus einer Anlage in den Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Selbst wenn das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaftsteuer und Zollbehörde) („HMRC“) begründet darlegt, dass ein Fonds im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („IME“) erfüllt werden, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, sollte der Fonds im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung hinsichtlich der mit der Anlage erzielten Gewinne/Einkünfte unterliegen (außer in Bezug auf Erträge, für die jeder Anleger schon von sich aus der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Basis, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „specified transaction“ gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen sollten, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu einem Steuerabfluss innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC begründet darlegt, dass ein Fonds Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Einkünfte“ des Fonds für die Zwecke der

Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrages für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für einen UK Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft traten. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der Regelung hat ein Anleger eines UK Reporting Fund für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Die Regelungen zum Status eines UK Reporting Fund gelten mit Wirkung vom 1. September 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über den Status als UK Reporting Fund verfügen, findet sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Wenn der Status als UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. Personen, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (remittance basis). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von

natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig (non-domiciled) aber dort wohnhaft sind (resident), komplexer Natur sind und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten „Remittance Basis“ einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilhaber eine Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Hongkong

Ertragsteuer wird in Hongkong auf Gewinne von Offshore-Fonds in Hongkong erhoben, die in Hongkong ein Gewerbe ausüben oder dort geschäftstätig sind. Der Fonds geht davon aus, dass für ihn aufgrund seines Status als „Offshore Fund“ eine Steuerbefreiung für Gewinne Anwendung findet, die (i) aus spezifischen durch BlackRock (Hong Kong) Limited durchgeführten Transaktionen („specified transactions“) gemäß Definition in der Einkommensverordnung (Revenue Ordinance von 2006 (die „Verordnung“)) einer spezifischen Person („specified person“) gemäß Definition in der Verordnung, und (ii) aus Transaktionen in unmittelbarem Zusammenhang („incidental“) mit der Durchführung spezifischer Transaktionen stammen. Bestimmte andere vom Fonds durchgeführte Transaktionen können jedoch dieser Steuer unterliegen, und, sofern die „incidental“ Transaktionen des Fonds 5% des Gesamttransaktionsvolumens übersteigen, unterliegen sie der Steuer auf Gewinne.

Volksrepublik China („VRC“)

Auch wenn durch das Gesetz über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen (Enterprise Income Tax Law), welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, eine 10%-ige Quellensteuer in Bezug auf Veräußerungsgewinne für nicht-Gebietsansässige eingeführt wurde, bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten. Diese können zu einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen führen, die dem Fonds für Gesellschaften auferlegt wird, deren Hauptgeschäftssitz oder Verwaltung in der VRC liegt oder die an einer Börse der VRC notiert sind, oder die als Gesellschaften mit Hauptgeschäftssitz oder Verwaltung in China oder als an einer chinesischen Börse notierte Gesellschaften gelten. Der Anlageberater erwartet, dass ein Teil des Portfolios Emittenten umfassen wird, die eine solche Verbindung zur VRC aufweisen, und daher dem Risiko einer solchen Besteuerung unterliegt. Solange die Anwendung

und Durchsetzung dieses Gesetzes im Hinblick auf den Fonds unsicher ist, könnte sich dies negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, sollten diese Steuern auf Veräußerungsgewinne des Fonds für Gesellschaften erhoben werden, deren Hauptgeschäftssitz oder Verwaltung in der VRC liegt oder die an einer Börse der VRC notiert sind, oder die als Gesellschaften mit Hauptgeschäftssitz oder Verwaltung in China oder als an einer chinesischen Börse notierte Gesellschaften gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („US-Luxembourg IGA“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30% Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfänger kategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („Reporting Financial Institutions“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* (die „ACD“)) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Das verpflichtet die Gesellschaft dazu, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Dadurch ist die Gesellschaft verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Nach Beschluss des Verwaltungsrates dürfen US-Personen keine Anteile der Fonds besitzen (vgl. nachfolgende Ziffer 4. in Anhang B).

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in dem Ursprungsland, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Nach dem derzeitigen luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und zugunsten eines automatischen Informationsaustausches gemäß der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Zinsen abwerfende Forderung und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundenen Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, mit der die EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2016 (für Österreich ab dem 1. Januar 2017) aufgehoben wird (in jedem Falle vorbehaltlich Übergangsbestimmungen).

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet in Luxemburg um 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 20. Februar eines jeden Jahres (oder, wenn dies kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg) statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im *Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial* in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Der Rechenschaftsbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den Investor Servicing Teams vor Ort angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.

Die Satzung gestattet unter den gemäß den Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen die Zeichnung, den Erwerb und das Halten von Wertpapieren, die von einem oder mehreren sonstigen Fonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

2. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:

- 2.1 Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:

- 2.1.1 aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer regulierten Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,

- 2.1.2 aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist,

- 2.1.3 aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika amtlich notiert werden,

- 2.1.4 aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,

- 2.1.5 aus Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter 2.1.1 und 2.1.3 definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter 2.1.2 und 2.1.4 beschrieben ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,

- 2.1.6 aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1(2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:

- ▶ derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- ▶ der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen;

- ▶ die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;

- ▶ Anteile an anderen OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte eines Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln der Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), deren Erwerb erwogen wird, nach ihrer Satzung insgesamt nur bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden dürfen und nicht mehr als 10% des Nettovermögens jedes Fonds in solche Anteile angelegt werden darf;

- 2.1.7 aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;

- 2.1.8 aus Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die in Form von OTC-Derivaten gehandelt werden, sofern:

- ▶ es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in oben stehender Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 und folgendem Absatz 2.1.9 beschriebene Finanzinstrumente, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;

- ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und

- ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- 2.1.9 aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:

- ▶ von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder verbürgt; oder

- ▶ von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder

Anhang A

- ▶ von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den in einem EU-Gesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des EU-Rechts; oder
 - ▶ von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens € 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.
- 2.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10% der Vermögenswerte in andere als die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.9 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- 2.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 2.1.6 genannten OGA erwerben. Die Anlage eines Fonds in OGAW, anderen Fonds der Gesellschaft und anderen OGA beläuft sich auf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens, damit die Fonds für eine Anlage anderer OGAW-Fonds zulässig sind.
- Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 2.6 genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden..
- Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA keine Gebühren berechnet werden. Für nähere Angaben siehe Abschnitt 34. im Kapitel „Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“ in diesem Prospekt.
- 2.4 Legt ein Fonds (der „anlegende Fonds“) in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „Zielfonds“) an:
- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteilen des anlegenden Fonds anlegen;
 - ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (siehe Ziffer 2.3);
 - ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage für den anlegenden Fonds ausgesetzt;
 - ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Management- noch Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden; und
- ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds mit Blick auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit € 1.250.000 liegen muss, nicht berücksichtigt werden.
- 2.5 Der Fonds darf in untergeordnetem Maße flüssige Mittel halten.
- 2.6 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:
- 2.6.1 nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens dürfen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden
 - 2.6.2 nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens darf in Einlagen desselben Instituts gehalten werden
 - 2.6.3 die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10% kann in Ausnahmefällen erhöht werden:
 - ▶ auf maximal 35%, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder besichert werden;
 - ▶ auf maximal 25% bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleiheinhaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können, und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Nettoinventarwert dieser Anlagen zusammengekommen 80% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.6.4 Der Wert der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40%-Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen. Die in den beiden Einrückungen unter Nr. 2.6.3 aufgeführten Grenzen für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
- Ungeachtet der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen darf Folgendes nicht kombiniert werden:
- ▶ Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, und/oder
 - ▶ Einlagen bei derselben Einheit, und/oder
 - ▶ Engagements aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einheit abgeschlossen wurden und mehr als 20% des Nettovermögens ausmachen.

Bei Einbettung eines Derivats in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

Die in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend darf die Anlage in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, oder die gemäß Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 erfolgte Einlage oder der Erwerb derivativer Instrumente derselben Einheit unter keinen Umständen 35% des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen als eine Einheit.

Vorbehaltlich der in Nr. 2.6.1 und den drei Einrückungen unter Nr. 2.6.4 genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in unten stehender Nr. 2.8 genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 2.6.1 genannte Anlagegrenze von 10% auf höchstens 20% angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- ▶ der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
- ▶ der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht;
- ▶ der Index ist replizierbar;
- ▶ der Index ist transparent und die vollständige Berechnungsmethode und die Index-Performance werden veröffentlicht; und
- ▶ der Index unterliegt einer unabhängigen Bewertung.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die Grenze auf maximal 35% angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze gilt nur für ein und denselben Emittenten.

Ungeachtet der oben genannten Vorschriften darf jeder Fonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind, sofern der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission maximal 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.7 Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

2.8 Die Gesellschaft erwirbt höchstens:

2.8.1 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

2.8.2 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;

2.8.3 25% der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;

2.8.4 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Nr. 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

2.9 Die in Nr. 2.7 und 2.8 genannten Grenzen gelten nicht für:

2.9.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

2.9.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;

2.9.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;

2.9.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten; und

2.9.5 von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaft(en), die ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilhaber in dem Land durchführt, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.

2.10 Im Interesse ihrer Anteilhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 2.2 bis 2.8 genannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

2.11 Ein Fonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen und auch dann

Anhang A

nur vorübergehend. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben. Kredite einschließlich aufgelaufener Zinsen werden aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zurückgezahlt.

- 2.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in oben stehender Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.
- 2.13 Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in oben stehender Nr.2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 beschrieben tätigen. Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, unter Einhaltung der oben beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.
- 2.14 Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder diese repräsentierende Zertifikate dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.
- 2.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Untenehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.16 Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.
- 2.17 **Kurzfristige Geldmarktfonds**

Ein Fonds, der gemäß diesem Prospekt als „kurzfristiger Geldmarktfonds“ („Short Term Money Market Fund“) im Sinne der „Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingestuft wird, erfüllt die nachstehenden Voraussetzungen:

- ▶ das Hauptanlageziel des Fonds ist der Kapitalerhalt und die Erzielung einer Rendite in Höhe der an den Geldmärkten erzielten Renditen;
- ▶ der Fonds legt ausschließlich in genehmigte Geldmarktinstrumente (gemäß Ziffer 2. dieses Anhangs) sowie in Einlagen bei Kreditinstituten an;
- ▶ der Fonds wird dauerhaft sicherstellen, dass die genehmigten Geldmarktinstrumente, in die er anlegt, von „hoher Qualität“ sind, wie durch den Investmentmanager anhand der in den ESMA-Richtlinien als Kriterien für „hohe Qualität“ (high quality) genannten Faktoren festgelegt;
- ▶ der Fonds wird die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Anteilpreise täglich zur Verfügung stellen und die tägliche Zeichnung und Rücknahme von Anteilen zulassen;
- ▶ die Anlagen des Fonds erfolgen ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag von maximal 397 Tagen und der Fonds wird

eine gewichtete Durchschnittsfälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten;

- ▶ der Fonds wird keine unmittelbaren oder mittelbaren Positionen in Aktien oder Rohstoffen eingehen, auch nicht über Derivate, und wird Derivate ausschließlich im Einklang mit seiner Geldmarktanlagestrategie einsetzen. Derivate, die ein Engagement in Fremdwährungen beinhalten, werden - sofern sie eingesetzt werden - vom Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet;
- ▶ Anlagen in Wertpapiere, die nicht auf die Basiswährung lauten, tätigt der Fonds nur, sofern die betreffenden Positionen vollumfänglich abgesichert sind;
- ▶ die Anlagen des Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf die gemäß Ziffer 2. dieses Anhangs zulässigen Organismen beschränkt, die der Definition eines „kurzfristigen Geldmarktfonds“ („Short Term Money Market Fund“) im Sinne der „Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der ESMA entsprechen; und
- ▶ der Fonds versucht, einen fluktuierenden oder konstanten Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in übertragbare Wertpapiere verbundenen sind, jedoch nicht garantieren.

3. Anlagetechniken und -instrumente
- 3.1 Die Gesellschaft muss Verfahren des Risikomanagements einsetzen, mit denen sie in der Lage ist, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermitteln sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.
- 3.2 Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.
- 3.3 Beinhaltend diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die vom Gesetzgeber im Gesetz von 2010 definierten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.
- Sie dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.
- 3.4 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettovermögenswert eines Fonds nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der unter obiger Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 angegebenen Anlagegrenzen dürfen die zugrunde liegenden

Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert werden.

- ▶ Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden
- ▶ Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glatstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

3.5 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und -instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832DE andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) und Wertpapierleihe. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivative Finanzinstrumente, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 3.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- 3.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikosenkung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- 3.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- 3.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu

erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risiküberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds von Zeit zu Zeit über seinen Anlageberater bestimmte Emissionen direkt oder im Rahmen von Subunderwriting-Vereinbarungen zeichnen. Dabei ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sicherzustellen, dass die jeweiligen Fonds die mit solchen Vereinbarungen verbundenen Provisionen und Gebühren erhalten, und alle im Rahmen solcher Vereinbarungen erworbenen Anlagen sind Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds. Gemäß Luxemburger Bestimmungen muss im Vorfeld keine Zustimmung des Treuhänders/Verwahrers eingeholt werden.

3.6 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- 3.6.1 Die Wertpapierleihe der Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut betriebenes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- 3.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 3.6.3 das Nettoengagement (d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich der von ihm erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einem Kontrahenten resultierend aus Wertpapierleihgeschäften ist bei der in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 20% zu berücksichtigen.
- 3.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Wert jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss;
- 3.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eingehen. Werden die Wertpapiere über einen Mittler wie vorstehend unter 3.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Eingang der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Mittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Mittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten;
- 3.6.6 und die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Sammelbewertung (global valuation) der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch den Ziffer 11. („Der Verwahrer“) in Anhang C wegen Angaben zu zusätzlichen Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Vermögenswerten zu erhalten, die vom Verwahrer in Verwahrung gehalten werden.

3.7 Repogeschäfte

Anhang A

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- ▶ Repogeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurück zu kaufen; und
- ▶ inverse Repogeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Kontrahent) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

3.71 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Repogeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 3.6.2 und 3.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Repogeschäftes, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Repogeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
 - (iii) die untenstehend unter 3.8.2(b), 3.8.2(c) und 3.8.2(d) aufgeführten Vermögenswerte; und

die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Repogeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Zwischenberichten veröffentlichen.

3.72 Wenn die Gesellschaft Repogeschäfte vereinbart, muss sie die dem Repogeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repogeschäft beenden können. Termin-Repogeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.73 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repogeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Repogeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

3.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen;
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen;
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen; und
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

3.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten 3.8.2(e) und 3.8.2(f) dieser Nr. aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;

- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.
- 3.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten vom Verwahrer oder dessen Vertreter zu verwahren.
- 3.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Abschnitt 2.6 aufgeführte Grenze von 20% zu beschränken.
- 3.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- 3.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:
- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für Reverse-Repogeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und
 - (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- 3.8.7 Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.
- 3.8.8 Risiken und potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
- (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe“ und „Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber dem Verwahrer. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das aus Transaktionen, einschließlich OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, resultierende gesamte Kontrahentenrisiko darf 10% der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.
 - (c) Die von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

Anhang B – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen, die jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie gilt in ihrer Gesamtheit vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen, der Antragsformulare und anderer Unterlagen und sollte für umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Anleger der Gesellschaft aufmerksam gelesen werden. Sollten die Darstellungen oder Bestimmungen in diesem Prospekt von den Darstellungen oder Bestimmungen in der Satzung oder den Antragsformularen abweichen oder diesen widersprechen, sind die Satzungsbestimmungen maßgeblich; es wird davon ausgegangen, dass die Anleger bei einem Zeichnungsantrag umfängliche Kenntnis von der Satzung haben.

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.

1.1 Rechtsform

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „Société anonyme“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Global Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.

1.2 Ausschließlicher Zweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios übertragbarer Wertpapiere oder sonstiger Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.

1.3 Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.

1.4 Bruchteilsanteile

Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.

1.5 Stimmrechte

Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sonderversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.

1.6 Miteigentümer von Anteilen

Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort ihr

Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle Miteigentümer verbindlich.

1.7 Zuteilung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

1.8 Verwaltungsrat

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Die Wirksamkeit von Verträgen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften wird durch Beteiligungen einer oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder bzw. leitender Angestellter der Gesellschaft an den anderen Gesellschaften nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein Mitglied der Unternehmensleitung, Partner, leitender Angestellter oder Mitarbeiter bei der anderen Gesellschaft ist.

1.9 Freistellung von Ansprüchen

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er auf Grund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.

1.10 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von EUR 1.250.000). betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:

- 1.10.1 zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen; und
- 1.10.2 durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilinhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

1.11 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Ausschüttungskupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zu Gunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Geschäftspraxis

2. Die Anteile werden in Klassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein. Derzeit sind mit jedem Fonds maximal neun Anteilklassen (Anteile der Klassen A, C, D, E, I, J, S, X und Z) verbunden, mit Ausnahme der ausschüttenden Fonds, für die jeweils bis zu achtzehn Anteilklassen vorgesehen sind (Ausschüttungsanteile der Klasse A, Akkumulierungsanteile der Klasse A, Ausschüttungsanteile der Klasse C, Akkumulierungsanteile der Klasse C, Ausschüttungsanteile der Klasse D, Akkumulierungsanteile der Klasse D, Ausschüttungsanteile der Klasse E, Akkumulierungsanteile der Klasse E, Ausschüttungsanteile der Klasse I, Akkumulierungsanteile der Klasse I, Ausschüttungsanteile der Klasse J, Akkumulierungsanteile der Klasse J, Ausschüttungsanteile der Klasse S, Akkumulierungsanteile der Klasse S, Ausschüttungsanteile der Klasse X, Akkumulierungsanteile der Klasse X, Ausschüttungsanteile der Klasse Z und Ausschüttungsanteile der Klasse Z). Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar. Akkumulierungsanteile werden mit der Ziffer 2 bezeichnet. Ausschüttungsanteile werden mit den Ziffern 1 (tägliche Ausschüttung), 3 (monatliche Ausschüttung), 4 (jährliche Ausschüttung), 5 (quartalsweise Ausschüttung) und 6 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags), 8 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des erwarteten Bruttoertrags und des Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt) und 9 (vierteljährliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags und mindestens in Höhe der jährlich festgesetzten Mindestausschüttung) bezeichnet; Einzelheiten hierzu sind in dem Kapitel „Anteilklassen und -formen“ ausgeführt.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile unter Verstoß eines Anteilinhabers oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden. Dies gilt auch, wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investmentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe

von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelte Bedingungen gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Annahme der Stimme einer Person, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ablehnen.

4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilinhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben.

5. Anteile der Klassen I, J und X stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes umfassen institutionelle Anleger:

5.1 Banken und sonstige im Finanzsektor Tätige, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und Pensionsfonds, Branchenorganisationen, gemeinnützige Institutionen, verbundene Handels- und Finanzunternehmen, wobei alle auf eigene Rechnung zeichnen, sowie die Organisationen, die diese Anleger für die Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten;

5.2 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für institutionelle Anleger nach der vorstehenden Definition anlegen;

5.3 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für ihre Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats anlegen;

5.4 Organismen für gemeinsame Anlagen, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind;

5.5 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind, deren Aktionäre/ wirtschaftliche Eigentümer natürliche Personen sind, die wohlhabend sind und vernünftigerweise als erfahrene Anleger angesehen werden können, wobei der Zweck der Holdinggesellschaft im Halten größerer finanzieller Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie besteht;

5.6 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und ihrer Struktur, Tätigkeit und ihrem Wesen nach institutionelle Anleger sind;

Anhang B

- 5.7 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und deren Gesellschafter institutionelle Anleger gemäß den vorstehenden Absätzen sind; und/oder
- 5.8 nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institutionen und sonstige ähnliche Organisationen.

Fonds und Anteilklassen

6. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
7. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben oder ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
8. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilen, Anteilen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Klasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilhaber dieser Klasse bedürfen.
9. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilhaber eines jeden Fonds von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilhabern aller Anteilklassen als geschäftspolitische Maßnahme einen kostenlosen Umtausch in Anteile derselben Klasse anderer Fonds anzubieten. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen, dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Anteilhaber aller Anteilklassen des betreffenden Fonds mit der jeweils per Gesetz oder Bestimmung vorgeschriebenen Frist im Voraus über die Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung ist für die Inhaber von Anteilen aller Klassen des betreffenden Fonds verbindlich.

Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilhaber aller Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation eines Fonds wird der bei Schließung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei

Schließung des Fonds berechnet. Bei Verschmelzung eines Fonds spiegelt der in diesem Zusammenhang zahlbare Rücknahmepreis nur die Transaktionskosten wider.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Verschmelzung eines Fonds die Einwilligung der Anteilhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteile unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidations- oder Transaktionskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

10. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
11. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge, die bis 12.00 Uhr mittags Luxemburger Ortszeit eingehen, noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Alle übrigen Anträge werden am darauf folgenden Handelstag abgewickelt. Anträge auf Zeichnung bzw. Rücknahme zu einem späteren Termin werden nicht angenommen und werden im Ermessen des Verwaltungsrats zurückgewiesen oder am nächsten Handelstag bearbeitet.

Ermittlung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

12. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse des betroffenen Fonds im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden am Handelstag nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Abschnitt „Täglicher Handel“ im Kapitel „Handel mit Fondsanteilen“) berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am darauf folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch der Verwahrer haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, vom Verwahrer oder von einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung oben beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit den Investor Servicing Teams vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
13. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft festgestellt.

- Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in 18.3 beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“).
14. Der Wert der Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände eines bestimmten Fondsportfolios richtet sich nach den Schlusskursen der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerten an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Börsen gehandelt werden, die erst nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt bekannten Kurse an der Börse zugrunde gelegt. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender 18.3 angegebenen Grenzwert übersteigen, finden zusätzliche Methoden Anwendung. Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen. Swaps werden, sofern möglich, basierend auf den täglich berechneten von externen Kursermittlungsdienstleistern bereit gestellten und auf Grundlage der durch den gegenwärtigen Market Maker gestellten Preise überprüften Preise zum aktuellen Marktwert bewertet. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar sind, werden die Swap-Preise auf Basis der verfügbaren täglichen Kursangaben des Market Maker festgelegt.
15. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die jeweiligen Wertpapiere oder Vermögenswerte von bestimmten Fonds nach der Buchwertmethode zu bewerten, nach der die Anlagen oder Vermögenswerte des Fonds anstatt zum aktuellen Marktwert der Wertpapiere oder Vermögenswerte zu ihren um Abschreibungen oder Zuschreibungen für diese Wertpapiere oder Vermögenswerte verminderten oder vermehrten Anschaffungskosten bewertet werden. Der Verwaltungsrat wird in regelmäßigen Abständen den Wert der betreffenden Wertpapiere oder Vermögenswerte im Vergleich zu ihrem Marktwert prüfen. Diese Bewertungsmethode wird nur im Einklang mit den Guidelines des Committee of European Securities Regulators (CESR) über zulässige Vermögenswerte für Anlagen durch OGAW und ausschließlich für Wertpapiere, welche bei Ausgabe eine Laufzeit von maximal 397 Tagen haben oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt bzw. für Wertpapiere, deren Rendite regelmäßig, mindestens aber alle 397 Tage, angepasst wird und mit der Maßgabe eingesetzt, dass die Anlagen des Fonds zusätzlich über eine gewichtete Durchschnittsduration von maximal 60 Tagen verfügen. Eine Liste der betreffenden Fonds steht auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.blackrock.com zur Verfügung.
16. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen. Bargeld, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nominalwert bewertet, es sei denn, die Erzielung eines solchen Nominalbetrags ist unwahrscheinlich.
17. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt. Abweichungen im Wert der Wertpapiere können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bestimmter Fonds für Transaktionen geschlossen sind oder wenn Regierungen Abgaben oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Anpassung des Werts dieser Wertpapiere an ihren angemessenen Wert durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung erfolgt.
- 18.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
- 18.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 18.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ für diesen Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die effektiven Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und etwaigen Spreads zwischen Kauf- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds angesetzten Wert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern bzw. verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung des Nettoinventarwertes eines Fonds vornehmen, wenn an einem Handelstag die Summe der Transaktionen mit Anteilen aller Klassen dieses Fonds zu einem Nettoanstieg bzw. einem Nettorückgang bei den Anteilen führt, der einen vom Verwaltungsrat jeweils für den Fonds festgesetzten Grenzwert überschreitet (bezugnehmend auf die Kosten der für die Fonds getätigten Marktabschlüsse). In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag (höchstens aber 1,50%, oder im Falle der Rentenfonds 3% dieses Nettoinventarwertes) angepasst werden, der die Transaktionskosten berücksichtigt, die dem Fonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, erwartete Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit erwartungsgemäß 2,5% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Ergebnisse der Nettobewegungen zu einem Anstieg aller Anteile des Fonds führen, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn diese zu einem Rückgang der Anteile führen. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Gerichtsbarkeiten bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Legt ein Fonds in erheblichem Maße in Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumente an, kann der

Anhang B

Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten bedenken, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die wirkliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

Rücknahmegebühren und Rücknahmeabschläge

19.1 Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.

19.2 Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse C wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilinhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Umtauschs oder einer Umwandlung waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.

19.3 Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von (a) Anteilen der Klasse C, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden; oder (b) Anteilen der Klasse C an Geldmarktnahen Fonds (vorausgesetzt, diese stammen nicht aus einer Umwandlung von Anteilen eines Nicht-Geldmarktnahen Fonds).

19.4 Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“; dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einer Umwandlung oder einem Tausch stammen, gehalten wurden, und zwar an Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktnahe Fonds oder sonstige austauschbare Geldmarktfonds handelt.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines größeren Bestandes von Anteilen der Klasse C, so werden Anteile, die im Wege der Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klasse C zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie ausgetauscht oder aus denen sie umgewandelt wurden), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilinhaber nach Erwerb von Anteilen der Klasse C US-Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. oben Nr.4.).

Umtausch

20. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 7. beschrieben. Grundlage aller Umwandlungen ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.

21. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte,

durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls – wie nachstehend in Nr. 22. erläutert – um eine Umtauschgebühr und bei Anteilen der Klasse A, der Klasse D und der Klasse E um einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag erhöht. Eine Umtauschgebühr fällt nicht an, wenn ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Nr. 18.3 beschrieben.

22. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umwandlungen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2% führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Werden Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines Geldmarktnahen Fonds, die im Wege der Direktanlage in diesen oder einen anderen Geldmarktnahen Fonds erworben wurden („Direktanteile“), erstmals in Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines nicht Geldmarktnahen Fonds umgetauscht, kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Preises der neuen Anteile der Klassen A oder D bzw. von bis zu 3% des Preises der neuen Anteile der Klasse E erheben. Sofern der Bestand an Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds sowohl Direktanteile als auch Anteile beinhaltet, die aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds stammen, der kein Geldmarktnaher Fonds ist („einfache Anteile“), wird ein teilweiser Umtausch des Bestandes zunächst als Umtausch der Direktanteile und erst danach als Umtausch der einfachen Anteile behandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

23. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 25. aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder zur Einhaltung internationaler Finanzsanktionen nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der

Rücknahmeerlöse führen. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstagen nicht überschreiten darf.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkaufl und -rücknahme

24. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und vorausgesetzt, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Kosten) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß luxemburger Recht ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein.

25. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung eines Anteilinhabers und unter Einhaltung des Mindesthandelsvolumens und des Mindestbestands die Zahlung des Rücknahmeerlöses auch durch Leistung in Sachwerten erfüllen, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, die wertmäßig (gemäß der in oben stehender Nr. 14. bis 16. beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klasse C abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags entsprechen, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt an dem entsprechenden Handelstag. Gemäß luxemburger Recht kann für die Bewertung ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkung bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und deren Bemessungsgrundlagen sowie die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können sich nachteilig auf bestehende Anteilinhaber auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung nach freiem Ermessen ablehnen.

Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft

26. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu

denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

27. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Festsetzung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 27., sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat den Verwahrer angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge für einzelne Transaktionen.

Zwangsrücknahme

28. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse

Anhang B

verbundenen Fonds unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in den oben stehenden Nr. 3., 4. und 9. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

29. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 10% des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in unten stehender Nr. 32. beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

30. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) von Anteilen einer jeden Anteilklasse eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:
- ▶ wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen eines gewöhnlichen Feiertags geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - ▶ in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die Anteilklassen zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können;
 - ▶ bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
 - ▶ wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 9. erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde;
 - ▶ bei Aussetzung der Ausgabe von Anteilen nur der Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist.
 - ▶ Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei Fonds, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens außerhalb der Europäischen Union anlegen, auch berücksichtigen, ob jeweils relevante Börsen vor Ort geöffnet sind, und sie kann bestimmen, diese Schließungen (inklusive gewöhnlicher Feiertage) als Nicht-Geschäftstage für diese Fonds zu behandeln. Weitere Informationen sind unter der Definition von „Geschäftstag“ im Glossar ausgeführt.
31. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.

32. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anträge zur Zeichnung von Anteilen anzunehmen oder Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, und sie kann Rücknahme- oder Umtauschanträge aufschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder abgehende Umtauschanträge für Anteile eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10% festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet. Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aufschieben, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben wird, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Derartige aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschanträge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

33. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

34. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbetrag beläuft sich auf USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung, ausgenommen sind Anteile der Klasse D, der Klasse I, der Klasse J, der Klasse S, der Klasse X und der Klasse Z, bei denen es keinen Mindestbetrag gibt, nachdem die Erstzeichnung erfolgt ist.

Erbrechtliche Vorschriften

35. Im Falle des Todes eines Anteilhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilhabers, dessen Anlage gemeinschaftlich mit einem anderen Anteilhaber gehalten wird, geht das Eigentum an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, an den überlebenden Anteilhaber über.

Ausschüttungen

36. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig EUR 1.250.000), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist im Kapitel „Ausschüttungen“ erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

37. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und

Verfahrensweisen zu verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrates die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft abwandeln oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

38. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die in diesem Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilhaber wären.

Anhang C

Anhang C – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B.6317 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 38.).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial (dem „Mémorial“) des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli 1962 bekannt gemacht. Die Satzung wurde mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 27. Mai 2011, mit Wirkung zum 31. Mai 2011, und wurde am 24. Juni 2011 im Mémorial bekannt gemacht.
3. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 als Selected Risk Investments S.A. gegründet.
4. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 wurde der Name der Gesellschaft in Mercury Selected Trust geändert; die Gesellschaft nahm die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) an und wurde dahin reorganisiert, dass sie unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben kann. Sie gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde der Name der Gesellschaft in Merrill Lynch International Investment Funds geändert.

Mit Wirkung vom 28. April 2008 wurde der Name der Gesellschaft in BlackRock Global Funds geändert.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 wurde die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen, das die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in nationales Recht umsetzte.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. (vormals Merrill Lynch Investment Managers (Luxembourg) S.A.) als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

5. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Anteile ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten. Der vorliegende Prospekt tritt an die Stelle aller vorangegangenen Fassungen des Prospekts.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattung. Das jeweilige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Verwaltungsorganisation

8. **Die Anlageberater und Untieranlageberater**
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und an Dritte zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc.,

BlackRock Investment Management, LLC, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock (Singapore) Limited delegiert, wie im Abschnitt „Verwaltung“ des Kapitels „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an die BlackRock Japan Co., Ltd. weiter verlagert, deren eingetragener Sitz sich in 1-8-3 Marunouchi, Chiyoda-ku Tokio 100-8217, Japan, befindet, und an die BAMNA, deren eingetragener Sitz sich in 16/F Cheung Kong Centre, 2 Queen's Road Central, Hongkong, befindet, sowie an BlackRock Investment Management (Australia) Limited unter der Anschrift Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien. Die BlackRock Financial Management, Inc. hat einige Funktionen auf die BlackRock Investment Management (Australia) Limited in Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien und die BlackRock Investment Management (UK) Limited ausgelagert.

Die DSP BlackRock Investment Managers Private Limited („DSPBIM“) erbringt unverbindliche Anlageberatungsdienste für die Tochtergesellschaft BlackRock India Equities (Mauritius) Limited. Die DSPBIM ist bei der indischen Börsenaufsicht ordnungsgemäß als Vermögensverwaltungsgesellschaft für DSP BlackRock Mutual Fund registriert. DSPBIM ist eine der führenden Vermögensverwaltungsgesellschaften in Indien; in ihrem Angebot befindet sich eine breite Palette von Anlagemöglichkeiten, aus der die Anleger wählen können und die eine Vielzahl Anlageklassen und Risikoparameter umfasst. DSPBIM bietet auch Dienstleistungen im Bereich Portfoliomanagement und Offshore-Beratung an. 1997 nahm DSPBIM ihren Geschäftsbetrieb auf. Zum 31. Juli 2012 verwaltete DSPBIM rund 6,95 Milliarden US-Dollar bzw. erbrachte Beratungsleistungen im Hinblick auf das genannte Vermögen (einschließlich inländische Vermögensverwaltung und Offshore-Beratung).

Die Tochtergesellschaft ist als Unterkonto von BlackRock Investment Management (UK) Limited registriert, die bei der indischen Börsenaufsicht als Foreign Institutional Investor gemäß den Bestimmungen des indischen Gesetzes von 1995 (Foreign Institutional Investors) eingetragen ist und unter Einhaltung anwendbarer Bestimmungen Anlagen in Indien tätig. Die Tochtergesellschaft und BlackRock Investment Management (UK) Limited werden gemäß den Bestimmungen der indischen Börsenaufsicht (SEBI) von 2014 (Foreign Portfolio Investors) als Foreign Portfolio Investors eingestuft.

BlackRock Advisors Singapore Private Limited hält eine 40%-Beteiligung an DSPBIM.

Informationen über die Anlageberater und gegebenenfalls Unterberater für einen bestimmten Fonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

9. Die Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die Hauptvertriebsgesellschaft und wurde auf unbegrenzte Zeit am 16. Mai 1986 in England mit beschränkter Haftung errichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptvertriebsgesellschaft sind: D. J. Blumer, N.J. Charrington, E. J. de Freitas, J. E. Fishwick, N. C. D. Hall, P. M. Olson, C. R. Thomson, R. M. Webb und M. A. Young. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Die Hauptvertriebsgesellschaft wird von der Financial Conduct Authority beaufsichtigt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat BlackRock (Channel Islands) Limited, eine am 10. August 1972 auf unbegrenzte Zeit in Jersey errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("BCI"), mit der Ausführung bestimmter Verwaltungsleistungen betraut. Mitglieder des Verwaltungsrats von BCI sind: G. D. Bamping, E. A. Bellow, F. P. Le Feuvre, D. Hellen und D. McSparran. Der eingetragene Sitz von BCI ist in One Waverley Place, 4th Floor, Union Street, St. Helier, Jersey JE1 0BR, Channel Islands.

10. Investor Servicing

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

11. Der Verwahrer

Die Gesellschaft hat mit dem Verwahrer einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen, in dem sich der Verwahrer verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Verwahrer fungiert auch als Verwahrer der Gesellschaft im Sinne der OGAW-Richtlinie. Verwahrer und Fondsverwalter (siehe nachfolgende Nr. 12.) ist The Bank of New York Mellon (International) Limited, Zweigstelle Luxemburg. Ihre Büros befinden sich in 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. The Bank of New York Mellon (International) Limited wurde am 9. August 1996 in England mit beschränkter Haftung gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von GBP 200 Millionen. Ihr eingetragener Unternehmenssitz befindet sich in One Canada Square, London E14 5AL, Vereinigtes Königreich. Ihre übergeordnete Holdinggesellschaft ist The Bank of New York Company, Inc. („BNY“), die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit des Verwahrers und des Fondsverwalters besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depotführungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen und dem Handel mit Geld, Devisen und Derivaten.

Aufgaben des Verwahrers

Der Verwahrer fungiert als Verwahrer der Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und hält dabei die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie ein. In dieser Funktion umfassen die Aufgaben des Verwahrers unter anderen folgende:

- 11.1 Gewährleistung, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass sämtliche von oder im Namen der Anteilinhaber bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds vorgenommenen Zahlungen eingegangen sind;
- 11.2 Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds, einschließlich (a) der Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Depot verzeichnet sind, das in den Büchern des Verwahrers eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an den Verwahrer geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses (die „Verwahrungsaufgabe“);
- 11.3 Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgen;
- 11.4 Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;

- 11.5 Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung widersprechen;
- 11.6 Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten jedes Fonds jede Gegenleistung innerhalb üblicher Fristen an den betreffenden Fonds übermittelt wird und
- 11.7 Gewährleistung, dass die Erträge der Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Der Verwahrer gewährleistet darüber hinaus gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie, dass die von ihm verwahrten Vermögenswerte der Fonds vom Verwahrer oder von Dritten, die mit der Verwahrung beauftragt wurden, nicht auf eigene Rechnung weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung umfasst sämtliche Transaktionen mit den verwahrten Vermögenswerten der Fonds, einschließlich der Übertragung, Verpfändung, Veräußerung und Leihe. Verwahrte Vermögenswerte der Fonds dürfen nur weiterverwendet werden, sofern

- a) die Weiterverwendung der Vermögenswerte auf Rechnung der Fonds erfolgt;
- b) der Verwahrer die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführt;
- c) die Weiterverwendung zum Vorteil des Fonds und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt wird, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung mit einem Marktwert erhält, der jederzeit mindestens dem Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Der Verwahrer hat schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Erfüllung der Verwahrungsaufgabe im Hinblick auf bestimmte Anlagen auf die im Anhang F aufgeführten Beauftragten übertragen werden.

Im Rahmen des normalen Ablaufs globaler Verwahrgeschäfte kann der Verwahrer bisweilen Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten, einschließlich verbundener Unternehmen, im Hinblick auf die Verwahrung und entsprechende Dienstleistungen eingehen. Daher können bisweilen Interessenkonflikte zwischen dem Verwahrer und seinen Verwahrbeauftragten entstehen, wie beispielsweise, wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt anbietet oder eine Dienstleistung erbringt und gleichzeitig ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder sofern ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die Vergütungen für entsprechende Depotprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie für die Fonds erbringt, wie z.B. Devisenhandels-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen.

Der Verwahrer verfügt über Ausführungsgrundsätze und Verfahren im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten zwischen dem Verwahrer, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die entstehen können, wenn zwischen ihnen eine Gruppenverbindung gemäß der Definition in den geltenden Vorschriften besteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Aufgaben an eine juristische Person innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie der Verwahrer delegiert hat.

Anhang C

Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsablauf eintreten kann, wird der Verwahrer jederzeit seine Verpflichtungen gemäß geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Darüber hinaus hat der Verwahrer, um auf Interessenkonflikte zu reagieren, dauerhaft Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, um

- a) potenzielle Interessenkonfliktfälle zu identifizieren und zu analysieren;
- b) die Interessenkonfliktfälle zu erfassen, zu handhaben und zu überwachen, indem:
 - ▶ er sich auf ständige Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten stützt, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter juristischer Personen, Pflichtenteilung, separate Berichtslinien und Führung von Insiderverzeichnissen für Mitarbeiter; oder
 - ▶ er geeignete Verfahren im Einzelfall einführt, wie z.B. Einrichtung neuer Informationsbarrieren, durch die sichergestellt wird, dass Geschäftsvorfälle zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilhaber der Gesellschaft informiert werden.

Der Verwahrer hat eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Erfüllung seiner Aufgaben als OGAW-Verwahrer und der Erfüllung sonstiger Aufgabe für die Gesellschaft eingerichtet.

Aktuelle Informationen über den Verwahrer, seine Aufgaben, ggf. entstehende Interessenkonflikte, die vom Verwahrer übertragenen Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die aufgrund dieser Beauftragungen entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12. Der Fondsverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit dem Fondsverwalter einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet, in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

13. Die Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

14. Beziehungen zwischen dem Verwahrer und dem Fondsverwalter und der BlackRock-Gruppe

Die verbundenen Unternehmen des Verwahrers und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts. Nach den zwischen Gesellschaften der BNY-Gruppe und einigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Erbringung dieser

Dienstleistungen werden fällige Zahlungen der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe an die BNY-Gesellschaften mit den von der Gesellschaft an den Verwahrer und den Fondsverwalter für Verwahr- und Rechnungslegungsdienste gezahlten Gebühren verrechnet.

15. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat die folgenden Zahlstellen ernannt:

Deutschland

J.P. Morgan AG
CIB / Investor Services – Trustee & Fiduciary
Taunustor 1 (TaunusTurm)
D-60310 Frankfurt am Main

Österreich:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Belgien:

J.P. Morgan Chase Bank, Niederlassung Brüssel
1 Boulevard du Roi Albert II
Brüssel
B-1210-Belgien

Luxemburg:

(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves, Building C
L-2633, Senningerberg

Italien:

Allfunds Bank, S.A., Niederlassung Mailand
Via Santa Margherita 7
20121 Mailand

State Street Bank S.p.A.

Via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand

RBC Investor Service Bank S.A.

– Zweigniederlassung Mailand
Via Vittor Pisani, 26
I-20121 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.

Piazza Salimbeni 3
53100 Siena

Société Générale Securities Services S.p.A.

Via Benigno Crespi
19/A, MAC II
20159 Mailand

BNP Paribas Securities Services

Succursale di Milano – Via Ansperto 5
20123 Mailand

Banca Sella Holding S.p.A.

Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella

Polen:

Bank Handlowy w Warszawie S.A.
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

Schweiz:

State Street Bank GmbH

München, Zweigniederlassung Zürich
 Beethovenstrasse 21
 CH-8027 Zürich

Vereinigtes Königreich:

J.P. Morgan Trustee and Depositary Company Limited
 Hampshire Building, 1st Floor
 Chaseside
 Bournemouth
 BH7 7DA

16. Die Tochtergesellschaft

Der India Fund kann über seine Tochtergesellschaft, die BlackRock India Equities (Mauritius) Limited (die „Tochtergesellschaft“), Anlagen in Wertpapiere tätigen. Die Tochtergesellschaft ist eine beschränkt haftende Gesellschaft. Sie verfügt über eine Category 1 Global Business Licence im Sinne des Financial Services Act 2007 und untersteht der Aufsicht durch die Financial Services Commission in Mauritius („FSC“). Die Tochtergesellschaft wird in indische Wertpapiere anlegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die FSC mit der Erteilung dieser Lizenz keine Gewähr für die Finanzkraft oder die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen im Hinblick auf die Tochtergesellschaft übernimmt. Anleger der Tochtergesellschaft sind bei einem Ausfall der Tochtergesellschaft in Mauritius nicht durch gesetzliche Entschädigungsvorschriften geschützt.

Die Gründung erfolgte am 1. September 2004 auf unbestimmte Zeit. Die Tochtergesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft und ist im mauritischen Handelsregister unter der Nummer 52463 C1/GBL eingetragen. Ihre Satzung liegt beim eingetragenen Geschäftssitz der Tochtergesellschaft zur Einsicht bereit.

Das ausgewiesene Kapital der Gesellschaft ist auf einen Höchstbetrag von USD 5.000.000.100 festgeschrieben und teilt sich auf in: 100 Managementanteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, die an die Gesellschaft ausgegeben werden; 4.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00 der Klasse A, die nur an die Gesellschaft ausgegeben werden dürfen („Anteile der Klasse A“); und 1.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, und zwar in denjenigen Klassen an dividendenberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen bestimmen kann und die er mit Sonder- oder Spezialrechten oder Beschränkungen im Hinblick auf Stimmrechte, Ausschüttungen, Kapitalrückgabe oder ähnliches ausstatten kann. Gemäß der Satzung der Tochtergesellschaft können weitere Anteilklassen zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt und an die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Tochtergesellschaft gibt ausschließlich Namensanteile aus.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft einen Ausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der Ausgabe von dividendenberechtigten Anteilen der Tochtergesellschaft unter Bedingungen beauftragen, die der Zustimmung seitens des Verwaltungsrats bedürfen.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Tochtergesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Die nicht ansässigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft sind Nicholas Hall, Frank Le Feuvre und Geoffrey Radcliffe und die ansässigen Mitglieder sind Couldip Basanta Lala und Kapildeo Joory. Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft wird zu jeder Zeit mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter anderem zuständig für die Festlegung der Anlageziele und

-politik der Tochtergesellschaft. Des Weiteren überwachen sie deren Anlagegeschäfte und Anlageerfolg.

Die Tochtergesellschaft wird ausschließlich für die Gesellschaft tätig.

Die Tochtergesellschaft hält die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft ein.

Zu ihrem Investmentmanager hat die Tochtergesellschaft BlackRock Investment Management (UK) Limited ernannt, zu ihrem Investmentberater in Indien hat sie DSP BlackRock Investment Managers Private Limited bestellt.

Mit den Aufgaben des Verwalters und des Gesellschaftssekretärs (der „Mauritische Verwalter“) hat die Tochtergesellschaft International Financial Services Limited („IFSL“) betraut. IFSL ist eine in Mauritius eingetragene, führende Verwaltungsgesellschaft, die über eine Lizenz der Financial Services Commission (FSC) zur Bereitstellung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten für Unternehmen mit Global Business Licence verfügt.

Dem Mauritischen Verwalter obliegt die allgemeine Verwaltung der Tochtergesellschaft. Er ist für das Führen der Bücher und der anderen, vom Gesetzgeber geforderten sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der finanziellen Angelegenheiten erforderlichen Aufzeichnungen zuständig bzw. delegiert dies an Dritte. Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis werden an jedem Bewertungstag im Einklang mit der Satzung der Tochtergesellschaft ermittelt.

Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, führt die per Satzung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen der Tochtergesellschaft sowie das Anteilregister und übernimmt alle, laut mauritischem Gesetz für die Tochtergesellschaft vorgeschriebenen Steuererklärungen. Zudem ist er für alle steuerlichen Angelegenheiten in Mauritius bezüglich der Tochtergesellschaft verantwortlich.

Die Tochtergesellschaft ist ebenfalls dem Verwahrstellenvertrag mit dem Verwahrer und der Gesellschaft beigetreten, wonach der Verwahrer die Funktion der Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft und der Gesellschaft übernimmt.

Zur Durchführung der gemäß mauritischem Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung hat die Tochtergesellschaft den Mauritischen Wirtschaftsprüfer zum Wirtschaftsprüfer der mauritischen Tochtergesellschaft bestellt. Die Gesellschaft und die Tochtergesellschaft werden konsolidierte Jahresabschlüsse vorlegen. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Tochtergesellschaft sind in der Aufwands- und Ertragsrechnung und der Entwicklung des Nettovermögens der Gesellschaft konsolidiert. Alle von der Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen werden im Abschluss der Gesellschaft offen gelegt. Sämtliche liquiden Mittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden vom Verwahrer im Namen der Gesellschaft gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verwahrt.

Anlageberater der Tochtergesellschaft in Indien

DSP BlackRock Investment Managers Private Limited
 Mafatlal Chambers, 10th Floor, Nariman Point,
 Mumbai – 400 021, Indien

Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft in Mauritius

PricewaterhouseCoopers
 18, Cybercity, Ebene, Mauritius

Mauritischer Verwalter der Tochtergesellschaft

International Financial Services Limited
IFS Court, Twenty Eight, Cybercity, Ebene, Mauritius

17. Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund

Anwendbarkeit einer bevorzugten steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen

Auf der Basis, dass die Tochtergesellschaft auf Mauritius steueransässig ist, über eine gültige Bescheinigung über die Steueransässigkeit verfügt, ihre Geschäfte tatsächlich von Mauritius aus geführt werden, sie keine Betriebsstätte in Indien hat und eine Anlage und/oder eine Vereinbarung (oder eine Stufe oder ein Teil derselben) weder in Teilen noch als Ganzes als unzulässige Vereinbarung zur Steuerumgehung gemäß den GAAR-Vorschriften eingestuft wird, sollten alle Kapitalgewinne der Tochtergesellschaft aus der Übertragung indischer Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Abkommens in Indien nicht steuerpflichtig sein. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Bestimmungen des Abkommens nicht in der Zukunft Gegenstand neuer Verhandlungen werden und dass etwaige zukünftige Änderungen oder Auslegungen des Abkommens sich nicht nachteilig auf die steuerliche Situation der Anlagen der Tochtergesellschaft in Indien auswirken. Wenn das Abkommen in einer Art und Weise ausgelegt, geändert, beendet oder neu verhandelt wird, mit dem Ergebnis, dass zusätzliche rechtliche Vorgaben zu erwarten sind, die sich nachteilig auf die Steuerposition in Indien der Tochtergesellschaft in Mauritius auswirken würden, so kann diese Auslegung, Änderung oder Neuverhandlung dazu führen, dass die Kapitalgewinne der Tochtergesellschaft in Indien besteuert werden. Das wiederum kann das Nettovermögen der Tochtergesellschaft verringern. Jede Reduzierung des Nettovermögens der Tochtergesellschaft wirkt sich negativ auf das Nettovermögen des India Fund aus.

Allgemeine Regeln zur Verhinderung der Steuerumgehung (General Anti Avoidance Rules, „GAAR“)

Die GAAR-Bestimmungen, die im Jahr 2015 verabschiedet wurden, aber erst zum 1. April 2017 wirksam werden ermächtigen die indischen Steuerbehörden, eine Vereinbarung als unzulässige Vereinbarung zur Steuerumgehung einzustufen, wenn die Vereinbarung (oder eine Stufe oder ein Teil davon) mit dem vorrangigen Zweck abgeschlossen wurde, einen Steuervorteil zu erlangen und die Vereinbarung mindestens eine der vier genannten Kriterien erfüllt.

Wird eine Vereinbarung oder ein Teil einer Vereinbarung über Anlagen in indische Wertpapiere als unzulässige Vereinbarung zur Steuerumgehung eingestuft, hätten die GAAR-Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommen (selbst wenn diese Bestimmungen für die Tochtergesellschaft nicht vorteilhaft sind) und könnten dazu führen, dass die Tochtergesellschaft Steuern auf Kapitalgewinne in Indien abführen muss, die das Nettovermögen der Tochtergesellschaft verringern würden. Entsprechende Auswirkungen auf das Nettovermögen der Tochtergesellschaft wirken sich negativ auf den Nettoinventarwert des India Fund aus.

Übertragung von Beteiligungen an der Tochtergesellschaft und am India Fund

Zudem enthält Abschnitt 9 des ITA Bestimmungen (rückwirkend wirksam ab dem 1. April 1961), wonach unter anderem Vermögenswerte oder Kapitalanlagen, bei denen es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem Unternehmen oder einer juristischen Person handelt, die außerhalb Indiens eingetragen ist oder gegründet wurde, als in Indien belegene Vermögenswerte bzw. Kapitalanlagen gelten, wenn der Anteil oder die Beteiligung ihren Wert direkt oder indirekt im Wesentlichen aus dem Vermögenswert oder der Anlage in Indien bezieht. Dementsprechend würden Gewinne oder Verluste aus

der Übertragung eines solchen Vermögenswertes oder einer solchen Kapitalanlage (bei dem/der es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem Unternehmen außerhalb Indiens handelt) als Gewinne oder Verluste betrachtet, die durch den nicht-ansässigen Übertragenden in Indien erzielt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen könnten, falls sie tatsächlich auf die Investmentstrukturen des Portfolios angewendet würden, dazu führen, dass eine Übertragung/Rücknahme einer Beteiligung an der Tochtergesellschaft durch den India Fund oder von der Tochtergesellschaft an den India Fund vorgenommene Ausschüttungen in Indien besteuert werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des India Fund auswirken würde. Ferner könnten die vorstehenden Bestimmungen in der in Kraft gesetzten Form dazu führen, dass eine Übertragung/Rücknahme von Anteilen des India Fund durch die Anleger oder Ausschüttungen des India Fund an seine Anleger in Indien versteuert werden müssen. Für derartige Einnahmen oder Gewinne, sofern sie in Indien als steuerpflichtig gelten, gilt möglicherweise eine Befreiung von der Besteuerung, wenn diese aufgrund eines geltenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Verfügung steht (sofern nicht auf die GAAR-Bestimmungen Bezug genommen wird).

Um die Anwendbarkeit der Bestimmungen für indirekte Übertragungen zu prüfen, hatte der indische Premierminister einen Sachverständigenausschuss eingesetzt. Während der Sachverständigenausschuss in seinem Berichtsentwurf zu den Vorschriften zur indirekten Übertragung Empfehlungen formuliert hatte, mit denen den Bedenken der FIJ Rechnung getragen wurde, hat sich die indische Regierung nicht formal dazu verpflichtet, diese Bedenken zu berücksichtigen, und es kann nicht zugesichert werden, dass sie dies tun wird.

Gebühren und Aufwendungen

18. Der Verwaltungsgesellschaft stehen jährliche Managementgebühren zu, die auf Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds (vgl. Anhang E) berechnet werden.
19. Der Verwahrer erhält jährliche Verwahrgebühren auf der Grundlage des Wertes der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Verwahrgebühren belaufen sich auf 0,0024% bis 0,45% p.a.; die Transaktionsgebühren variieren zwischen 5,5 USD und 124 USD je Transaktion. Beide Gebührenklassen unterscheiden sich je nachdem, in welchem Land die Anlage getätigt wird, und in einigen Fällen auch nach der Gattung der Anlage. Für Anlagen auf dem Rentenmarkt und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen niedrigere Gebühren an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Märkten der Entwicklungsländer höher. Die Verwahrgebühren der einzelnen Fonds hängen somit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr von bis zu 0,25% p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Sie fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und werden monatlich gezahlt. Mit den Administrationsgebühren begleicht die Verwaltungsgesellschaft alle festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie -ausgaben, ausgenommen die Gebühren für den Verwahrer, den Vertrieb, die Wertpapierleihe und alle Rechtskosten für das Einreichen von Anträgen auf Rückerstattung der Quellensteuer innerhalb der Europäischen Union- inklusive aller Steuern darauf und aller Steuern auf Anlage- und Unternehmensebene. Zudem sind von der Gesellschaft zahlbare Steuern, wie z.B. die Zeichnungssteuer, weiterhin von der Gesellschaft zu entrichten. Die Administrationsgebühr darf 0,25% p.a. nicht übersteigen.

Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock-Gruppe die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Administrationsgebühr“ im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

20. Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält:
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse D, soweit erhoben;
 - ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ausgegebenen Anteile der Klasse E, soweit zutreffend und erhoben;
 - ▶ den Rücknahmeabschlag (CDSC);
 - ▶ den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag für Anteile der Klasse A bzw. der Klasse E;
 - ▶ die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Gebühr für übermäßig häufigen Umtausch der Anteile einer Klasse (vgl. Anhang B Nr. 22);
 - ▶ sowie etwaige Vertriebsgebühren.
21. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und Administrationsgebühr bedarf der Zustimmung der Anteilhaber anlässlich einer einberufenen außerordentlichen Versammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebührensätze und Kosten werden Anteilhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Informationsfrist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.
22. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder Ermäßigungen auf alle einem Anleger in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe) oder diesbezügliche Rückerstattungen an ihre Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittler oder sonstigen Beauftragten für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen.

Ermäßigungen auf die Managementgebühr oder Vertriebsgebühr werden die Höhe der Management- bzw. Vertriebsgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse in unterschiedlicher Höhe erfolgen; beispielsweise wird die Ermäßigung für Anteile der Klasse A im Durchschnitt nicht über 45% dieser Gebühren hinausgehen, wobei der Prozentsatz bei Anteilklassen, die ausschließlich für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar sind, höher ausfallen kann. Ermäßigungen sind nicht für alle Anteilklassen vorgesehen.

Die Bedingungen für eine Ermäßigung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger

vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich wird der Anleger dem dahinter stehenden Kunden den Betrag dieser Ermäßigung auf die Managementgebühr offen legen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Ermäßigungen offen legen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilhabers handelt. Die Zahlung dieser Ermäßigungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren und Honorare von der Gesellschaft erhalten.

Infolge der Retail Distribution Review (RDR) der britischen Aufsichtsbehörde sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptvertriebsgesellschaft befugt, eine erstmalige oder erneute Provision oder Rückvergütung der jährlichen Managementgebühr an berechnete Intermediäre oder dritte Vertriebsstellen oder Vermittler im Hinblick auf Zeichnungen oder Bestände von Anteilen durch bzw. von britische(n) Privatanleger(n) hinsichtlich Anlagen zu zahlen, die aus einer persönlichen Empfehlung an den Anleger ab dem 31. Dezember 2012 resultieren.

23. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.
24. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft einschließlich der Gebühren des mauritischen Verwalters, die auf USD 50.000 bis 60.000 pro Jahr (ohne Auszahlungen) geschätzt werden, und die an die nicht verbundenen Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen sind von der Tochtergesellschaft zu tragen.
25. Die Auflegung des India Fund erfolgte nach dessen Verschmelzung mit dem Merrill Lynch Specialist Investment Funds – India Fund, und die nicht abgeschriebenen Aufwendungen dieses Fonds in Höhe von USD 120.241,50 werden im Rahmen der Verschmelzung auf den India Fund übertragen.

Interessenkonflikte und Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe

26. Übergeordnete Holdinggesellschaft für die Verwaltungsgesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft und die Anlageberater ist BlackRock, Inc., eine in Delaware, USA, gegründete Gesellschaft. Die PNC Financial Services Group Inc. hält einen wesentlichen Aktienanteil an der BlackRock, Inc.
27. Vorbehaltlich jeglicher vom Verwaltungsrat erlassener Einschränkungen werden die Anlageberater bei Anlagegeschäften für die Gesellschaft bestrebt sein, die für die Gesellschaft besten Ergebnisse zu erzielen, wobei sie Faktoren wie den Preis bzw. Kurs (einschließlich etwaiger Maklerprovisionen und Händlerspannen), das Ordervolumen, Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung, die operativen Abläufe der eingeschalteten Firma sowie das für diese Firma involvierte Risiko bei Unterbringung eines Paketes von Wertpapieren berücksichtigen. Obwohl die Anlageberater grundsätzlich bestrebt sind, Geschäfte zu günstigen Provisionen abzuwickeln, zahlt die Gesellschaft aus den vorgenannten Gründen nicht notwendigerweise die niedrigsten Provisionen oder Handelsspannen. In einigen aufstrebenden Märkten sind Provisionen gesetzlich festgelegt und können daher nicht verhandelt werden.

Anhang C

28. Bei Durchführung von Transaktionen in Wertpapieren für die Gesellschaft können Gesellschaften der PNC-Gruppe Dienstleistungen in Form von Wertpapiermaklergeschäften, Devisengeschäften und Bankgeschäften erbringen; sie können ferner zu den für sie üblichen Bedingungen als Auftraggeber für eigene Rechnung eines solchen Geschäftes auftreten. Provisionen werden an Makler und Vermittler in Übereinstimmung mit geltender Marktpraxis gezahlt, und Vorteile aus Ermäßigungen für Großaufträge oder aus sonstigen Gründen sowie Barrückvergütungen von Provisionen der Makler oder Vermittler werden an die Gesellschaft weitergereicht. Dienstleistungen können von Gesellschaften der PNC-Gruppe bezogen werden, wenn dies den Anlageberatern angemessen erscheint, vorausgesetzt, dass (a) die von ihnen erhobenen Provisionen sowie die sonstigen Bedingungen vergleichbar sind mit solchen von Maklern und Vermittlern in den betreffenden Märkten, die nicht verbunden sind, sowie (b) dies vereinbar ist mit dem vorstehend genannten Grundsatz, die besten Ergebnisse zu erzielen. Aus den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die Erwartung, dass ein Teil der von der Gesellschaft getätigten Anlagegeschäfte durch Makler/Händler der PNC-Gruppe ausgeführt wird, die Teil einer relativ kleinen Gruppe weltweit operierender Gesellschaften sind, und denen ein größerer Teil der Geschäfte übertragen werden kann als anderen Firmen.
29. Vorbehaltlich des Vorstehenden sowie Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat erlassen wurden oder in der Satzung enthalten sind, besteht die Möglichkeit, dass die Anlageberater sowie andere Gesellschaften der BlackRock-Gruppe bzw. der PNC-Gruppe und deren Verwaltungsratsmitglieder (a) an der Gesellschaft bzw. an Geschäften für sie oder mit ihr beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt und (b) mit Gesellschaften der PNC-Gruppe handeln bzw. deren Dienste nutzen, während sie diese Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen sind die genannten Personen nicht verpflichtet, über von ihnen erzielte Gewinne und Vergütungen Rechnung zu legen.
- Beispielsweise können solche Konflikte entstehen, weil die jeweilige Gesellschaft der BlackRock-Gruppe oder der PNC-Gruppe:
- 29.1 Geschäfte für andere Kunden tätigt;
- 29.2 über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln, oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremden Namen gehalten oder gehandelt werden;
- 29.3 unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;
- 29.4 als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;
- 29.5 als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern handelt;
- 29.6 Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock-Gruppe oder der PNC-Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;
- 29.7 unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.
30. Wie vorstehend beschrieben, können Wertpapiere gehalten werden bzw. eine geeignete Anlage darstellen, und zwar sowohl seitens der Gesellschaft als auch seitens anderer Kunden der Anlageberater oder einer anderen Gesellschaft der BlackRock-Gruppe. Wegen unterschiedlicher Zielsetzung oder auch aus anderen Gründen kann ein Wertpapier für einen oder mehrere Kunden gekauft werden, während andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Wenn Kauf und Verkauf der Wertpapiere der Gesellschaft oder anderer Kunden zur selben Zeit anstehen, werden diese Geschäfte, soweit sinnvoll, für die jeweiligen Kunden unter gerechter Behandlung aller Beteiligten getätigt. Im Einzelfall kann der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für einen oder mehrere Kunden der BlackRock-Gruppe negative Auswirkungen auf andere Kunden der BlackRock-Gruppe haben.
31. Mit Blick auf die einzelnen Fonds (oder einen Teil ihrer Vermögenswerte), für die sie Anlageverwaltungsdienste und Anlageberatungsdienste erbringen, können Gesellschaften innerhalb der BlackRock-Gruppe Broker auswählen (einschließlich mit der BlackRock-Gruppe oder der PNC-Gruppe verbundene Broker), die an die BlackRock-Gruppe direkt oder über Dritte oder Korrespondenzbanken Research- oder Ausführungsdienstleistungen (Execution Services) erbringen und mit diesen Dienstleistungen nach Ansicht der BlackRock-Gruppe die jeweiligen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe beim Treffen von Anlageentscheidungen oder bei der Auftragsausführung rechtmäßig und angemessen unterstützen, und bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Fonds insgesamt davon profitieren werden und dass diese zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der Fonds beitragen werden. Diese Research- und Ausführungsdienstleistungen können, im gesetzlich zulässigen Rahmen, unter anderem Folgendes umfassen: die Erstellung von Researchberichten in Bezug auf Unternehmen, Wirtschaftsbranchen und Wertpapiere, Informations- und Analysedienstleistungen im Bereich Wirtschaft und Finanzen, und der Einsatz quantitativer analytischer Software. Die in diesem Rahmen erbrachten Research- oder Ausführungsdienstleistungen können, abgesehen von dem Konto, von dem die Zahlung der Dienstleistungen aus den diesem Konto gutgeschriebenen Provisionen erfolgt ist, auch für andere Kundenkonten der BlackRock-Gruppe in Anspruch genommen werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Waren und Dienstleistungen keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeine verwaltungsbezogene Waren oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung, Computer-Hardware oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder Direktzahlungen enthalten sind. Soweit BlackRock die Provisionen der Kunden für Research- oder Ausführungsdienstleistungen verwendet, müssen die Gesellschaften der BlackRock-Gruppe diese Produkte und Dienstleistungen nicht selbst bezahlen. Gesellschaften der BlackRock-Gruppe können Research- oder Ausführungsdienstleistungen in Verbindung mit den Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Broker-Dealers in Anspruch nehmen. Sofern jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe auf dieser Grundlage Research- oder Ausführungsdienstleistungen in Anspruch nimmt, können sich daraus dieselben Konflikte ergeben wie im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise werden Research-Dienstleistungen effektiv aus Kundenprovisionen bezahlt, die ebenfalls zur Zahlung von durch den Broker-Dealer erbrachten Ausführungs-, Clearing- und

Abwicklungsdienstleistungen verwendet werden, und nicht von der betreffenden Gesellschaft von BlackRock.

Jede Gesellschaft von BlackRock kann unter Beachtung der Best-Execution-Grundsätze Broker mit der Ausführung von Handelsaufträgen beauftragen, die vertragsgemäß die kontinuierliche Erbringung derjenigen Research- oder Ausführungsdienstleistungen sicherstellen, die von der jeweiligen Gesellschaft von BlackRock für das Treffen von Anlageentscheidungen oder für die Auftragsausführung als sinnvoll erachtet werden. Jede Gesellschaft von BlackRock kann höhere als die normalerweise für Research- oder Ausführungsdienstleistungen üblichen Provisionen zahlen (oder die Zahlung eines solch höheren Betrags kann als erfolgt gelten), sofern diese Gesellschaft in gutem Glauben zu der Entscheidung gelangt ist, dass die bezahlte Provision in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Research- oder Ausführungsdienstleistungen steht. Die BlackRock-Gruppe ist der Ansicht, dass sich die Zahlung von Provisionen als Gegenleistung für Research- oder Ausführungsdienstleistungen positiv auf Investment Research- und Handelsprozesse auswirkt und damit höhere Kapitalerträge zu erwarten sind.

Soweit gesetzlich zulässig kann die BlackRock-Gruppe ohne vorherige Benachrichtigung ihrer Kunden jeweils entscheiden, ob und in welchem Umfang die vorgenannten Vereinbarungen eingegangen bzw. geändert werden.

32. Das Eingehen, das Halten und die Schließung gegenläufiger Positionen (z.B. Long- und Short-Positionen) in dem selben Wertpapier zum selben Zeitpunkt für verschiedene Kunden beeinträchtigt unter Umständen die Interessen von Kunden auf der einen oder anderen Seite und kann auch für die BlackRock-Gruppe zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe oder die eingeschalteten Portfoliomanager für eine der genannten Transaktionen gegenüber anderen eine höhere Gebühr erhalten. Die jeweiligen Tätigkeiten ergeben sich unter Umständen aus unterschiedlichen Einschätzungen eines bestimmten Wertpapiers durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams, oder aus der Umsetzung von Risikomanagementstrategien; spezielle Taktiken und Vorgehensweisen werden in diesen Situationen in der Regel nicht angewendet.

Eine solche Situation kann sich auch innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams, wenn das Team sowohl Mandate für Long-Only-Portfolios als auch für Long-Short-Portfolios oder Short-Only-Portfolios hat, oder im Zuge der Durchführung von Risikomanagementstrategien ergeben. Wenn diese Mandate innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams verwaltet werden, ist das Eingehen einer Short-Position für ein Portfolio bezogen auf ein Wertpapier, das in anderen Portfolios long gehalten wird, bzw. das Eingehen einer Long-Position für ein Portfolio bezogen auf ein Wertpapier, das in anderen Portfolios short gehalten wird, nur im Einklang mit bewährten Praktiken und Verfahrensweisen möglich, die die Einhaltung bestimmter Grundsätze und Parameter im Rahmen der Treupflichten sicherstellen und eine Ausführung gegenläufiger Transaktionen ohne systematische Begünstigung oder Benachteiligung bestimmter Kundengruppen ermöglichen sollen. Die Compliance Group von BlackRock überwacht die Einhaltung dieser Praktiken und Vorgehensweisen und kann unter Umständen eine Änderung oder die Einstellung bestimmter Tätigkeiten verlangen, um Konflikte zu minimieren. Ausnahmen von diesen Praktiken und Vorgehensweisen erfordern die Zustimmung der Compliance Group.

Zu den Grundsätzen, die das Einnehmen gegenläufiger Positionen in demselben Wertpapier gegebenenfalls rechtfertigen, gehören unterschiedliche Ansichten bezüglich der kurzfristigen und langfristigen Wertentwicklung eines

Wertpapiers, aufgrund deren es für Long-Only-Konten ungünstig wäre, das Wertpapier zu verkaufen, während ein Verkauf für Konten mit kurzfristiger Orientierung, die einen Auftrag zum Eingehen von Short-Positionen haben, günstig wäre. Mit einem anderen Grundsatz wird gegebenenfalls die Neutralisierung der Auswirkungen angestrebt, die sich aus der Wertentwicklung eines bestimmten Geschäftssegments eines Unternehmens ergeben, indem die gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen eingegangen wird, das ein im Wesentlichen mit dem betreffenden Segment vergleichbares Geschäft betreibt.

In bestimmten Fällen können die Bemühungen von BlackRock, diese Konflikte effektiv zu verwalten, zu einem Verlust der Anlagemöglichkeit für ihre Kunden führen oder dazu, dass BlackRock den Handel in einer anderen Weise durchführt als ohne Vorliegen dieser Konflikte, wodurch die Wertentwicklung der Anlage beeinträchtigt werden kann.

33. Durch die Anlagetätigkeiten der BlackRock-Gruppe für eigene Rechnung und für Rechnung von Anlagekonten, die von ihr oder von einem Unternehmen der PNC-Gruppe verwaltet werden, können sich aufgrund von bestimmten Obergrenzen für die Zusammenlegung von Anlagen Beschränkungen hinsichtlich der Anlagestrategien ergeben, die namens der Fonds durch die Anlageberater eingesetzt werden können. Beispielsweise können sich durch die Definition des gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Eigentums in regulierten Branchen an bestimmten Märkten Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtbetrages der Anlagen durch verbundene Anleger ergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Werden diese Grenzen überschritten, ohne dass hierfür eine Autorisierung oder sonstige aufsichts- oder gesellschaftsrechtliche Genehmigung vorliegt, können der BlackRock-Gruppe und den Fonds dadurch Nachteile entstehen oder Beschränkungen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit auferlegt werden. Werden die Eigentumsobergrenzen erreicht, kann die Fähigkeit der Fonds zum Kauf oder Verkauf von Anlagen oder zur Ausübung von Rechten durch Vorschriften oder in anderer Form eingeschränkt sein. Aus diesem Grund können die Anlageberater im Hinblick auf mögliche regulatorische Eigentumsbeschränkungen oder sonstige aus dem Erreichen von Anlagegrenzen resultierende Beschränkungen namens der Fonds Käufe einschränken, bestehende Anlagen verkaufen oder die Ausübung von Rechten (einschließlich von Stimmrechten) in anderer Form einschränken oder begrenzen.
34. Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft bei Anlage in Anteile dieser OGAW und/oder OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
35. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die Anlageberatungsleistungen für die Fonds, andere OGAW und/oder andere OGA erbringen, können die Fonds durch diese Anlageleistungen, andere OGAW und/oder andere OGA veranlassen, andere von der BlackRock-Gruppe gesponserte oder verwaltete Produkte (einschließlich der Fonds) einzusetzen.
36. Bezugnehmend auf Absatz 3.5., Anhang A, hat die Gesellschaft BlackRock Advisors (UK) Limited als Vermittler für die Wertpapierleihe (nachfolgend „Lending-Agent“) bestellt, der wiederum die Erfüllung seiner Vermittlungsdienste für Wertpapierleihgeschäfte auf andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe übertragen kann. BlackRock Advisors (UK) Limited kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten

Anhang C

können auch verbundene Unternehmen von BlackRock Advisors (UK) Limited. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen sind auf Verlangen rückzahlbar. BlackRock Advisors (UK) Limited erhält eine Vergütung für die oben genannten Tätigkeiten, die von der Gesellschaft zu tragen ist. Die Vergütung darf 37,5% der Nettoerträge aus den oben genannten Aktivitäten nicht übersteigen.

Interessenkonflikte und Beziehungen zwischen der BlackRock-Gruppe und ihren Dienstleistern

37. Die BlackRock-Gruppe oder ihre verbundenen Unternehmen haben Eigentumsrechte oder Beteiligungen an bestimmten, Handels-, Portfolioverwaltungs-, Betriebs- und/oder Informationssystemen, die von bestimmten Fondsdienstleistern verwendet werden. Diese Systeme werden (möglicherweise) von einem Dienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen bezüglich Konten verwendet, die von der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und bezüglich Fonds, die von der BlackRock-Gruppe verwaltet oder gesponsert werden, einschließlich der Gesellschaft, die den Dienstleister (üblicherweise die Verwahrstelle) beauftragen. Der Dienstleister der Gesellschaft leistet Vergütungen an die BlackRock-Gruppe oder ihre verbundenen Unternehmen für die Nutzung dieser Systeme. Die Zahlungen des Dienstleisters an die BlackRock-Gruppe oder deren Tochtergesellschaften für die Nutzung dieser Systeme erhöht gegebenenfalls die Rentabilität der BlackRock-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen. Die Vereinnahmung von Gebühren von einem Dienstleister in Verbindung mit der Nutzung der Systeme, die von der BlackRock-Gruppe oder deren verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, können einen Anreiz für die BlackRock-Gruppe darstellen zu empfehlen, dass die Gesellschaft eine Vereinbarung mit dem Dienstleister eingeht oder erneuert.

Satzungsmäßige und andere Angaben

38. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 35A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich:
- 38.1 die Satzung der Gesellschaft; und
- 38.2 wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.

Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

39. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die Zielgruppe bilden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch institutionelle Anleger. Anteile an der Gesellschaft werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar noch darf er zum Zwecke eines Angebots bzw. einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person verwendet werden: (i) in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht qualifiziert ist, oder (iii) gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist. Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot zur Zeichnung von Anteilen kann in bestimmten, unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen beschränkt sein. Deshalb obliegt es den Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über die jeweiligen Beschränkungen im Hinblick auf die Zeichnung oder den Verkauf von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften der unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft zu informieren und diese zu beachten; dies schließt auch das Einholen erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie die Beachtung sonstiger in diesen Rechtsordnungen vorgeschriebener Formalitäten ein. In bestimmten Rechtsordnungen wurden und werden von der Gesellschaft keine der für einen öffentlichen Vertrieb der Anteile erforderlichen Handlungen vorgenommen, noch wurden solche Handlungen im Hinblick auf den Besitz oder die Verteilung dieses Prospekts in anderen als den Rechtsordnungen vorgenommen, in denen Handlungen zu diesem Zwecke vorgeschrieben sind. Die nachfolgenden Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information, und es obliegt potenziellen Anlegern, sich über die jeweils anwendbaren Wertpapiergesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Australien

Anleger müssen diesen Prospekt bzw. alle anderen Verkaufsunterlagen lesen, bevor sie sich zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft entschließen. Die Gesellschaft, die diesen Prospekt herausgibt, hat keine Erlaubnis zur Erbringung von Beratungsdiensten über Finanzprodukte in Australien im Sinne des australischen Corporations Act von 2001 (Cth).

Anlagen in die Gesellschaft sind für Privatanleger (*retail clients*) im Sinne des Corporations Act von 2001 (Cth) nicht verfügbar, so dass es keine Produktinformation oder Regelungen zum Rücktrittsrecht (*cooling off regime*) für die Gesellschaft gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ eine Anlage in die Gesellschaft Anlagerisiken unterliegen kann; hierzu gehören mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie Verlust des Ertrags und des angelegten Kapitals; und
- ▶ dass, soweit in diesem Prospekt nicht abweichend ausgeführt, seitens der Gesellschaft keine Garantie bezüglich des Erfolgs der Gesellschaft oder der Erzielung bestimmter Ertragssätze oder Renditen in Bezug auf Erträge oder das Kapital gegeben wird.

Durch die Anlage in die Gesellschaft bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden haben.

Bahrain

In Bahrain ist für den öffentlichen Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) die Genehmigung der bahrainischen Zentralbank gemäß OGA-Modul von Band 6 des Regelwerks der Zentralbank erforderlich, das am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Dies gilt für alle Fonds, die derzeit nicht auf der Liste der genehmigten OGA-Fonds stehen.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 154 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios registriert. Der Prospekt der BlackRock Global Funds (in Englisch und Französisch), die wesentlichen Anlegerinformationen (in Englisch, Französisch und Niederländisch), die Satzung (in Englisch) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (in Englisch) sind auf Anfrage kostenlos bei der belgischen Zahlstelle (J. P. Morgan Chase Bank, Brussels Branch, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) erhältlich.

Brunei

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat lokale Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft in Brunei bestellt. Diese Vertriebsgesellschaften in Brunei verfügen über Kapitalmarktlicenzen zum Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Paragraph 156 der Securities Market Order 2013. Anteile der Gesellschaft dürfen in Brunei nur öffentlich von einer Person oder einem Unternehmen vertrieben werden, die bzw. das über eine Lizenz zum Verkauf von Anlagen oder Produkten gemäß der Securities Market Order 2013 verfügt.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 18 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften etc. (Consolidation Act no. 333 vom 20. März 2013) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an Privatanleger und professionelle Anleger in Dänemark erteilt. Die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) der Fonds, die für den Vertrieb in Dänemark zugelassen sind, stehen auf Dänisch zur Verfügung.

Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, bestimmte Fonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt. Die deutschsprachige Ausgabe dieses Prospekts enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (Act on Common Funds) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich ist CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist ebenfalls in französischer Sprache mit den zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der European Fund, der European Value Fund, der European Special Situations Fund,

Anhang D

der Euro-Markets Fund und der European Focus Fund in Frankreich als Anlageprodukte im Rahmen von Aktiensparplänen („plan d'épargne en actions“, kurz „PEA“) zugelassen sind. In diesem Zusammenhang sichert die Gesellschaft gemäß Paragraf 91 Abschnitt L im Anhang II des französischen Steuergesetzes zu, dass die oben genannten Fonds jederzeit mindestens 75% ihres Vermögens in Wertpapieren oder Rechten anlegen, die in den Paragrafen L.221-31 ((a) oder (b)) des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches aufgeführt sind.

Die Zulässigkeit dieser Fonds im Rahmen von PEA basiert nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem zum Datum dieses Anhangs in Frankreich geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern, so dass Fonds, die derzeit im Rahmen eines PEA zulässig sind, diesen Status künftig möglicherweise verlieren können. Zudem können die Fonds ihre Zulässigkeit im Rahmen von PEA aufgrund von Änderungen verlieren, die ihr Anlageuniversum oder ihre Benchmark betreffen. In diesem Fall werden Anleger darüber mittels einer Mitteilung auf der Website der Gesellschaft informiert. Anleger sollten in solchen Fällen den Rat eines Steuer- und Finanzberaters einholen.

Gibraltar

Die Gesellschaft ist ein OGAW-konformer Fonds, der von der Financial Services Commission von Gibraltar gemäß Abschnitt 34 und 35 des Financial Services (Collective Investment Schemes) Act 2011 als OGAW anerkannt wurde und die Anforderungen der Financial Services (Collective Investment Schemes) Regulations 2011 für die Anerkennung solcher Organismen in Gibraltar erfüllt. Aufgrund dieser Anerkennung durch die Gibraltar Financial Services Commission darf die Gesellschaft ihre Anteile in Gibraltar vertreiben.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom griechischen Kapitalmarktausschuss die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 4099/2012 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu registrieren und zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in der griechischen Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Regelungen den Hinweis enthalten, dass „offene SICAV-Fonds keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen von der SFC zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich weder um eine Empfehlung oder Befürwortung der Gesellschaft noch um eine Garantie für die wirtschaftlichen Vorteile der Gesellschaft oder ihrer Wertentwicklung. Die Zulassung bedeutet auch nicht, dass die Gesellschaft für jeden Anleger geeignet ist und kann nicht als Bestätigung für die Geeignetheit für einen bestimmten Anleger oder eine Klasse von Anlegern ausgelegt werden. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Fonds in Hongkong vertrieben werden, und Anleger sollten diesen Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for Residents of Hong Kong – „IRHK“) lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BAMNA.

Irland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der irischen Zentralbank ihre Absicht angezeigt, Anteile bestimmter Fonds in Irland zu vertreiben. Die BNY Mellon Fund Services Ireland Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der BNY Mellon Fund Services Ireland Limited in Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland, eingesehen und entsprechende Kopien dort angefordert werden. Die BNY Mellon Fund Services Ireland Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen oder die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten.

Island

Die Gesellschaft hat die isländische Finanzaufsicht (*Fjarmálaeftirlitid*) im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und über Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger betreffend das Angebot ausländischer OGAW-Fonds zum Verkauf in Island informiert. Aufgrund einer Bestätigung der isländischen Finanzaufsicht können die folgenden Fonds in Island zum Verkauf angeboten werden.

Asian Dragon Fund
Emerging Markets Local Currency Bond Fund
Global Allocation Fund
Global Opportunities Fund
New Energy Fund
Pacific Equity Fund
World Gold Fund
Euro-Markets Fund
Emerging Europe Fund
Emerging Markets Fund
US Dollar Reserve Fund
Global High Yield Bond Fund
World Healthscience Fund
World Financials Fund
European Fund
Japan Small and Midcap Opportunities Fund
US Growth Fund
Continental European Flexible Fund
Global Dynamic Equity Fund
Euro Short Duration Bond Fund
Euro Bond Fund
Global Government Bond Fund
World Bond Fund
US Government Mortgage Fund

Gemäß Artikel 13 e des Gesetzes Nr. 87/1992 (in der Fassung von Gesetz Nr. 127/2011) dürfen isländische Anleger nicht mehr in Wertpapiere, Anteile von OGAW und/oder Investmentfonds, Geldmarktinstrumente oder sonstige übertragbare Finanzinstrumente anlegen, die in einer anderen Währung als isländischen Kronen (ISK) denominiert sind. Personen, die vor dem 28. November 2008 in diese Finanzinstrumente angelegt haben, sind jedoch zur Wiederanlage berechtigt. Anleger können eine Befreiung von diesen Bestimmungen beantragen.

Die örtliche Vertriebsstelle in Island ist im Einklang mit dem Gesetz Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger in seiner jeweils geltenden Fassung für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen an Privatanleger in Island verantwortlich.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht angezeigt, bestimmte Fonds in Italien nach Maßgabe des Artikels 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie der einschlägigen Ausführungsverordnungen zu vertreiben. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die auf dem Deckblatt des Zeichnungsformulars für italienische Anleger aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstelle(n) oder anderer mit der Durchführung von Anteilstransaktionen betrauten Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Angaben zu solchen etwaigen zusätzlichen Aufwendungen enthält das Zeichnungsformular für Anleger in Italien. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/

Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne (*Regular Savings Plans*) erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/ regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Kanada

Die Anteile sind weder gegenwärtig noch künftig zum öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde Kanadas, einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Territoriums registriert wurde. Dieser Prospekt stellt keine Werbung oder eine sonstige Initiative zur Förderung des öffentlichen Vertriebs der Anteile in Kanada dar und ist keinesfalls als solche auszulegen. Ein Gebietsansässiger Kanadas ist nicht berechtigt, Anteile zu kaufen oder eine Anteilsübertragung anzunehmen, es sei denn, er ist hierzu nach dem geltenden Recht Kanadas oder seiner Provinzen berechtigt.

Korea

Zum Vertrieb und Angebot ihrer Anteile beim Publikum in Korea wurde die Gesellschaft bei der koreanischen Finanzdienstleistungskommission registriert und wurde die Erklärung zur Registrierung (gemäß Definition im Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz Koreas) im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Finanzdienstleistungskommission eingereicht.

Macau

Die Finanzaufsichtsbehörde von Macau (Autoridade Monetaria De Macau) hat der Gesellschaft die Genehmigung erteilt, bestimmte, in Macau gemäß Artikel 61 und 62 des Gesetzes Nr. 83/99/M vom 22. November 1999 registrierte Fonds zu vermarkten und zu vertreiben. Eine solche Vermarktung bzw. ein solcher Vertrieb erfolgt über bei der Finanzaufsichtsbehörde von Macau ordnungsgemäß lizenzierte und zugelassene Vertriebsgesellschaften. Der vorliegende Prospekt steht in Macau ansässigen Personen in Englisch und Chinesisch zur Verfügung.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die im Rahmen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, ist die Gesellschaft befugt, ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anzubieten. Eine niederländische Übersetzung der KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat gegenüber der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem Wertpapierfondsgesetz eine Anzeige abgegeben. Kraft eines Bestätigungsschreibens der norwegischen Finanzaufsichtsbehörde vom 5. März 2001 ist die

Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Norwegen zu vertreiben und zu veräußern.

Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Der vorliegende deutsche Prospekt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger. Darüber hinaus sind auch die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) in deutscher Sprache erhältlich.

Peru

Die Anteile der Gesellschaft werden in Peru weder bei der Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) noch gemäß der Decreto Legislativo 862: Texto Unico Ordenado de la Ley del Mercado de Valores (in der jeweils gültigen Fassung) registriert. Zudem hat die SMV die institutionellen Anlegern bereitgestellten Angaben nicht geprüft. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nur institutionellen Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und an diese verkauft werden. In Peru hat die Gesellschaft bestimmte Fonds bei der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (Banken- und Börsenaufsicht) nach Maßgabe des Decreto Supremo 054-97-EF Texto Unico Ordenado de la Ley del Sistema Privado del Fondo de Pensiones in seiner geänderten Fassung und gemäß dessen Vorschriften und Verordnungen registriert. Demgemäß können private peruanische Pensionsfondsmanager (AFP) Anteile dieser registrierten Fonds kaufen.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Kommission für Wertpapiere und Börsen (Komisja Nadzoru Finansowego) von ihrer Absicht unterrichtet, in Polen Anteile des Fonds gemäß Artikel 253 des Investmentfondsgesetzes vom 27. Mai 2004 (Dz. U.2014.157, in der jeweils gültigen Fassung) zu vertreiben. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft in Polen eine Repräsentanten- und Zahlstelle eingerichtet. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet, müssen der vorliegende Prospekt und die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie andere Unterlagen und Informationen in polnischer Sprache zur Verfügung stehen. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Portugal

In Portugal wurde der Kommission für den Wertpapierhandel (Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários) in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), umgesetzt in Portugal durch die Rechtsverordnung 63-A/2013 vom 10. Mai, die Absicht zum Vertrieb bestimmter Fonds (gemäß der Fondsliste im entsprechenden Notifizierungsverfahren) durch verschiedene Vertriebsgesellschaften angezeigt, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat.

Saudi-Arabien

Das vorliegende Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien nicht vertrieben werden außer an Personen, bei denen dies nach den für Wertpapierangebote geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Gesellschaft übernimmt die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Angaben und bestätigt, alle angemessenen Nachforschungen unternommen zu haben, sodass nach bestem Wissen und Gewissen keine sonstigen Umstände bestehen, deren Auslassung Angaben in diesem Dokument irreführend werden ließe. Die Kapitalmarktbehörde Saudi-Arabiens übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments und gibt keine Gewähr hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit und schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für Verluste aus, die aus der Verwendung oder im Vertrauen auf dieses Dokument entstehen. Potenzielle Käufer von in diesem Dokument angebotenen Fondsanteilen sind gehalten, die Richtigkeit der Informationen über den Fonds zu prüfen.

Anhang D

Singapur

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (die „beschränkten Teilfonds“) wurden in die Liste der beschränkten Anlageorganismen aufgenommen, die von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) im Hinblick auf das eingeschränkte Angebot in Singapur im Einklang mit Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 („SFA“) geführt wird; diese Liste steht unter <https://masnetvc2.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (darunter einige der beschränkten Teilfonds) in Singapur zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen (die „zugelassenen Teilfonds“). Eine Liste der Teilfonds, bei denen es sich um zugelassene Teilfonds handelt, findet sich im Prospekt für Singapur (der von der MAS genehmigt wurde) für das Angebot der zugelassenen Teilfonds gegenüber Privatanlegern. Der genehmigte Prospekt für Singapur ist bei den jeweils bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Ein beschränktes Angebot bzw. eine beschränkte Aufforderung zum Erwerb der Anteile (die „Anteile“) jedes beschränkten Teilfonds ist Gegenstand dieses Prospekts. Mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds, die auch zugelassene Teilfonds sind, sind die beschränkten Teilfonds von der MAS weder genehmigt noch zugelassen, und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein gleichzeitiges beschränktes Angebot von Anteilen an jedem zugelassenen Teilfonds erfolgt gemäß und unter Berufung auf Abschnitt 304 und/oder 305 des SFA (einschließlich Unterabschnitt 305(3)(c)). Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen der beschränkten Teilfonds untersteht der Aufsicht durch die CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung. Die Kontaktangaben der CSSF in Luxemburg lauten: Telefon: +352 26-251-1 (Zentrale) Fax: +352 26-251-601. The Bank of New York Mellon (International) Limited, Luxembourg Branch, ist die Verwahrstelle für die beschränkten Teilfonds und untersteht der Aufsicht durch die CSSF. Anleger aus Singapur erhalten Informationen über die Wertentwicklung der beschränkten Teilfonds bei BlackRock (Singapore) Limited, Telefon: +65 6411-3000. Sonstige von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs geforderte Angaben finden sich an anderer Stelle im Prospekt der BlackRock Global Funds.

Der vorliegende Prospekt sowie alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem eingeschränkten Angebot oder dem Verkauf von beschränkten Teilfonds ausgegeben wurden, gelten nicht als Prospekt im Sinne des SFA und wurden von der MAS nicht als Prospekt zugelassen. Deshalb findet die gesetzliche Haftung gemäß SFA bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit einem beschränkten Angebot oder der Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile dürfen weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung im Einklang mit diesem Prospekt oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person gemäß Section 305(1) oder einer sonstigen Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 des SFA durch eine maßgebliche Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

1. eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren

Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder

2. ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte alle natürliche Personen sind, bei denen es sich um akkreditierte Anleger handelt,

ist eine Übertragung der Wertpapiere (gemäß Definition in Section 239 (1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem Angebot nach Section 305 des SFA möglich, es sei denn:

1. die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots gemäß Section 275 (1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA,
2. es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet,
3. die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes,
4. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Section 305A(5) des SFA, oder
5. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Verordnung 36 der SFR (Angebot von Investments) (Organismen für gemeinsame Anlagen) von 2005 in Singapur.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die anderen in diesem Prospekt genannten Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds und/oder der zugelassenen Teilfonds Anlegern in Singapur nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen und der Verweis auf diese anderen Teilfonds kein Angebot zur Zeichnung von Anteilen an diesen Teilfonds in Singapur darstellt und nicht als solches betrachtet werden sollte.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 140 registriert.

Schweden

Die Gesellschaft hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde nach Kapitel 1, § 7 des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) om värdepappersfonder) unterrichtet. Auf Grundlage einer Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz dazu berechtigt, die Anteile an jedem Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Taiwan

Bestimmte Fonds sind von der Financial Services Commission („FSC“) zugelassen und rechtswirksam bei der FSC für das öffentliche Angebot und den öffentlichen Vertrieb durch die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen in Taiwan gemäß dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Regulations Governing the Offshore Funds sowie anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zugelassen. In Taiwan genehmigte/zugelassene Fonds unterliegen bestimmten

Anlagebeschränkungen, wie z.B. 1) dem Verbot von Anlagen in Gold, Immobilien und Rohstoffen im Portfolio; 2) der Beschränkung, dass der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen offenen Derivatepositionen mit dem Ziel einer effizienteren Anlage 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf, und 3) der Beschränkung, dass der Gesamtwert der von jedem Fonds zum Zweck der Absicherung gehaltenen offenen Short-Positionen auf Derivate den Gesamtwert der entsprechenden von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen darf. Anleger sollten diesen Prospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre, die zusätzliche Informationen für in Taiwan Ansässige enthält, aufmerksam lesen. Die FSC veröffentlichte am 29. Januar 2014 ein Schreiben, mit dem sie Verkäufe und die Beratung von nicht registrierten Offshore-Fonds mittels einer Taiwan Offshore Banking Unit („OBU“) einer Bank (einschließlich ausländischer Banken mit Niederlassung in Taiwan) und einer Taiwan Offshore Securities Unit („OSU“) einer Wertpapiergesellschaft (einschließlich ausländischer Wertpapiergesellschaften mit Niederlassung in Taiwan) erlaubt, vorausgesetzt: (1) bei den Kunden der Taiwan OBU/OSU handelt es sich ausschließlich um ausländische Kunden, dazu gehören Privatpersonen mit ausländischem Pass ohne Wohnsitz in Taiwan und juristische Personen mit Sitz im Ausland und ohne Registrierung oder Niederlassung in Taiwan; und (2) alle Offshore-Fonds, die mittels Taiwan OBU/OSU vertrieben werden, dürfen nicht mehr als 30% ihres Nettovermögens an den taiwanesischen Wertpapiermärkten anlegen („Taiwan OBU/OSU Fondsangebot“). BlackRock Investment Management (Taiwan) Limited hat im Auftrag von BlackRock (Luxembourg) S.A. für das Taiwan OBU/OSU Fondsangebot von der FSC die Genehmigung für Vermittlungsdienstleistungen erhalten, deren Anwendungsbereich der Genehmigung und den Vorschriften der Regulierungsbehörde, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, unterliegt.

Ungarn

Die ungarische Finanzaufsichtsbehörde hat am 16. April 2007 den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Ungarn gemäß Abschnitt 288 (1) des ungarischen Gesetzes CXX von 2001 über Kapitalmärkte zugelassen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 1. Januar 2012 aufgelegt wurden, ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (CSSF), genehmigt worden und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 98 des ungarischen Gesetzes CXCV von 2011 über Investment Management Gesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 15. März 2014 aufgelegt wurden, ist von der CSSF genehmigt worden, und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 119 des ungarischen Gesetzes XVI von 2014 über Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwaltungsgesellschaften.

Die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) für alle Anteile der Gesellschaft sind für Anleger auch in ungarischer Sprache erhältlich.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Im Sinne des Gesetzes hat die Gesellschaft den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) erworben. Die Schutzvorrichtungen nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Büros der BlackRock Investment

Management (UK) Limited bereit, die als britischer Facility Agent fungiert. Anleger aus dem Vereinigten Königreich können sich unter oben stehender Adresse an den britischen Facility Agent wenden, um die Preise von Anteilen zu erfragen, um Anteile zurückzugeben oder eine Rücknahme zu veranlassen, um Zahlungen zu erhalten und Beschwerden vorzubringen. Einzelheiten zu den Verfahren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen enthält dieser Prospekt. Folgende Unterlagen können (in englischer Sprache) beim britischen Facility Agent unter oben stehender Adresse eingesehen und zu den üblichen Geschäftszeiten (ausgenommen samstags, sonn- und feiertags) kostenlos angefordert werden:

1. die Satzung,
2. der Prospekt, die KIIDs (wesentlichen Anlegerinformationen) sowie etwaige Nachträge bzw. Ergänzungen zum Prospekt und
3. der zuletzt veröffentlichte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die Conduct of Business Rules der FCA des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Global Funds wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort unter der Telefonnummer +44 (0)207 743 3300.

VRC

Die Beteiligungen an der Gesellschaft werden innerhalb der VRC (in diesem Zusammenhang ohne die Besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong und Macao sowie Taiwan) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft und ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf ist dort ausschließlich im Rahmen der geltenden Wertpapier- und Fondsgesetze der VRC gestattet.

USA

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 (Securities Act) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehende Information dient lediglich dem Zweck allgemeiner Richtlinien; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang E

Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen

Sämtliche Anteilsklassen unterliegen zusätzlich einer Administrationsgebühr, die in Höhe von bis zu 0,25% p.a. erhoben werden darf.

ASEAN Leaders Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asia Pacific Equity Income Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Dragon Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Growth Leaders Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Local Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,50%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Multi-Asset Growth Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%

Asian Tiger Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,50%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

China Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Continental European Flexible Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Europe Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Corporate Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Equity Income Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Local Currency Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,50%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Corporate Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,80%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,80%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,80%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Reserve Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse D	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse E	0,00%	0,45%	0,25%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,25%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Anhang E

Euro Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Focus Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Special Situations Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Fixed Income Global Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,50%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Flexible Multi-Asset Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Allocation Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Corporate Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,45%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Dynamic Equity Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Enhanced Equity Yield Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Equity Income Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Government Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global High Yield Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Inflation Linked Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Long-Horizon Equity Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%

Anhang E

Global Multi-Asset Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Opportu-nities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global SmallCap Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

India Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Small & MidCap Opportu-nities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Latin American Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Natural Resources Growth & Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

New Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

North American Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Pacific Equity Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Renminbi Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Strategic Global Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,55%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,70%	0,00%	0,00%

Swiss Small & Mid Cap Opportunities Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

United Kingdom Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Basic Value Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Core Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,85%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,85%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,45%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar High Yield Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Reserve Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	CDSC
Klasse A	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse D	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse E	0,00%	0,45%	0,25%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,25%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Anhang E

US Dollar Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Government Mortgage Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Small & MidCap Opportu-nities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Agriculture Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,85%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,85%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,45%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Financials Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Gold Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebsge-bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Healths- science Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebsge- bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Mining Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebsge- bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Real Estate Securities Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebsge- bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%

World Technology Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebsge- bühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% angehoben werden. Dies muss den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen in Anhang C, Nr. 21., drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F

Anhang F – Aufstellung der Verwahrbeauftragten

Der Verwahrer ist schriftliche Vereinbarungen eingegangen, mit denen die im Folgenden genannten Beauftragten mit der Erfüllung der Verwahrfunktion im Hinblick auf bestimmte Anlagen beauftragt werden. Änderungen dieser Aufstellung sind vorbehalten; eine aktuelle Aufstellung ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Land	Beauftragter
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	National Australia Bank Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank Europe Plc, UK Branch
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc, Hungarian Branch Office
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch
Kenia	CFC Stanbic Bank Limited

Land	Beauftragter
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	AS SEB Banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	SEB Bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc, Sucursal em Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
Russland	Deutsche Bank Ltd
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services, S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Großbritannien	The Bank of New York Mellon

Land	Beauftragter
USA	The Bank of New York Mellon
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält weitere Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen (inklusive dieses Anhangs G), des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und, sofern veröffentlicht, des anschließenden Halbjahresberichts erworben.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertrieben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Teilfonds Asian Multi-Asset Growth Fund von BlackRock Global Funds keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Daher dürfen Anteile dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

2. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die J.P. Morgan AG, CIB / Investor Services – Trustee & Fiduciary, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main hat die Funktion der deutschen Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten.

3. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 505 003 111, Telefax: +49 69 505 003 112 hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sowie etwaige Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Darüber hinaus sind ebenfalls die wesentlichen zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge erhältlich.

4. Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fonds der Gesellschaft werden börsentäglich auf den Websites www.blackrock.com/de sowie www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilhabern per Anschreiben zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, werden Mitteilungen, die diesen Fonds betreffen, in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, die Anteilhaber sowohl per Anschreiben zu informieren als auch eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Liquidierung der Gesellschaft oder eines Fonds; Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, Verschmelzung eines Fonds

sowie einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sind für die Fonds auch bei der deutschen Informationsstelle in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Steuerliche Risiken

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Anlagebestimmungen gemäß § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) als Investmentfonds zu erfüllen, wofür jedoch keine Garantie übernommen werden kann. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger nach den Vorschriften des InvStG bekannt zu machen, um die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen zu erreichen. Bei Anwendung dieser Regelungen müssen Anleger die von den Investmentfonds ausgeschütteten Erträge und, im gesetzlich bestimmten Umfang, auch thesaurierte Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) der Investmentfonds versteuern. Ferner unterliegen ggf. die ausgeschütteten und die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Weiterhin sind für Privatanleger bei Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen erzielte Veräußerungsgewinne und der sog. Zwischengewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen ebenfalls einem Kapitalertragsteuer- und ggf. Kirchensteuerabzug. Lediglich von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung / Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes („EStG“)). Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann nach Maßgabe des sog. Aktiengewinns teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung anerkennt. Sollten sich die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen der Investmentfonds als fehlerhaft erweisen, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuelle steuerliche Nachteile aus einer solchen Korrektur und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass die beabsichtigte Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen erreicht wird.

Die vorstehenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Steuerberatung

keinesfalls ersetzen. Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 10. Juni 2016 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile an den Investmentfonds beraten zu lassen.

Es ist gegenwärtig geplant, im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (der Regierungsentwurf wurde am 9. Juni 2016 vom Bundestag beschlossen) das derzeitige Besteuerungskonzept für transparente Investmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene zu ersetzen. Als Folge der Umsetzung dieses Investmentsteuerreformgesetzes werden steuerlich alle Investmentanteile an dem Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als angeschafft gelten. Unter dem nachfolgenden Besteuerungskonzept werden Investmentfonds zukünftig mit ihren Einkünften selbst besteuert. Der Fondsanleger wird ähnlich einem Aktionär grundsätzlich nur mit den effektiven Ausschüttungen eines Investmentfonds und seinen Gewinnen aus der Veräußerung des Fondsanteils besteuert. Ferner wird auf der Anlegerebene mindestens eine jährliche Vorabpauschale angesetzt.

Anhang H

Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Dieser Anhang zum Prospekt enthält weitere Informationen für potentielle Investoren in Österreich.

Soweit in diesem Prospekt und in den KIDs (Kundeninformationsdokumenten) auf „Anteile“ oder „Fonds“ Bezug genommen wird, handelt es sich ausschließlich um Anteile an den folgenden Teilfonds, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind:

1. Asean Leaders Fund
2. Asia Pacific Equity Income Fund
3. Asian Dragon Fund
4. Asian Growth Leaders Fund
5. Asian Local Bond Fund
6. Asian Tiger Bond Fund
7. China Fund
8. Continental European Flexible Fund
9. Emerging Europe Fund
10. Emerging Markets Bond Fund
11. Emerging Markets Corporate Bond Fund
12. Emerging Markets Equity Income Fund
13. Emerging Markets Fund
14. Emerging Markets Investment Grade Bond Fund
15. Emerging Markets Local Currency Bond Fund
16. Euro Bond Fund
17. Euro Corporate Bond Fund
18. Euro Reserve Fund
19. Euro Short Duration Bond Fund
20. Euro-Markets Fund
21. European Equity Income Fund
22. European Focus Fund
23. European Fund
24. European High Yield Bond Fund
25. European Special Situations Fund
26. European Value Fund
27. Fixed Income Global Opportunities Fund
28. Flexible Multi-Asset Fund
29. Global Allocation Fund
30. Global Corporate Bond Fund
31. Global Dynamic Equity Fund
32. Global Enhanced Equity Yield Fund
33. Global Equity Income Fund
34. Global Government Bond Fund
35. Global High Yield Bond Fund
36. Global Inflation Linked Bond Fund
37. Global Multi-Asset Income Fund
38. Global Opportunities Fund
39. Global SmallCap Fund
40. India Fund
41. Japan Flexible Equity Fund
42. Japan Small & MidCap Opportunities Fund
43. Latin American Fund
44. Natural Resources Growth & Income Fund
45. New Energy Fund
46. North American Equity Income Fund
47. Pacific Equity Fund
48. Renminbi Bond Fund
49. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund
50. United Kingdom Fund
51. US Basic Value Fund
52. US Dollar Core Bond Fund
53. US Dollar High Yield Bond Fund
54. US Dollar Reserve Fund
55. US Dollar Short Duration Bond Fund
56. US Flexible Equity Fund
57. US Government Mortgage Fund
58. US Growth Fund
59. US Small & MidCap Opportunities Fund
60. World Agriculture Fund
61. World Bond Fund

62. World Energy Fund
63. World Financials Fund
64. World Gold Fund
65. World Healthscience Fund
66. World Mining Fund
67. World Real Estate Securities Fund
68. World Technology Fund

Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt (inklusive Anhang H) und in den KIDs (Kundeninformationsdokumenten) enthaltenen Bestimmungen, des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- und darauf folgenden Halbjahresberichtes des Fonds erworben.

Vertrieb in Österreich

Die Absicht, Anteile der oben angeführten Teilfonds in Österreich zu vertreiben, wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung an die „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) gestellt werden.

Zahlstelle gemäß § 141 Abs 1 InvFG 2011

Zahlstelle in Österreich ist:

Raiffeisen Bank International AG,
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien Österreich („Zahlstelle“)

Zahlungen von der Gesellschaft an die Anteilinhaber in Österreich werden auf Wunsch des Anteilinhabers über die Zahlstelle abgewickelt.

Der Prospekt und die KIDs (Kundeninformationsdokumente) in deutscher Sprache, die Satzung, der zuletzt veröffentlichte Rechenschafts- und anschließende Halbjahresbericht sowie die anderen in Anhang C Nr. 36 erwähnten Unterlagen der Gesellschaft sind beim Investor Servicing Team vor Ort oder bei der Zahlstelle, soweit diese von der Gesellschaft zu diesem Zweck an die Zahlstelle übermittelt wurden, sowie am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die Preise für die Anteilklassen A, B und Q des letzten vorangegangenen Handelstages aller Fonds werden auf den Websites www.blackrock.at und www.fundinfo.com veröffentlicht und sind weiters bei der Zahlstelle erhältlich. Die historischen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Anteilklassen sind auch täglich vom Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Erwerb von Anteilen

Anträge zum Erwerb von Anteilen sind an das Investor Servicing Team vor Ort oder die Übertragungsstelle zu richten. Erstanträge müssen auf dem diesem Prospekt beiliegenden Antragsformular gestellt werden. Im Falle von Erstanträgen, die per Fax oder Telefon gestellt werden, erhalten die Antragsteller ein Antragsformular per Post, das ausgefüllt und zum Investor Servicing Team vor Ort oder der Übertragungsstelle zurückgeschickt werden muss. Folgeaufträge können schriftlich, per Fax oder Telefon erfolgen. Wenn der Investor in seinem Antrag keine bestimmte Anteilklasse angibt, gelten Nichtausschüttungsanteile (Akkumulierungsanteile) der Klasse A als beantragt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. **Namensanteile**
Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Namensanteilen sollten normalerweise mit den vom Investor Servicing Team vor Ort oder von der Übertragungsstelle erhältlichen Formularen gestellt werden, die den Bestätigungsmitteln beigegefügt sind. Sie können auch in einfacher Schriftform per Fax oder per Telefon (mit anschließender schriftlicher Bestätigung im Falle von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen) gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort, der Übertragungsstelle oder der Zahlstelle erfolgen. Schriftliche Anträge (oder schriftliche

Bestätigungen solcher Anträge) müssen den/die Namen und Adresse(n) des/der Anteilinhaber(s), den Namen sowie die Anteilklasse (ausschüttend oder nicht ausschüttend) des Fonds sowie den Wert oder die Anzahl der Anteile, die zurückgenommen oder umgetauscht werden sollen und die Wahl der Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist, enthalten und müssen von allen registrierten Anteilhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge müssen überdies vollständige Zahlungsinstruktionen enthalten; im Fall von Umtauschanträgen muss der Name desjenigen Fonds bezeichnet werden, in den die Anteile umzutauschen sind, sowie die Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist.

2. Inhaberanteile

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen können nur durch Hinterlegung der Inhaberanteilzertifikate (samt Ausschüttungskupons) bei der Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg, der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (falls der Antrag an das Investor Servicing Team vor Ort gerichtet worden ist) oder bei der Zahlstelle in Österreich (falls der Antrag an sie gerichtet worden ist) oder bei der Übertragungsstelle hinterlegt werden. Außerdem müssen die erforderlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen beigefügt sein. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die an die Zahlstelle in Österreich gerichtet werden, werden von dieser an das Investor Servicing Team vor Ort weitergeleitet. Sie werden nach den in diesem Prospekt niedergelegten Bestimmungen über den anwendbaren Preis und die Zeit der Rücknahme bzw. des Umtauschs durchgeführt.

Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt nach Wahl des Anteilinhabers und nach dessen Weisung durch das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend den Bestimmungen dieses Prospektes. Auf Weisung des Anteilinhabers kann die Zahlung bei der Zahlstelle in Österreich entweder in bar oder auch durch Überweisung auf ein im Rücknahmeformular bezeichnetes Bankkonto auf Kosten des Anteilinhabers erfolgen. Zahlungen werden in der jeweiligen Handelswährung normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen vorgenommen, vorausgesetzt die erforderlichen Dokumente sind eingegangen.

Zahlung der Ausschüttung

Ausschüttungen für Anteilinhaber, die zu einer Dividende von 100 US-Dollar oder mehr (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) berechtigt sind, werden per Überweisung in der gewünschten Handelswährung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers zu deren Kosten ausgezahlt, es sei denn, es wurde die Auszahlung über die Zahlstelle in Österreich verlangt. Diesfalls erfolgt die Auszahlung an die Zahlstelle in Österreich. Ausschüttungen werden entweder per Überweisung oder in bar bei der österreichischen Zahlstelle getätigt. Dividenden von weniger als US-Dollar 100 (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch reinvestiert, es sei denn der Anteilinhaber verlangt das Gegenteil.

Besteuerung

Steuerlicher Vertreter in Österreich gemäß § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 ist:

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH,
Wagramer Straße 19, A-1220 Wien

Österreichische Anleger werden hiermit informiert, dass der österreichische Steuerstatus von Anteilen an einem Fonds der Gesellschaft als „Meldefonds“ oder „Nicht-Meldefonds“ in der OeKB-Liste angegeben ist, die unter www.profitweb.at zu finden ist.

Die folgenden Informationen geben lediglich einen allgemeinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Anteilen am nicht-österreichischen Investmentfonds nach österreichischem Steuerrecht für Anleger, die in Österreich steuerlich ansässig sind. Sonderregelungen, die von Fall zu Fall anzuwenden sind, werden nicht

besprochen. Die steuerliche Behandlung der Fondsanteile kann sich nach der Zeichnung ändern. Daher darf dieser Überblick nicht als spezifische Information über die Besteuerung eines einzelnen Anteilinhabers des nicht-österreichischen Investmentfonds missverstanden werden. Anlegern, die in Anteile an einem Fonds der Gesellschaft investieren, wird daher empfohlen, sich von ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt über die steuerliche Behandlung der Anteilszeichnung (des Anteilskaufs), des Anteilsumtauschs, der Anteilsrücknahme sowie der mit diesen Anteilen erzielten Ausschüttungen und Kapitalerträge professionell beraten zu lassen.

Die folgenden Ausführungen gelten für Geschäftsjahre von Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, und gehen davon aus, dass der nicht-österreichische Investmentfonds weder als ausländischer Immobilien-Investmentfonds i.S.v. § 42 Abs 1 des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) zu werten ist noch Erträge erzielt, die Bewirtschaftungs- oder Aufwertungsgewinne i.S.v. § 14 Abs 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG darstellen.

Die folgenden beiden Kapitel über „Meldefonds“ gehen darüber hinaus davon aus, dass der nicht-österreichische Investmentfonds über einen österreichischen steuerlichen Vertreter i.S.d. § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 verfügt, der die jährlichen Meldepflichten gegenüber der Österreichischen Kontrollbank – OeKB als Meldestelle wahrnimmt. Die steuerliche Konsequenz der Pauschalbesteuerung im Falle eines Unterbleibens dieser Meldungen wird im letzten Kapitel („Nicht-Meldefonds“) dargestellt.

Meldefonds: Steuerliche Behandlung der von natürlichen Personen gehaltenen Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Ausgeschüttete Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen (Einkünfte i.S.d. § 27 EStG), d. h. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Dividenden, Zinsen) (§ 27 Abs 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Investmentfonds, sind beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einnahmen. Werden anteilige Zinsen i.S.d. § 27 Abs 2 Z 2 EStG bereits in der Rechnungslegung des Investmentfonds abgegrenzt, gelten diese auch für steuerliche Zwecke als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs 2 EStG. Ausgeschüttete Erträge des Investmentfonds aus anderen Einkünften i.S.d. EStG abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einkünfte. Erfolgt eine Ausschüttung, gelten für steuerliche Zwecke zunächst die laufenden und die in den Vorjahren erzielten Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds i.S.d. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen), danach Beträge, die andere Einkünfte i.S.d. EStG darstellen, und zuletzt Beträge, die keine Einkünfte i.S.d. EStG darstellen, als ausgeschüttet. Verluste können unter Berücksichtigung der Aufwendungen innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen des nicht-österreichischen Investmentfonds verrechnet werden. Ist ein Verlustausgleich im selben Geschäftsjahr nicht möglich, so können die Verluste mit Einkünften aus Kapitalvermögen des nicht-österreichischen Investmentfonds in den Folgejahren, vorrangig mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) oder Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), verrechnet werden. Verlustvorträge, die in Geschäftsjahren eines Investmentfonds, die vor dem Kalenderjahr 2013 begonnen haben, nicht verbraucht wurden, können in späteren Geschäftsjahren mit Einkünften des Kapitalanlagefonds aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) oder aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) verrechnet werden, wobei bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen nur 25 Prozent der Verlustvorträge verrechnet werden können (für Zwecke der Kapitalertragsteuer ist einheitlich von diesem Prozentsatz auszugehen). Für Geschäftsjahre des Investmentfonds, die ab dem Kalenderjahr 2013 beginnen, hat die Aufgliederung der Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 186 Abs 2 Z 2 InvFG) den

Gesamtbetrag der nicht verbrauchten Verlustvorträge auszuweisen.

2. Ausschüttungen werden im Zeitpunkt des Zuflusses an den Anleger besteuert. Erfolgt die Ausschüttung von Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von Ausschüttungen von Dividenden aus österreichischen Anteilen) an den Anleger über eine auszahlende Stelle in Österreich, so hat diese 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer wird jegliche Einkommensteuerpflicht in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten, sofern die Anteile von einer natürlichen Person als Anleger im Betriebsvermögen (mit Ausnahme realisierter Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten) oder im Privatvermögen gehalten werden. Ausschüttungen von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (z.B. aufgrund einer auszahlenden Stelle im Ausland), sind vom Anteilshaber in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen (in aller Regel 27,5 Prozent Sondersteuersatz) zu versteuern, sofern nicht eine Zahlstelle in der Schweiz oder Liechtenstein Abgeltungssteuer nach dem Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz (in Kraft seit 1. Jänner 2013) bzw. dem Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein (in Kraft seit 1. Jänner 2014) in derselben Höhe einbehalten hat und dieser Einbehalt den Anteilshaber von seiner Einkommensteuerpflicht in Österreich entlastet. Der Abzug von Kosten in Bezug auf den Anteil am nicht-österreichischen Investmentfonds ist unzulässig. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif entscheiden („Antragsveranlagung“). In diesem Falle kann die Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.
3. Nicht-österreichische (Quellen)steuern, die auf von einem nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschütteten Erträgen lasten, können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens vom Anleger zurückgefordert oder auf die österreichische Steuerschuld eines Investors angerechnet werden. Soweit die Ausschüttungen des nicht-österreichischen Investmentfonds aus Dividenden nicht-österreichischer Gesellschaften bestehen, kann die auf der jeweiligen Ausschüttung lastende ausländische Quellensteuer auf die von der auszahlenden Stelle in Österreich zu erhebende österreichische Kapitalertragsteuer angerechnet werden, und zwar zum Höchstausmaß von 15 Prozent des Bruttobetrages der jeweiligen Dividende gemäß der Auslands-KEST Verordnung.
4. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht alle Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds zu folgenden Zeitpunkten als an die Anteilshaber in dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet:

- ▶ Sofern der Investmentfonds innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres die in Österreich einzubehaltende Kapitalertragsteuer nach § 58 Abs 2 InvFG ausschüttet, im Zeitpunkt dieser Ausschüttung;
- ▶ ansonsten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle aufgrund einer fristgerechten Meldung;
- ▶ in allen anderen Fällen (also im Falle eines Nicht-Meldefonds; dazu siehe unten) jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs 2 EStG sowie 60 Prozent des positiven Saldos aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünfte

aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Investmentfonds an die Anteilshaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“). Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheinen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds gilt der gesamte positive Saldo aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als ausgeschüttet. Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer i.H.v. 27,5 Prozent bzw. dem Sondersteuersatz i.H.v. 27,5 Prozent. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif (progressiver Steuersatz von bis zu 55 Prozent) entscheiden. In diesem Fall kann die erhobene Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete, aber steuerfrei realisierte Wertsteigerungen auf die Einkommensteuerschuld angerechnet oder dem Anleger auf Antrag erstattet werden. Spätere tatsächliche Ausschüttungen ausschüttungsgleicher Erträge sind steuerfrei.

5. Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge sind vom Investmentfonds bzw. von dessen steuerlichem Vertreter i.S.d. § 186 Abs 2 Z 2 lit b InvFG an die *Österreichischen Kontrollbank – OeKB*, bekanntzugeben (*Meldefonds*). In einem solchen Fall ist der KEST-Abzug aufgrund dieser Meldung vorzunehmen.
6. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds, der nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurde, sind steuerpflichtige Einnahmen. Als Veräußerung im steuerlichen Sinne gilt auch die Rücknahme von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds sowie gegebenenfalls auch die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden der Anteilsscheine aus dem Depot des Anteilshabers soweit keine der Ausnahmen in § 27 Abs 6 Z 2 EStG anwendbar ist. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Anteilsscheins eines nicht-österreichischen Investmentfonds bei dessen Inhaber. Tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie Ausschüttungen (etwa Erträge, die zunächst als ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG besteuert werden, später aber tatsächlich ausgeschüttet werden), sowie Ausschüttungen, die keine Einkünfte i.S.d. EStG sind, vermindern die Anschaffungskosten des Anteilsscheins bei dessen Inhaber. Für Substanzgewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds, die von privaten und betrieblichen Anlegern realisiert werden, gilt ein Kapitalertragsteuersatz i.H.v. 27,5 Prozent bzw. der Sondersteuersatz i.H.v. 27,5 Prozent mit Abgeltungswirkung. Der Anleger kann sich für eine Einkommensbesteuerung zum Regeltarif (progressiver Steuersatz von bis zu 55 Prozent) entscheiden. In diesem Falle sind Veräußerungsverluste aus dem Verkauf eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds nur mit anderen Einkünften, die dem 27,5-prozentigem Kapitalertragsteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von Zinsen aus Geldeinlagen und auf Sparbücher bei österreichischen Banken, von österreichischen Privatstiftungen gezahlte Zuwendungen und Zahlungen an (echte) stille Teilhaber) ausgleichsfähig.
7. Für die Erbschaft oder Schenkung eines Anteils an einem nicht-österreichischen Investmentfonds gilt in Österreich keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer; bei einer Schenkung können jedoch Anzeigepflichten gegenüber den österreichischen Steuerbehörden bestehen.

Meldefonds: Steuerliche Behandlung der von einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 7 Abs 3 KStG gehaltenen Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Ausschüttungen (von Einkünften i.S.d. EStG) eines nicht-

österreichischen Investmentfonds einer Körperschaftsteuer i.H.v. 25 Prozent. Juristische Personen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Kapitalertragsteuer i.H.v. 27,5 Prozent. Im Falle von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs 1 KStG kann die auszahlende Stelle jedoch auch nach dem 1. Januar 2016 (ab welchem Zeitpunkt der anwendbare Kapitalertragsteuersatz auf 27,5% erhöht wurde) Kapitalertragsteuer von lediglich 25 Prozent einbehalten. Mit der auf die Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist die Körperschaftsteuerpflicht nicht abgegolten, sie ist auf die Körperschaftsteuerpflicht anrechenbar. Anleger, die juristische Personen sind, können eine Befreiungserklärung abgeben, die es der österreichischen Hinterlegungsstelle ermöglicht, von der Erhebung der Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 EStG abzusehen. Nicht-österreichische (Quellen)steuern, die auf von einem nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschüttete Erträge erhoben wurden, können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens vom Anleger zurückgefordert oder auf die österreichische Steuerschuld eines Anlegers (oder die Kapitalertragsteuer gemäß Auslands-KEST Verordnung) angerechnet werden. Wenn vom nicht-österreichischen Investmentfonds vereinnahmte Dividenden an eine juristische Person ausgeschüttet werden, ist die Ausschüttung von der Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 10 KStG befreit. Ausländische Quellensteuern können nicht auf steuerbefreite Dividenden angerechnet werden.

2. Vom nicht-österreichischen Investmentfonds nicht ausgeschüttete Einnahmen werden zum Bilanzstichtag der Körperschaft periodengerecht verbucht und unterliegen der Körperschaftsteuer. In diesem Zusammenhang gilt es als ausreichend, wenn noch nicht ausgeschüttete Einnahmen des nicht-österreichischen Investmentfonds, die am Ende des Geschäftsjahres des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgewiesen werden, als Geschäftsgewinn verbucht werden. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht alle Einkünfte des nicht-österreichischen Investmentfonds ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge des nicht-österreichischen Investmentfonds zu den oben unter Punkt 4. dargestellten Zeitpunkten ausgeschüttet. Innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs 2 EStG und der gesamte positive Saldo aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen an den Anteilsinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“). Sofern die ausschüttungsgleichen Erträge (und sonstigen Ausschüttungen) zum Bilanzstichtag bereits als Gewinne verbucht wurden, sind sie steuerfrei. Die Kapitalertragsteuer kann, sofern erhoben, mit der Körperschaftsteuerpflicht verrechnet werden.
3. Der Anteil an einem nicht-österreichischen Investmentfonds stellt einen gesonderten Vermögenswert dar, der für Steuerzwecke abgeschrieben werden kann, wenn der Wert unter die Erwerbskosten fällt. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds sind steuerpflichtige Einnahmen von Anlegern, die juristische Personen sind. Als Veräußerung im steuerlichen Sinne gilt auch die Rücknahme von Anteilen an einem nicht-österreichischen Investmentfonds. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Anteilsscheins eines nicht-österreichischen Investmentfonds bei dessen Inhaber. Tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie Ausschüttungen (etwa Erträge, die zunächst als ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG besteuert werden, später aber tatsächlich ausgeschüttet werden), sowie Ausschüttungen, die keine Einkünfte i.S.d. EStG sind, vermindern die Anschaffungskosten des Anteilsscheins bei dessen Inhaber. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich ausgleichsfähig.

Nicht-Meldefonds: Steuerliche Behandlung der Anteile eines nicht-österreichischen Investmentfonds

1. Erfüllt ein nicht-österreichischer Investmentfonds nicht die Meldepflichten nach § 186 Abs 2 Z 2 InvFG (*Nicht-Meldefonds*) sind Ausschüttungen des Investmentfonds zur Gänze steuerpflichtig. Ausschüttungsgleiche Beträge unterliegen der Pauschalbesteuerung in Höhe von 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch 10 Prozent des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Die auf diese Weise ermittelten Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres als zugeflossen.
2. Im Falle der Pauschalbesteuerung kann der Anteilinhaber gemäß § 186 Abs 2 Z 3 InvFG die Höhe der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen. Wurde Kapitalertragsteuer abgezogen, ist dieser Nachweis gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu erbringen. Dieser hat, wenn noch keine Realisierung erfolgt ist, die Kapitalertragsteuer zu erstatten oder nachzubelasten und die Anschaffungskosten gemäß § 186 Abs 3 InvFG zu korrigieren. Wurde bereits eine Bescheinigung (über den Verlustausgleich) gemäß § 96 Abs 4 Z 2 EStG ausgestellt, darf eine Erstattung der Kapitalertragsteuer und entsprechende Korrektur der Anschaffungskosten nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln.

Rücktrittsrecht

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbeinhabers, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages der danach binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann auch an die österreichische Zahlstelle gerichtet werden.

Vermarktungsbeschränkungen

Es ist verboten, Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbeten Faxsendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft betreffende Informationen müssen sich auf diesen Prospekt oder die KIDs (Kundeninformationsdokumente) in deren in Österreich veröffentlichter Form und jegliche zum Veröffentlichungsdatum bestehenden Änderungsfassungen derselben beziehen, sowie Angaben dazu enthalten, wo und in welcher Sprache der Prospekt sowie das jeweilige KID (Kundeninformationsdokument) eingesehen werden können. Darüber hinaus müssen solche Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind. Performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an der Gesellschaft müssen, sofern sie von Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Österreich verwendet werden, des Weiteren den österreichischen Gesetzen (wie unter anderem etwa den §§ 3, 4 und 5 Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung) entsprechen. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des Weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und

Anhang H

dürfen insbesondere die potenziellen Vorzüge der Anteile an der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig in angemessener Weise und gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle oder den Investor Servicing Teams vor Ort erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden.

Folgezeichnungen können schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Registrierungsangaben und des zu investierenden Geldbetrags erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder die Investor Servicing Teams vor Ort.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitte 4 und 5 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT- oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds und BGF-Depotnummer/Vertragsreferenznummer“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Geldern auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen (vgl. Seite 2 bis 3 dieses Prospekts), muss dies im Antragsformular angegeben werden.

Bankdaten

US-Dollar:

JP Morgan Chase New York
SWIFT-Code CHASUS33
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: 001-1-460185, CHIPS UID 359991
ABA-Nummer 021000021
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Euro:

JP Morgan Frankfurt
SWIFT-Code CHASDEFX BLZ 501 108 00
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited

Kontonummer: (IBAN) DE40501108006161600066

(bisher 616-16-00066)

Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Pfund Sterling:

JP Morgan London
SWIFT-Code CHASGB2L Bankleitzahl: 60-92-42
Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer: (IBAN) GB07CHAS60924211118940
(bisher 11118940)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Sonstige:

Australische Dollar:

Zahlung an Australia and New Zealand Banking Group Limited
SWIFT-Code ANZBAU3M
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924224466325
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Kanadische Dollar:

ROYAL BANK OF CANADA
SWIFT-Code ROYCCAT2
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB40CHAS60924224466322
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Chinesischer Yuan Renminbi:

Zahlung an JP Morgan Chase Bank Hong Kong
Swift Code CHASHKHH.
Gemäß direkter SWIFT-Anweisung an JPMorgan Chase Bank, N.A., CHASGB2L
Begünstigte: JP Morgan Chase Bank, N.A. (CHASGB2L),
Kontonummer 6748000111
Zur weiteren Gutschrift an die letztendlich Begünstigte BlackRock (Channel Islands) Limited
Kontonummer (IBAN) GB52CHAS60924241001599
(früher 41001599)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Hongkong-Dollar:

Zahlung an JP Morgan Hong Kong
SWIFT-Code CHASHKHH
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB24CHAS60924224466319
(bisher 24466319)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Japanische Yen:

Zahlung an JP Morgan Tokyo
SWIFT-Code CHASJPJT
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB69CHAS60924222813405
(bisher 22813405)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Polnische Zloty

Pay mBANK
Swift-Code: BREXPLPW
Begünstigte Bank: JPMorgan Chase Bank N.A.
Swift-Code: CHASGB2L
Endbegünstigter: BlackRock (Channel Islands) Limited
Konto: GB02CHAS60924224466327

Ungarischer Forint:

Korrespondenzbank: The ING Bank Rt. Budapest
Swift-Code INGBHUHB
Begünstigte Bank: JP Morgan Bank London
SWIFT-CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd.
Kontonummer: GB43CHAS60924241221466

Neuseeländische Dollar:

Zahlung an Westpac Banking Corporation Wellington
SWIFT-Code WPACNZ2W
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB83CHAS60924224466324
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-
Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Singapur-Dollar:

Zahlung an Overseas Chinese Banking Corp Ltd
SWIFT-Code OCBCSGSG
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB13CHAS60924224466323
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-
Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schwedische Kronen:

Zahlung an Svenska Handelsbanken Stockholm
SWIFT-Code HANDSESS
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB80CHAS60924222813401
(bisher 22813401)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-
Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schweizer Franken:

Zahlung an UBS Zürich
SWIFT-Code UBSWCHZH80A
Begünstigte: JP Morgan Bank London
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924217354770
(bisher 17354770)
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-
Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Dänische Kronen:

Zahlung an NORDEA BANK DENMARK A/S,COPENHAGEN. (NDEADKKK)
Gemäß direkter SWIFT-Anweisung an JPMorgan Chase Bank, N.A.,
CHASGB2L
Für Rechnung von: JPMorgan Chase Bank, N.A. (CHASGB2L).
Kontonummer 5000404539
Zur weiteren Gutschrift an BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer: 24466326
IBAN: GB29CHAS60924224466326

Südafrikanische Rand:

Standard Bank of South Africa J'BURG
SWIFT-Code SBZAJJ
Begünstigte: JPMorgan Chase Bank, N.A.
SWIFT CODE CHASGB2L
Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
Kontonummer (IBAN) GB81CHAS60924241314387
Verwendungszweck: „Vertragsreferenznummer oder BGF-
Depotnummer oder Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

BLACKROCK®

Möchten Sie mehr erfahren?



+44 (0)20 7743 3300



blackrockinternational.com